



**Abschiedt der Römischen Keyserlichen Maiestatt, unnd
gemeiner Ständt, auff dem Reichsstag zu Augspurg, Anno
Domini MDLXVI auffgericht**

<https://hdl.handle.net/1874/9457>

Reichsbrief

Der Römischen Keyserlichen

Maiestatt / vnd gemeiner Stände / auff
dem Reichstag zu Augspurg / Anno Do-
mini M. D. LXVI.

auffgericht.

Die Röm. Keyserlicher Maiestatt Gnad vnd
Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach
zutrucken.

Getruckt in der Churfürstlichen Stadt
Meyns / durch Franciscum Behem /

Anno Domini M. D. LXVI.

IN Maximilian / Von
Gottes Gnaden Erwelter Römischer
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Inn
Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croati-
en / vnd Slavonien / zc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-
gundi / zu Brabant / Steyer / Kernten / Crain / vnd
Wirttemberg / zc. Braue zu Tyrol / zc. Thuen
künde allermeniglich / vnd sonderlich allen vnd je-
den Buchtruckern / wo vnd welcher orten / die im
heyligen Reich gefessen sein / das unsere vnd des
Reichs lieben getrewen / Frantz vnd Caspar Be-
haim / Burger zu Meyntz / vnns zu vnderthe-
nigster gehorsame sich vndernommen haben / den
Abschiedt ditz jetz gehaltenen Reichstags in truck
zubringen. Damit sie dann solcher ihrier mühe vnd
arbeit halben in keinen nachtheil vnd schaden ge-
fürt werden / So gepietten wir demnach euch al-
len / vnd jeden in sonderheit hiemit bey peen vnd
straff zehen Marck lottigs Soldts / vns halb in vn-
ser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern hal-
bentheyl gedachten Frantz vnd Caspar Behaim /
vnableplich zubezalen / vnd wollen / das jhr oder
ainicher auß euch / durch sich selbst / oder sonst je-
mandts von ewntwegen den berürten Abschiedt /
gemelten Frantz vnd Caspar Behaim / inn
sechs Jaren den nechsten nacheinander volgendt
nicht nachtrucket / oder zu feylem kauff haben oder

auffleget/bey verliering obgemelter peen/ vñnd
desselben ewers truckts/den auch genante Franz
vñnd Caspar Behaim/durch sich selbst/oder ihre be-
uelchhaber von irent wegen/wo sie die bey ewer je-
den finden würden/ auß eignem gewalt ohne ver-
hinderung meniglichs zu sich nemen / vñnd damit
nach ihrem gefallen handeln vñnd thuen/ Daran sie
auch nicht gefreuel haben sollen/sonder alle geuer-
de. Mit vorkundt ditz Brieffs besiegelt mit vn-
serm Keyserlichen auffgetrucktem Insiegel. Der
geben ist/in vnser vñnd des heyligen Reichs Stade
Mugspurg/den ersten tag des Monats Julij/ An-
no/2c. Im sechs vñnd sechzigisten/ vnserer Reich des
Römischen im vierdten / des Vngerischen im drit-
ten/vñnd des Behaimischen im achtzehenden Jaren.

MAXIMILIAN.

*Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium*

^{t.}
V. I. V. Zast. D.

^{ca.}
R. Stephan Braun.



S Maximilian
an der Ander
von Gottes
Gnaden / er
wölter Röm
mischer Key
ser / zu allen
zeiten mehres
des Reichs /
in Germani

en / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnd
Schlauonien / 2c. König / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu
Kernten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Wirtenbergk /
Oberrn vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe des Heyligē Römischen Reichs zu Burg
gaw / zu Tierrn / Ober vnd Nider Lausniz / Gefür
ster Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirdt / zu Ky
burgk / vnd Görz / 2i. Landtgraff in Elfaß / Herz auff
der Windischen Marck / zu Portenaw / Vnd zu Sa
lins / 2c. Bekennen offentlich / vnd thun kundt aller
meniglich. Nach dem wir bey lebzeiten des durch
leuchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinan
den / Römischen Keyser / vnser geliebten Herrn vnd
Vatters / hochlöblichster Gottseliger gedächtnuß / auß
sonderer gnediger vorsehung vnd schickung des All
mechtigen / durch vnser vnd des heyligen Reichs Chur
fürsten / einhellige whal / zu Römischen König / vnd
angehendem Römischen Keyser ordenlicher weiß er
kohn / Vnd im namen des Allmechtigen Gottes / sei
ner Göttlichen gnaden zu lob vnd ehr / auch gemeiner
Christenheit / beuorab dem heyligen Reich Teutscher

Abſchied des Reichstags

Teutſcher Nation / dem gemainen Vatterlandt / zu auffnehmen / nutz / vnnnd wolfart / ſolche hohe dignitet vnnnd würde / auff angenommen / vnnnd löblichem brauch nach / öffentlich zu einem Römischen König / proclamirt vnnnd gekrönet worden / das wir gleich alsbaldt nach zeitlichem abgang gedachts vnſers geliebten Herrn vnnnd Vatters hochlöblicher gedächnuß / als wir vns der administration vnnnd regierung des erledigten Römischen Keyſerſthums vnderfangen / embsigs Väterlichs getrewes fleiß nachgetrachtet / Welcher geſtalt das heylig Reich bey ſeiner præminentor ehm / Standt / vnnnd wörden erhalten / vnd deſſen abfall vnnnd ſchmelerung ſo viel immer möglich / verhütet werden möcht.

Dieſem vnſerm embsigen nachſinnen / getrewes Väterlichs fleiß anzuhängen / vnnnd nachzuſetzen / ſein wir zu eingang vnſer Keyſerlichen regierung derſelbigen / ſo viel mehr ein beſtändige grundt / feſte zulegen / höchſter begierde gantzlichs willens geſewen / zuuorderſt des heyligen Reichs von vielen Jarn herrürende / hoch wichtige vnerledigte anſehliche obligen abn die handt zunemen / vns mit vnſern vnnnd des heyligen Reichs Curfürſten / Fürſten / vnnnd Stenden darüber zuberatſchlagen / vnnnd ſonderlich die anſtellung vnnnd verſehung zuthun / wie das heylig Reich in bemelten ſein wörden vnnnd weſen künfftiglich beſtehen / vnnnd meniglich / die Stende vnnnd vnderthandten im heyligen Reich Teutſcher Nation / in ſichern frieden vnnnd ruhe erhalten / vnnnd bey allenthalben hievor auffgerichteten Constitutionen vnnnd ſatzungen vnbe-

zu Augspurg 1566 auffgericht

2

vnbetrübt gelassen/deren genießen/vnd bey gleich vnd
recht bleiben möcht. Derwegen wir dann ebenmefig/
wie hochgedachter vnser geliebter Herz vnd Vatter/
Keyser Ferdinandt / kurz darnor / von wegen hoch-
schedlicher thätlicher im heyligen Reich selbiger zeit
vnserm Keyserlichen vnd des heyligen Reichs Landt-
frieden zu entgegen fůrgangenen handlungen / wo
sein lieb vñ Keyserlich Maiestatt/daran eingefallener
leibs schwachheit vnd darauff lezlich eruolgten tödli-
chen abgangs halbē nit verhindert / selbst auch in vor-
haben gestanden / ein gemaine Reichs versamlung/
wie es die hohe notturfft erfordert fůrgehn zulassen/
in fůrnemblicher betrachtung / das ausserehalb dersel-
ben wir ohne getrewe zusetzung der Churfürsten/ Für-
sten vnd Stende / berürt vnser Vätterlich vorhaben/
zubetreffrigung des hochnotwendigen fridens / auch
andere fůrtressenlichere vnerlegdigte obligē für zu ne-
men / bedenkens getragen / Welcher gestalt aber sol-
chem vnserm getrewen sorgfeltigen gnedigen fůrne-
men/hochsorgliche ver hinderung eingefallen / sonder-
lich das der Weyda in Siebenbürgen/vber vnd wider
alle vnser zuuersicht / vñnd mit demselben getroffener
friedstande/ohne alle gegebene vsach/ Feindlicher vn-
rechemeßiger weiß angegriffen/auch den Türcken selbst
wider vns/ solchen hochbetewerten friedtstenden zu-
entwegen / Vnchristlicher weiß auffwegig gemacht/
vnd also vns/ vnd die vnsern/ gegen dem selbigen auff-
zuhalten / zuretten / notwendig verfehung zuthun/
höchlich verursacht / vñnd in beschwerliche Kriegß-
vbung gefürt / dardurch wir bis gegen ange-
hender verschienes Winters zeit / von vnserm getre-
wen sorgfeltigem Vätterlichem fůrnemen wider vns
fern willen abgehalten worden / solches ist öffentlich
vnd meniglich vnuerborgen.

Als aber

Abschied des Reichstags

Als aber entgegen Gott der Almechtig miltiglich
gnad verliehen / das dem vberlestigen Feindt vnd sei-
nem anhang / ein zimlicher widerstand gethan / vnd nit
geringer abbruch geschehen / vnnnd wir auch vnser dem
Feindt anrainende Königreich / landt vnnnd leut / des
sörglichen beschwerlichen Kriegs / wo nicht genzlich
(derwegen wir auch vnser Kriegsvoldt zu Ross vnnnd
Fuß / zu gutem theyl beysamen behalten müssen) jedoch
in etwas entladen / vnd die gelegenheit vns fürgestan-
den / das wir vnser etwas in die nehe / zu vnsern vnd des
Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stenden begeben
künden / Haben wir von wegen obberürter Hochwich-
tigen des Heyligen Reichs Teutscher Nation obligen /
fürnehmlich zubestettigung des hienor betaidig-
ten / verabschiedten / vnd bey hohen pflichten verspro-
chenen vnd zu gesagten in Religion vnnnd Prophan sa-
chen / allgemainen Fridens / zubefürderung der iusti-
tien vnnnd Rechtens / zu dem auch welcher massen vor-
uermelter des Erbfeindts Christlichen namens vnnnd
glaubens Tyrannischer gewaldtetiger zunötigung
begegnet / vnnnd widersetzung geschehen möcht / not-
wendigs embsigs fleiß zubedencken / vnnnd dann durch
was mittel / nicht allein vnser dem Feindt anrainende
Christliche Königreich / Landt vnd leuth / sonder auch
damit dz heilig Reich Teutscher Nation / welches gleich
vnsern Erblanden dz sewer zum nechsten anscheindt /
vor entlichem verderbē erredt / erledigt / auch die Obrig-
keiten vnd vnderthanen / bey ehr / leib / vnd gut / weib
vnd kindt / vor erbarmlichem vndergang / jämmerlichen
vmbringen / vnd schnöder vñ vngewürlicher dienstbar-
keit zu schützen / schirmen / zubewaren vnnnd zuerhalten
sein solten / vnuermeidenlich ernstlichs fleiß zuerwegen
berathschlagen /

zu Augspurg 1566 auffgericht

3

rathschlagen/ gegenwürtigen gemeinen Reichstag/ in vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/ auff den vierzehenden des Monats Januarij / jüngstuer- schienen/ außgeschreiben vnd angefetzt. Auff solchem Reichstag sein wir/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des heyligen Reichs / in ansehenlicher anzal/ eygner Person/ vnd etlich durch ihr Botschafften mit volkommenem gewalt / bey vns gehorsamblich erschienen.

Als wir nun hierauff nach eröffneter vnserer Keyserlichen Proposition/ mit den erscheinenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Rāthen vnd gesandten Botschafften / den Articul der strittigen Religion/ Vornemlich wie einßmals durch Göttliche gnaden solche strittigkeit vnd trennung zu Gottseliger Christlicher vñ langge wünsch- ter vergleichung zu bringen. Was auch solchem Articul/ wegen abschaffung der verführerischen Secten/ weiter anhangt/ in berathschlagung gezogen/ vnd zuerwegen fürgenommen.

Haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert/ vnd zu gemüth geführt. Nit allein was von vielen jarn hero/ für merckliche beschwerung vnd unrath auß der so schedlichen langwiringen Spaltung/ in jetz gemelter Religion/ in vnserer Teutschen Nation eruolgt/ Sondern auch wie vielfaltig vnd emsig beyde vnserer nechste vorfahrn am Reich / geliebsten Herrn / Vetter/

B Schwes

Abschied des Reichstags

Schweher / vnnnd Vatter / milder vnnnd lobseligster gedächtnuß / mit Rath vnnnd zuthungemainer des heyligen Reichs Stende sich bearbeyt vnnnd besliessen / allerhandt mittel vnd wege zubedencken / vnd zuuersuchen / dardurch angemelte trennung in der Religion / in einhelligen verstand bracht würden / aber solche gebrauchte Vätterliche fürwendung / auß sonderer verhengnuß Gottes / vnnnd von wegen eingefallen ver hinderungen / das gewünscht / auch von ihren Liebten vnnnd Keyserlichen Maiestat / defgleichen den Stenden / so trewlichs gesuchtes ende vnnnd außrichtung niemaln erlangen mögen.

Wiewol wir nun auff solches alles / sampt Churfürsten / Fürsten / Stenden / der abwesenden Botschafften vnnnd Gesandten / diese hochwichtige sachen / daran alle zeitliche vnnnd ewige wolfart hanget / vns nicht weniger zu hertzen geen lassen / Vns auch darüber von jnen den Stenden allerhandt stattliche außsüßliche bedendcken vnnnd anzeigung fürbracht / vnnnd von Gott mehrers vnnnd höhers nicht wünschen wolten / als das die gelegenheyten vnnnd zeiten dieser weil also beschaffen weren / Das wir das vnser darzu thun / vnd mit fürwendung alles trewen Vätterlichen fleiß zu vnserm / auch ihrem der Stende theyl / in eufferster bemühung gar nichts vnnersucht lassen / dardurch einmal ein gemeine Christlich concordi erlangt / alle spaltung vnd trennung in der Religion Gottseliglich auffgehoben / vnnnd vermittelst Göttliches segens / zu heylsamer vergleichung gebracht werden möchte.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht

4

Dieweil aber solchs der kündlichen hochlestigen vnd beschwerlichen andern grossen obligen / vnnnd mercklichen ver hindernussen halb / so dieser zeit leider mehr / als zu viel offenbar vor augen / vnd im wegligen / die gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt nach albereit verlauffener zeit / weder einicher fernerer haubtsachlichen tractation, zu vnderwinden / noch auch auff andere maß / oder weg / dann die jenigen / so hie vor zeiten vor kommen / wie dauon in etlichen sonderlichen den letzern Reichs Abschieden meldung beschicht / schließlichen bedacht zu sein.

So seind wir jetzo zumal des gnedigen erbietens / das wir diese hochwichtige sachen ferners gnediglichent zu bedacht nemen / Vnnnd so viel wir neben volführung / vorsteenden / vnd hiennenden angezeygten schweren Kriess wesens / mit Gottes gnaden vnnnd hilff / immer thun können oder mögen / ganz Christlich / trewlich / emsig vnd Vätterlich nachdenckens haben wollen / Was etwa zu einer andern vnuerlengten zeit / vnd bessern gelegenheit / so eheist das auch immer beschehen kan vnnnd mag / für zimliche gebürliche vnnnd Gottselige mittel vnd wege zu treffen / vnnnd ins werck zu setzen sein möchten / Daher durch milte mit würdung Göttlicher güte vnnnd barmherzigkeit zu ewigem lob vnd preys seines heyligen namens / vnnnd allgemeiner ewiger vnnnd zeitlichen wolfarth der Christenheit / benorab vnserer Teutschen Nation / vnd des Vätterlandts / ein Christliche mehrere vergleichung / je zu letzt süegsamblichen gehandelt werden köndte.

B ij Auff

Abschied des Reichstags

Auff das aber in mitler zeit den verfürriſchen
ihelenger ihemehr / beyden der alten Religion vñnd
Augſpurgischen confefſion zu wider einbrechen
den Secten/vñnd irigen opinionen kein raum noch
ſtadt gelaffen / ſonder dieſelben von dem Heyligen
Reich Teutſcher Nation / vnſerm geliebten Vatter
landt abgewendt werden. So haben wir vns mit
ihnen der gemainen Stenden / vñnd ſie ſich herwider
mit vns verglichen / das ſolcher Secten vñnd irigen
opinionen, ſo / wie gemelt / ſich von beyden der al
ten Religion/vñnd Augſpurgischen confefſion ab
ſondern / oder denſelben zu wider ſeyen / vermög Re
ligion fridens/keine gelitten noch geduldet / ſonder al
lenthalben der gebürt vñnd dem Religion friden gemeiß/
gantzlich abgeſchafft werden.

Vñnd nach dem dann nichts weniger / bey obuer
melter vñnuerghlicher Heubtsächlich ſtrittigen Re
ligion/ auff den im jar fünff vñ fünffzig alhie gehalten
nem Reichstag / zwischen hochgemeltem vnſerm nech
ſten vorfahrn mildtſeligſter gedächtnuß / Keyſer Carl
vñnd Ferdinanden / Auch Churfürſten / Fürſten/vñnd
Stenden/der alten Religion / vñnd der Augſpurgische
confefſion anhengig/vñnd verwandten / eingemei
ner Religion vñnd Landfried/sampt handhabung vñnd
execution deſſelbigen auffgericht/verabſchiedt vñnd
beſchloffen / Welcher dann auff folgenden Reichsta
gen/ ſo im jar ſieben vñnd fünffzig/zu Regenspurg/vñnd
im jar neun vñnd fünffzig alhie zu Augſpurg gehalten
ten wo

zu Augspurg 1566 auffgericht 5

ten worden / in allen ihren inhaltungen ernewart vnd bestetret / So haben wir vns mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden gesandten / Rätthen vnd Botschaffren / solches alles widerumb erinnert / vnnnd daruff wir vns mit ihnen / vnd sie hinwider sich mit vns / verglichen / vnnnd einander vestiglich zugesagt vnnnd versprochen / Sengen / ordnen / vnnnd wollen / Es eruelge die viel angemelte Religions vergleichung vber kurtz oder lang / oder aber / (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht / das nichts weniger obgemelter Religion vnnnd Landfrieden / sampt handthabung vnd execution desselbigen / in aller massen / wie obgedachts fünff vnd fünffzigisten jars verabschiedt / höchlich zugesagt / vnd versprochen / auch itzgehörter gestalt wider ernewart / vnd der execution halb etlicher massen / wie auch jetzt auff gegenwärtigem Reichstag verbessert / in allen seinen kräften bestendig bleiben / auch steet / vest / vnnnd vnuerbrüchlich gehalten / vnnnd niemandts darwider beschwerdt werden sol / alles bey obgemelten versprüch nussen vnd peen / in angeregtem Augspurgischem fünff vnd fünffzigisten jar / vnd nachuolgenden Reichs Abschieden weiter verleibt vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsern Cammerichter vnnnd Beysigern vnser Keyserlichen Cammergerichts / hiemit abermals gnediglichen aufferlegt / vnnnd beuolhen haben / Wie wir ihnen dann hiemit krafft dieses Abschiedts / auch aufferlegen vnnnd beuelhen / ob jemandt / wer der were / wider solchen religion vnnnd gemeinen frieden beschwert were / oder fünffzigisten
B ij tiglis

Abschied des Reichstags

tiglichen beschwerdt vnnnd betrübet werden wölte/
Das auff der beschwerdten anruffen mit ertheylung
gebürlicher rechtmeißigen hilff/sie sich fürderlich vnnnd
gleichmeßig erweisen sollen. ·Wiewir dann als Röm-
mischer Keyser / vnnnd das Oberhaupt im heyligen
Reich/meniglichen auch bey/solchem Religion vnnnd
gemeinen frieden / vnserm tragendem Keyserlichem
Ampt gemess/zuschützen/vnnnd zu handthaben / so vil
immer menschlich vnnnd möglichen gewilt / auch vr-
büchtig / nichts ermangeln / oder ohn vnserm getrewen
sorgfeltigem fleiß abgehen zu lassē/Damit rhue/friedt/
einigkeit vnnnd sicherheit / im heyligen Reich erhalten/
vnnnd weniglichen bey dem seynigen gehandthabt wer-
den möge.

Neben erledigung jekgesetzts Articals
von der Religion/ vnnnd Religion friedens / Haben
die erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnnnd Sten-
de / Auch der abwesenden Rätthe/vnnnd Botschaff-
ten / von wegen des Landt / vnnnd gemeinen frie-
dens / auff vnser gnedigs fürhalten/gesinnen / vnnnd
begern/Erstlich das sie/die Landtfriedtbrüchige vber-
fallung / einnehmung / vnnnd blünderung der Stadt
Würzburg anlangend / Derenthalben Weylandt
vorgedachter vnser geliebter Herr vnnnd Vatter/Key-
ser Ferdinandt / hochlöblicher gedächtnuß/wider die
anstifter vnnnd hauptsacher derselben / als die inhalt
vnser vnnnd des heyligen Reichs ordnung ipso facto
in ihr Maiestat / vnnnd des heyligen Reichs Acht ge-
fallen/

zu Flugspurg 1566 auffgericht 6

fallen / rechtmeßige executions mandata ergehn/
vnd öffentlich ins Reich Publiciern lassen / wes da
rauffgebürender execution halben nun mehr wei
ter anzustellen sein solt / Vns ihr Rätlich bedencen/
mit dem ersten mittheyln wolten / inn vndertheniger
anzeyg vns fürbracht.

Demnach im vier vnd sechzigisten jar / der
mindern zal/jüngstuerschienen / auff gehaltenem Des
putation tag zu Wormbs / obgedachtem vnserm ge
liebten Herrn vnd Vatter / Keyser Ferdinanden
hochlöblicher gedächtnus/wes gegenangeregten fried
brechern/ihz Maiestat/ als dem Oberhaubt des heylig
gen Reichs/hochtragendem Keyserlichem ampt nach/
fürzunehmen / vnd zuuerichten gebüren möcht / inn
vnderthenigkeit zu deren allergnedigstem gefallen
gestellt.

So setzen die erscheinende Churfür
sten / Fürsten / Stende / vnd der abwesenden Kä
the/vnd Botschafften / inn keinen zweyffel. Wir
als nachfolger im Reich / würden auß hocheleuch
tem verstandt / für vns selbst / zu handthabung vn
ser/vnd des Heyligen Reichs constitutionen vnd
sazungen / auch zu erhaltung vnser vnd des Hey
ligen Reichs autoritet, in diesem / Was zu fürder
ung / begründung vnd erhaltung bemelts gemeinen
friedens/im heyligen Reich Teutscher Nation/zum er
sprießlichsten / vnd fürtreulichsten erscheinen möchte/
wissen inn würdliche volziehung zustellen / inn deme
sie sich zu allem dem jenigen so ihnen gezimbt / vnd
sie/ver

Abschied des Reichstags

sie/vermög der Reichs ordnungen / constitutionen vngsagung zu thun schuldig / wie hienor zu Wormbs geschehen / jetzmals auch / inn aller vnderthenigster gehorsamb erbotten. Mit dem vernern vermelden/ dieweil bißdahero vnser / vnnd des heyligen Reichs Landtfrieden/bey vielen vnruwigen betrüebem / gemeines friedens / vnnd denen die sich ahngleich vnnd recht/nicht settigen lassen / Sonder alle ihre begierdt/ sinn / vnnd gedandten dahingestellt / Wie sie andern Stenden vnnd vnderthanen / gewaltthetlich ohne Recht/das jr entwenden/nit allein eingering ansehens gehabt / Sonder verächtlich vnnd verspöttlich gehalten worden/vns/ auch Churfürsten/ Fürsten / vnnd Stenden/ nicht zu geringer verkleinerung / Das wir vns entgegen solchen mutwilligen frenelern / die alle sagung/ gebott / vnnd verbott / verachten / et was zu stewarten / vnd sie von ihrem mutwilligen fürsatz abzuhalten / als Römischer Keyser ernstlich erzeygen möchtten / Welches auch zu vnserm gefallen gesetz sein solt.

Demnach haben wir wider die anstifter des Würzburgischen vberfals / vnnd denselbigen Hauptthetern hienor ergangen Acht/vñ executions mandata, widerumb Renouiert/erwidert/gescherpfft/vnd von neuem bey jetzwerendem Reichstag Publiciern vnd außkünden / Defgleichen auch mandata gegen berürter Echter receptatorn, auffenthaltern/helffern / vnnd helffers helffern / darinn denselbigen allen bey Peender

zu Flugspurg 1566 auffgericht 7

der Acht/darein sie ipso facto gefallen sein / gebotten sich der Echtern gantzlich zuentschlagen / auch da sie die selbigen Echtern nachmals bey sich erhalten / vns zur straff volgen / vnnnd sich derwegen / bey vns / das sie biß dahero vorigen mandaten nit Pariert / vnnnd gehorsam gewesen / außsöhnen sollen / decerniert / erkant / Publiciern / außgeen / vnd insinuiern lassen.

Vnnnd sollen diese vnser mandata nicht allein auff vorige / sonder auch künsttliche auffenthalter / vnd fürschieber verstanden werden.

Wir setzen vnnnd wollen auch / das hinfüro niemandt / was Standts oder wesens der sey / disen Echtern vnder schleiff geben / oder fürschieber thun solle / Das aber solchs durch jemandts vbertreten / vnd dadurch ein oder mehr Stenden / oder vnderthanen / einicher schaden eruolgen würdt / den sollen dieselbigen receptatores, vnder schleiffer / vnd fürschieber / den beschedigten abzutragē schuldig sein / alles inhalts der selbigen vnser außgekundten mandaten.

Vnd da einiger Standt / oder andere / Was wesens der oder die wehren / sich diesem widersetzen / ob angeregten mandaten nicht pariern / vnd gehorsam erzeigen würden. So setzen / ordnen / vnd wollen wir das vermög vnser vnd des Heyligen Reichs Landfrieden / executions ordnung / vnnnd darauff eruolgeter
C declarat.

Abschied des Reichstags

declaration, vnd erklerungen/die würcklich execution gegen denselbigen fürgenommen werden soll. Vnnd gebieten hiemit / vnnd in krafft dieses vnser vnnd gemeiner Stende Abschiedt/den vier / Ober vnd Nider Sächsischen / Fränckischen / vnnd Westphälischen Kreissen / samptlich vnnd sonderlich / solche execution vnweigerlich vnnd würcklich zuuolziehen / Vnd da sich diser Kreiß keiner vor dem andern solcher execution vnderfangen / vnnd der anfenger sein wolt / Welchem wir dann einem vnder ihnen/das der dieser sachen ein anfang gebe/aufferlegen vnd beuelen/ der sol vnweigerlich vns in diesem gehorsam erzeigen/vnd die andern drey Kreiß auffmanen/Welche vier im fall sie nicht starck genug/auch andere Kreiß zuerfordern macht haben sollen. Wir sein auch bedacht / etlich außlendische König / Als Hispanien/ Frantzreich/ Dennmarck/ Poln/Schweden/vnd gemeine Eydgenossen / dieser erneuerten Achtmandaten zuuergewissen / vnd mit angehefftem begern zusersuchen/das sie denen / als erklereten vnser vnnd des heyligen Reichs Echtern / kein fürschub / auffenthalt oder vnder schleiff/in vnd bey ihren Königreichen Landen/vnd leuten / nit gestatten oder zulassen / auch mit dienstgelten nicht vnderhalten/ Sonder wo derselben einer oder mehr albereit mit dienstgelt bestellt/oder sonst Provisioniert weren/das sie dem oder denselbigen solche dienst / oder Provision gelt/als bald auff vnd abkünden / vnd sie von ihnen genzlich abweisen wollen.

Wiewol darff ferner in kein zweyffel zustellen/wodenn jetzberürten Reichs constitutionen strack's nachgesetzt/

zu Augspurg 1566 auffgericht

8

gesetzt / die Kreiß Obrigsten / zugeordneten / vnnnd Stende/ahn deme was jedem gebürt / kein mangel würden erscheinen lassen/die Rebellen vnnnd vngehorsamen/wol möchten zu verdienter straff/vnnnd gebürlichen gehorsamb zubringen sein. Damit aber die execution vnnnd handhabung des friedens / desto mehr ihr würcklichkeit gegen den thetlichen beschedigen erlange / ob nun gleich die Stende vnnnd deren Vnderthanen mit nicht geringen beschwerden beladen / sich auch jetzmals inn ein trefflich ansehenliche hilff / gegen dem gemeinen Feindt der Christenheit/vns zu aller vnderthenigstem gehorsamb eingelassen. So habendoch Churfürsten/Fürsten vnd Stende/rc. für notwendig angesehen / sich auch vereinigt / verglichen vnd entschlossen/das zu gewisserer erhaltung des innerlichen friedens Teutscher Nation / Vnnnd damit im fall erscheisender not/gegen den betrübern gemeiner ruhe der Kreiß hilff / zu schutz vnnnd schirmb der Stende vnnnd Vnderthanen desto gewisser zusammen gesetzt/vnd in würckliche volziehung/wo von nöten/gericht werdt/gegenwürtiger zeit/zwolffhundert gerüster Pferd/in ein wardt vnnnd rüstgelt / auff gemainen ihren vnkosten / drey jar lang zuerhalten / sonderlich für sich/oder im fall der noth / neben der Kreiß hülffen zugebrauchen / auff vnnnd angenommen werden/Vnd die zeit ihrer bestallung / auff den ersten tag des Monats Iulij schierstkünfftig angehen / Wie auch die außtheylung berürter Pferd / in gelegene ort vnnnd Kreiß des Reichs / aller gnedigster getreuer sorgfaltigkeit / nach vnserm gutachten zuthun haben sollen.

E ü Auff

Abschied des Reichstags

Auff solche vnser vnd gemainer Stende vergleichung. Setzen/ordnen/ vnd beuelen wir/das ein jeder Churfürst/Fürst/vnnd Stand des Reichs/ zu jertz bemelter drey jähriger vnderhaltung / nach seinen Reichs anschlegen / zwen Monat auff die einfachen soldt / zu Ross vnd Fußgerechnet/so hoch sich eines jeden Summa erstreckt / abngelt zuentrichten / zu bezalen / vnnd in deren Städt eine / Nemblich / Cöln / Augspurg/ Franckfort am Mayn/oder Leypsig/völlig vnnd ohne abgang den ersten Monat / auff Trium Regum, des schierstkünfftigen Sieben vnd sechzigisten / Vnd den zweyten Monat auch auff Trium Regum des nechst darnach folgenden acht vnd Sechzigisten jars/bey Burgermeister vnd Rath daselbst zuerlegen/ vnd einzuantworten schuldig sein soll. Danon / vnnd auch den Restanten auß dem Wormbsischen Abschied/ im jar vier vnd sechzig auffgericht/herfliessent/bemelte zwölff hundert Pferdt in berürtem wardt gelt erhalten / auch im fall / da es die notturfft erfordert / gantzlich oder zum theyl auffgemanet / gemustert / vnd in völlig besoldung/auff vorig auffgerichte Reichs bestallung angenommen / Vnnd wohin es die notturfft erfordert/ins Feldt gebracht/vnd vermög der executions ordnung / von gemainen Stenden des Reichs bezalt werden sollen.

Wir Setzen/ordnen/vnnd wollen auch/das die Stende / so durch andere aufgezozen / vnnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden sein angebürendt anlag / vermög

zu Augspurg 1566 auffgericht 9

mög des Reichs anschlag in dieser vnderhaltung selbst entrichten / oder aber die außziehende Stende / oder andere dem Reich vnderworffen / inhaber derselbigen Herrschafften vnnnd güter / so von dem heyligen Reich herzurendt / vnd deme ohne mittel vnderworffen sein / für sie die außgezogene / oder von wegen inhabender guter vnabbrüchig zubezalen schuldig sein sollen / doch den exempten oder außziehenden Stenden / in andern fellen / ahn ihrer gerechtigkeit nichts benommen. Vnd dieweil in der bezalung vorbestimpter / auff eines jeden Standts jertzund bewilligten zweyer Monat anschlagen / auch der Restanten auß dem Abschiedt zu Wormbs / Anno / 1c. Sechzig vier herzurendt / die mengel so sich hienor in andern dergleichen stewarten ereugt / jermals auch fürfallen mögen. Auff den fall dann einer oder mehr Standt in dieser bezalung seumig oder vngheorsam sich erweisen würden. So ordnen / vnnnd setzen wir / das der / oder die inn die peen der Acht gefallen sein / Darauff dann vnsrer Cammerprocurator Fiscal / gegen denselbigen / ein oder mehr citationen zu sehen vnd zu hören / sich in jertz bemelte Peen zu declarieren vnd zu erklären / außgehen lassen / vnnnd ferner wie sich gebürt volfahren / darüber auch Chammerrichter vnnnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Als dann inn fernern ehrwegen dieses Haupt Artikuls / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnnnd Botschafften / vns auff vnsrer gnedigs begern / inn vnderthenigkeit vermeldet /

Abschied des Reichstags

meldet / Nach dem vnser vnd des Heyligen Reichs Landfrieden / hienor auff vielfaltigen Reichstagen / statthlich berathschlagt / vnd jüngst im acht vnd vierzigisten jar gehaltenem Reichstag erklärt / gemehrt / vnd gebessert / Vnd dann im fünff vnd fünfzigisten jar / ein executions ordnung auffgericht / deren nachmals im sieben vnd fünfzigisten / zu Regenspurg / im neun vnd fünfzigisten zu Augspurg / vnd vier vnd sechzigisten jaren zu Wormbs / etlich declarationen vnd zusetz zugethan / Derwegen jetzmal berürt constitutionen vnd Abschiedt / in ihrem wesen zulassen sein solten. So haben wir vnns mit ihnen / vnd sie sich hiwider mit vnns hierüber verglichen. Setzen / ordnen / vnd wollen / das berürt Landfrieden / vnd darnach eruoigte Abschiedt / wie die mit zeitiger vorbetrachtung beschlossen / vnd sonderlich der Abschiedt / Anno / 20. Sechzig vier zu Wormbs / auffgericht / auch für ein gemein vnser vnd des heyligen Reichs constitution vnd sagung / nicht weniger als die in einer gemeinen Reichsversammlung beschlossen / gehalten / volzogen / vnd diese alle also in ihrem wesen gelassen / bleiben / vnd bestehen sollen / Wie wir dann auch hiemit vnd in krafft dieses vnser / vnd gemeiner Stend Abschied gedachte constitutionen sagung / vnd Abschiedt erneuern / confirmiern / betreffrigen / bestetigen / vnd mit fleiß zuhalten / ernstlich gebieten / alles bey vnser vnd des heyligen Reichs schwerer vngnad / vnd die straff vnd peenen / die in dem Landfrieden vnd gemelten Abschieden / eins jeden orts gesetzt / statuiert / vnd verfast sein / zuuermeiden.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 10

Dieweil aber dabeneben wir / auch Churfürsten /
Fürsten vnd Stend / vnd der abwesenden Rätthe vnd
Bottschafften / vns etlicher additionen vnd zusetz
bemelter executions ordnung / Anno fünff vnd
fünffzig zu Augspurg / Desgleichen den declaratio-
nen, im jar vier vnd sechzig zu Wormbs auffgerich-
ten Abschieden begriffen / zu zuthun verglichen. So
setzen / statuiern vnd wollen wir / das solche wie die
hernach volgen nicht anderst / als ob sie hienor in den
selbigen Abschieden begriffen / vnd gleich andern
Reichs constitutionen gehalten werden sollen.

Als nemblich in berürtem fünff vnd fünffzigig-
sten jars Abschiedt / in dem versickel anfehendt / Als
sich dann auch zu vielmaln / vnd ahn vielen orten / 2c.
Sol in der disposition wider die außgetrettene / auch
dieses zu gesetzt sein / das ein jeder absager durch den
jenigen / dem abesagt worden / oder seine beuelhas-
ber / auch in einer andern Obrigkeit / da der Absager
inn des abesagten gebiet angetroffen / vnd dar-
auß flüchtig würde / inn der nacheyl nidergeworfs-
fen / angriffen / gefendlich angenommen / in Dasselb
gericht eingestelt / vnd zu recht angehalten werden.
Also auch im Versickel / Solches alles abzustellen / 2c.
Sollen den worten / damit die mutwillig außgedret-
ten vnderthanen / 2c. folgende wörter zugesetzt sein /
vnd verdecktuge Personen / Absager / vnd beuheder.

Der disposition des Versickels / (sich auch zu trüge
das in

Abschied des Reichstags

Das in einem Kreys/2c. Soll zu ende derselbigen zuge-
than sein/Vnd da ein Kreys/oder dessen Obrister vnd
nachgeordneter sich der sachen nicht vnderziehen/vnd
wes in diesem ihnen obligt / sich seumig erzeigen thet-
ten / So sol eins andern Kreys Obrister / oder nach-
geordnete / welche berürte thätlich handlungen / ver-
samlung eines Kriegsvold's / vnd auffgeendt Kriegs-
gewerb betreffen möchten/oder auch zuerhaltung ge-
meines friedens/beschädigung abzuwenden vnd zu-
uorkömen / solche aufförderung zuthun macht haben/
auch zuthun schuldig sein.

Gleicher gestalt in dem versickel/Als dann zuuer-
richtung alles was obgesetzt / 2c. dageordnet / das sich
die Stende eines jeden Kreys / nach ihrer gelegenheit/
wes sie anfänglich / vnd fürter jeder zeit / auß erhei-
schender nottufft / zu solchen aufgaben / auff die an-
schlege eines jeden Standts zuerlegen / sich selbst vnder
ihnen zuuergleichen / vnd zu entschliessen haben / Soll
zugethan sein / Nit allein zu bemelten aufgaben / gelt
zusamen zulegen / sonder auch / das in eylender noth
der seumigen Stende gebürend hilff dauon möge er-
stattet werden. Wo dann in einem Kreiß durch die
Stende desselbigen gelt zusamen gebracht / vnd in
aufforderungen der Kreiß Obrigsten oder nachgeord-
neten / einer oder mehr Standt ihr anzahl vold's nicht
schickten / So soll der Obrigster / oder nachgeordneter
des Kreiß / dieselbig anzahl vold's annemen / vnd auß
dem zusamen gelegtem gelt besolden / Aber nichts de-
sto weniger der seumig Standt / was auff die Kreiß-
leuth von seinet wegen / seiner anzahl nach / auß gemei-
nem Seckel

zu Plugsburg 1566 auffgericht

II

nem Seckel aufgelegt / widerumb zuerstatten schuldig sein.

In verficulo, Nach dem aber ein jeder Churfürst ic. Ist statuiert. Was einem jeden Churfürsten / Fürsten / oder Standt / auff erhaltung der streiffenden Rotten / außlauffen wurd / das er das selbig auff seine eigenen chosten verrichten soll / Dabey ordnen wir / Das auch ein ganzer Kreiß ins gemein / sich zu seiner gelegenheit einer streiffenden Rotten / vnnnd wie offt / vnd zu was zeitten im jar sollich streiffen fürzunehmen / auch andere nechstgefessene Kreiß obristen / dessen vmb besserer animaduertenz halben / zu vergwissen / vergleichen möge.

Ebenmessig ordnen vnd setzen wir / das dem versickel / Auff das auch desto weniger inn zweiffel zustellen ic. bey den wörtern / versammlung Reutter vnnnd Knecht ic. volgende zu zusetzen / Vnd gegen allen denen die sonst diser executions ordnung / vnnnd dem Landfrieden zuwider handeln / auch alle. ic.

Dem Versickel / verner nach dem es ein ganz vergebenlich werde ic. Thun wir diesen zusatz / Jedoch den Kreiffen in solchen fellen vnbenommen / sich des schadens ahn dem vrsacher zuerholen. Vnd da auch einer oder mehr Standt / in leistung seiner anschleg seumig oder vngheorsamb sein wurd / so solle den Kreiffen / oder deren obristen vnnnd nachgeordneten zugelassen
D sein /

Abſchied des Reichstags

ſein / wo die ſeinigen oder vngehorſamen ihr Kriegs-
leut / auff ihr anſchleg nit ſchicketen / ſo hoch ſich die er-
tragen / dieſelb anzal zu Roß vnd füß / ſelbſt anzuneh-
men / auffzubringen / vnnnd zuerhalten / alles auff des
vngehorſamen koſten / Was auch alſo darauff gehet /
ſoll der oder die ſeinigen vnnnd vngehorſamen / neben
darauff entſtehenden ſchaden / zuentrichten vnnnd zu-
bezalen ſchuldig ſein.

Bey dem verſickel / Vnd beuhelen hierauff vnnnd
gebieten dem Keyſerlichen ꝛc. Diweil die Proceß
durch geſuchte außfluchten der beklagten Partheien
offtermals inn verlengerung gezogen / vnnnd dieſem
ſchwerlich geſteuert werden mag. So ſetzen vnd wöl-
len wir / das auch inn ſaumbnus oder vngehorſamb/
eins oder mehr Stende / in der obriften vnnnd züge-
ordneten / der zu hauff erforderten Kreiffen / möge vnd
macht ſtehen ſoll / den oder dieſelbigen vngehorſame
Stende zuerfordern / das ſie jres vngehorſambs oder
ſaumbnus vrsachen fürbringen vnd anzeigen. Vnd da
die fürgewandten vrsachen vnerheblich erfunden / ſo
ſollen ſie ſich / wes gegen denſelbigen vngehorſamen
nach gelegenheit fürzunehmen / wie die zu gebürlicher
gehorſamb zubringen / mit vnſerm vorwiſſen ent-
ſchließen.

Dem Verſickel / Anlangent ein ganzen Kreiß ꝛc.
Thun wir diſen zuſatz / Jedoch das des nechſt angeſe-
ſenen Kreiß obrifter / ſchuldig ſein ſoll / die auffor-
derung

zu Augspurg 1566 auffgericht 12

derung zuthun / da derselbig seumig sein wurd / wie obsteet.

Ferner nach besichtigung dessen / so im abschiedt des Neün vnnnd funffzigisten jars / vber die executionis ordnung gestelt / begriffen vnnnd zügethan / wöllen wir das mandat dauon in versiculo / Vnd damit dessen so obgesetzt vnd geordnet ic. widerumb renouieren / vnd im Reich von newem auskündē lassen.

Wir setzen / ordnen / vnd wöllen auch / das des vier vnd sechzigisten jars Wormbsischen / durch vns / auch Churfürsten / Fürsten vnd Stende confirmirtem / vnd in gegenwürtiger vnser vnnnd gemeiner Stende versammlung bestettigtem abschiedt / in versiculo Als dann den Kreiß obristen ires ampts verwalting / ic. bey den worten / Demnach declarieren vnnnd erklären wir die ordnung ic. zu ende desselbigen / dem Paß / Die auch gleich als baldt vnuerweigerlich zu ziehen sollen / zu zuthun / one fürwendung einicher vsachen vnnnd exceptionen, wie die gleich geschaffen sein möchten.

Bey dem Versickel / Dieweil auch der hilff halben / so ein jeder ic. Da den Kreiß obristen gewaldt gegeben / vber die einfach / auch die gedoppelt hilff auffzumanen / Vnd sich aber diese fell zugetragen / vnnnd noch zutragen mögen / Das auch die gedoppelt hilff zueering / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Râthen vnnnd pöttschafften verglichen. Setzen / ordnen / vnd wöllen /

D ij len /

Abschied des Reichstags

len/das auch die Kreiß obristen / in höchster erheischender noth / die hilff getripelt auff die anschleg auffzuzumanen macht haben sollen. Dieweil aber der Kreiß vnd Stende gelegenheit nit durch aus gleich/noch allenthalben dermassen geschaffen / das ein jeder Standt oder Kreiß / solche hilff an volck / sonderlich zu Ross schicken mag / So soll hiemit zugelassen sein/das an statt der anzal volck's nach gelegenheit vnnnd vergleihung eines jeden Kreiß standt/die jenigen so mit leutten zu Ross vnnnd füß nit gefast / ire gepürnuß / inn ihren Kreissen mit gelt erstatten mögen / jedoch mit solcher bescheidenlicher anstellung / da derselbigen Kreißhilff / in denen diese verordnung fürgenommen / ins feldt zusammen gebracht werden solt/das auch die obristen oder nachgeordnete / ire Kreiß anzal kriegsvolck zu Ross vnnnd füß one verhinderlich auff zubringen gefast sein sollen.

Vnd wir als Römischer Keyser / wollen auff die fell / da drey oder mehr Kreiß ihr einfach / gedoppelt/oder gedrippelt hilff zusammen zustossen verursacht / die Ritterschafft vnnnd vom adel vns vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworffen / erfordern vnnnd ersuchen / das sie zu rettung schutz vnnnd schirm gemeiner sicherheit inn bestimpter anzal / deren wir vns mit ihnen vergleichen werden / auch zuziehen sollen.

Dem Versickel/Wiewol auch in der executions ordnung / in passu, Demnach so declariern vnd erclern wir disen articul ic. Soll hiemit zugesetzt sein/
das

zu Augspurg 1566 auffgericht 13

das niemandt hohes / mittel / oder nidern standts /
one vorwissen vnd bewilligung der Kreiß obristen /
auch vor dem er sich mit ihnen der caution halben /
endtllich verglichen / einichen kriegsman anzunemen /
zubestellen / oder auch anridt oder lauffgelt zugeben
zugelassen sein soll.

Ferner inn dem Versickel / Wir setzen / ordnen /
vnd wöllen auch / da sich einer hohes oder nidern zc.
soll den worten im Context / zu dem auch gnugsam
caution vnd versicherung thun / wie obsteher / zu
gethan sein / zu vor vnd ehe er solch kriegsuoldke an-
nimpt. Also auch an dem orth zu ende / wie volgt /
Gleichs fals soll auch was jzt gesetzt / in dessen per-
son / der für sich / vnd ihme selbs / ein kriegsuoldck inn
zuleßigen fellen / inn bestallung auffnimpt / gehalten
werden.

Ferner auff den fall / da noch in etlichen Kreiß-
sen mengel der execution halben beuor weren / So
sollen derselbigen Kreiß obristen / gleich als balde
nach außgang dieses Reichstags solche mengel der
execution vnuerzogenlich ergentzen / vnd inner-
halb dreyen monaten nach dato dieses vnser ab-
schiedts / ihre relationes solcher ihrer verrichtung
vns zuschreiben.

Vnd damit abermals soniel möglichen landfried
D iij brüchi

Abschied des Reichstags

brüchigen vnrüwigen / vnzulesig empörung abgeweret. So wollen wir die rittmeister vnd obristen / so wir auß den Kreissen des heyligen Reichs in Vngern / in jtziger expedition zugebrauchen / gnedigst vorhabens / den Kreis obristen / darunder dieselbigen gefesseln / vnd sich enthalten anzeigen vnd namhafft machen / damit denen so sonst zu auffthür vnd vnrhue begirrig / vnd vnder dem schein solcher bestallungen / andere böse Practicken suchen / vnnd dem heyligen Reich zu grossem nachteil vnd schaden vben möchten / durch solche benennung dieselbige wege / gantzlichen abgekürzt werden / Wie auch wir die mandaten, das niemandt wider vns / vnd die Stende des Reichs / sich inn einig Kriegsgewerb begeben soll / widerumb erneuern lassen wollen.

Vff vnser weitter den erscheinenden Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vnd pottschtzen / auß vnuermeidlicher erheischender hohen not / gnedigs gethanes vorhalten / Das wir in glaubwürdiger gewisser erfahrung stunde / vns auch nichts anders zuuersehen / Dann das gemainer Christenheit Erbfeindt / der Türck / vnnd obgemelter sein vnchristlicher anhang / vber vorige vnmenschlich gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranny / vnnd letztlich wider alle auffgerichtete / versprochene / vnnd beschlossene friedtstende / one einich gegeben vsach / jüngstuerschienes Sommers / vns / vnnd vnser anreynende Königreich vnd landt / mit thatlichem Kriegs gewalt anfechten / vnnd seinen tyrannischen / gegen vns / vnnd vnsern Christlichen landten vnnd leutten / geübten müthwillen / auch
jtziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 14

itziger zeit entl ich bedach / vnnnd onzweifenlichs vor-
satzts / ein gewaltige expedition, heerzug / vnd haupt
krieg / gegen vnsern Chrißlichen Königreichen / vnnnd
landen fürzunehmen / Vnnnd on angesehen seines hohen
alters / sich in der person / in angeregte expedition
zubeben / Wie er dann albereit vor gutter weil zu
solcher Rüstung / sein anstellung gethan / seine ambt
vnnnd beuelchs leuth auffmanen / auch solchen fürge-
nommenen haupt krieg / nach seinem brauch / öffentlich
publiciern vnnnd außrüffen lassen.

Vnd wiewol vnser Orator zu Constantinopel /
bey dem Türcken / vnd seinen obristen Baschen vnser
wegen / vmb haltung der friedstende / angesucht. So
hat doch der tyrannisch feindt / gedachtem Oratorn,
in solchem nit allein kein gehöri geben wollen / sonder
auch ine verwarlich einschliessen / vnd demselbigen als
len zugang versperren lassen. Auß diesem allem wir
vns nichts anderst / auch nichts gewissers / als eines ge-
waltigen vberzugs vnnnd beharlichen kriegs / dardurch
die noch vberbleibent dition ahn dem Königreich
Hungern / vnd die nider Osterreichischen landt / in die
eusserst gefarlicheit gesetzt werden / zubeforgen / Wo
dann disem barbarischen feindt / in seinem Tyranni-
schen fürnemen zugesehen / vnd er in Hungern vnd O-
sterreich / seinen tyrannischen willen vortsetzen vnd er-
langen möcht / In diesem meniglich bey sich zuermesse /
Was mehrbemelter mechtiger feindt / für ein freyen zu-
gang bekommen würdt / vnuerhindert meniglichs / im-
merfort / bis in das hertz vnser gemainen vatterlands
der

Abschied des Reichstags

der Teütschen Nation / mit seinem erschrecklichen gewaldt vnnnd macht / durchzutringen / vnnnd diese löbliche Nation / in vnwiderbrenzlich / ewig verderben / vnd entlichen vndergang zurichten / Wir / auch die Churfürsten / Fürsten / Stende vnnnd Pottschaften / demnach getrewes vätterlichs vleiß / vermant / er sucht / vnd an sie gnediglich gesunnen vnd begert / Sie wölten inn solchem allem / die offenbar gemein noth vnd gefahr / so nit allein vns / vnd vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen / sonder gleich so wol / gemeinen Stenden des Reichs / deren Vnderthanen / hinderessen / vnnnd jedermeiniglich / sampt vnnnd sonderlich / beschwerlich obligt / vnnnd für der thür ist / beherzigen vnd zugemüt führen / ihr vermögen zusammē setzen / vnnnd damit diesem barbarischen feindt / vermittelst Göttlicher verleihung / mit dapfferm widerstandt begegnet werden möchte / sich in solcher augenscheinlich noth / Christlich / vnd mitleidenlich erweisen / auff s eusserst angreifen / vnd vns / ohne alles verziehen vnd auff halten / zu vorderst Gott dem Allmechtigen zu lob vnd preis / seines Göttlichen namens / vnd dann zu Christlichem nachpaurlichem trost / vnd rettung vnser bekummerten / vnnnd dieser höchsten gefahr anreinenenden Landt vnd leüth / ein stattlich ansehenlich eylendt hilff / vnd dieselbig vmb mehrer richtigkeit willen / an gelt / zu bestellung einer Lambhafften vnnnd dapffern anzahl kriegsvoldt / als nemlich. **V.** vnd **VI.** tausent / zu Ros vnd füß / **VI.** Monat lang zu vnderhalten / volliglich / vnnnd ohne allen abgang güter hertzig bewilligen vnd reichen. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnnnd Pottschaften / auff jetzth bemelt vnser gnedigs anbringen / ansinnen / vnd begern / sich irer jetziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 15

ger beschwerlichen obligen / vnnnd anderer vngelegenheit erinnert.

So haben sie doch inn betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen gefährlichkeit / vnnnd das gleich als baldt nach abgedrungenem vbrigen theyl der Cron Hungern/ auch verwüstung der Osterreichischen fürstenthumb vnd Landt / (welches Gott der Allmechtig / mitriglich abzuwenden geruche) das feuwer das heylige Reich Teutscher Nation zum nechsten anscheint / vnd dieser Tyrannisch Feindt / von dem man seiner gewonheit nach/ anderst nichts / dann grimmi gen Tyrannischen wütendts / genzlich verwüstens Landt vnd leuth/ vnd sonderlich entlichs außtilgens/ vnd verdrückung des Christlichen namens vnd glaubens/ zu erwarten/ ein freyen offenen Paß vnd zugäg/ indie Teutsche Nation da durch erlangen würde / vnd weniglich Hoch vnd Widersstands das sein verlassen/ entweichen/ in frembde Landt/ ins ellend sich begeben/ oder verlusts leibs/ lebens/ weib vnd kindt/ gewertig sein mussten / zu schutz schirmb / auffenthalten / der anrainenden Christliche Landt vnd leuth/ auch solche grosse gefarlichkeit / vnnnd verderbliche verheerung vnd verwüstens / von dieser löblichen Nation abzuwenden / vnnnd zu auffenthalt gegen diesem wütendem Feindt/ sich dahin verglichen/ entschlossen/ vnd bewilligt/ Das sie die Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd Stende/ des heyligen Reichs Teutscher Nation / ahn statt der begerten anzal Kriegsvoldts/ zu Kop vnd Fuß besoldung/ vns ihr hilff dises gegenwürtigen sechs vnd sechzigisten jars/ A. Monat/ dreysach ahn gelt/ diser zeit/ vnd im Reich Teutscher Nation/ gangbarer/ vnnnd in grober gülden oder Silberin Münzen nach eines jeden Standts anschlegen zu dreyen zielen / Nemlich

L des er

Abſchied des Reichstags

des erſten zu jetzigen Pfingſten / des zweyten / auff Jacobi / des dritten auff Michaelis / leiſten / entrichten / bezalen / vnd in den Stetten / Franckfort / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leiſig erlegen / vnd dahin hinder Burgermeiſter / vnd Rath / jedes orths lieffern wollen vnd ſollen. Welches wir auch also von gemainen Stenden der abweſenden Rethen / vnd geſandten / zu gnedigem wolgefallen angenommen haben.

Wie wol dann auß milter verleihung Göttlicher gnaden / vnd der Stende des heyligen Reichs / trew / hertziger zuſetzung / dem gemainen Feindt / in jetzlauf / fendem jar / etwas ahn ſeinem grimmigen fürſatz / verhoffentlich abgebrochen werden ſoll. Vnd aber dieſer Feindt ſetner Arth / vnd herbrachtem gebrauch nach / ſein höchſte mach vnd gewalt / nicht allein von wegen eines halben jars / oder etlicher weniger Monat / inn ein ſolchen fürgenommenen hauptkrieg ins Feldt bringt / vnd ſich in ein ſolche weite Keyß / mit gewaltigem Heer / inn anzug begibt / Sonder gantzlich zubeforgen / dieſer Argliſtig Feindt / werdt den angeſtelten Krieg beharlich vollführen / vnd nicht abſetzen / biß er die trübseligen Benachbaurten / vnſer Chriſtenlich Landt vnd leuth durch ſein vbergeweltig Heer / gantzlich in vndergang ſtelle / vnd ſich weiter inn die Chriſtenheit eintrünge / Vnd nachmals dem Heyligen Reich Teutſcher Nation / vnſerm gelibten Vatterlandt / ſeines gefallens nehern möge / in dem man ſich vernern einigs weitem ſichern frießstands / keins wegs zu getröſten / vnd
ob gleich

zu Augspurg 1566 auffgericht. 16

ob gleich ein solcher inn widerwertigem des Feindts zustandt / jedoch anderst nit / dann zu seinem vortheyl erlangt würdt / vnd aber auß langer erfahrung kundtbar / das dieser Feindt getroffene friden / vnd friedstende / lenger nicht helt / oder sich zuhalten schuldig vermeint / dann biß er ferner gelegenheit sein gewalt / zu verderblicher vnderdrückung der nechst angefahrenen Chrißlichen Landt / durch zudringen haben mög.

Derwegen die augenscheinlich noth zum höchsten erfordert / das wir vns entgegen zu einem beharlichen werck / vnd bestendiger gegenwehr / widerstandt vnd abbruch / bey jetzigem noch werendem Reichstag bedechtlich gefast machen.

Ob wir dann gnediglich / auß Vätterlichem gemut in diser notwendiger beharlicher anstellung / gemaine Stende des heyligen Reichs ferner darlegens gern enthaben sehen / vnd ganz geneigt weren / die sachen dergestalt fürzunemen / dardurch jetziger zeit / deren verschont werden möcht. Dieweil aber vber das / bey Weyland vnser geliebsten Herrn vnnnd Vatters / Keyser Ferdinanden hochlöblicher gedächtnuß / Regierung / in dieses vberlestigen Feindts schedlichem zunötigen vnd intringen / sein lieb / vnd Keyserliche Mariestadt / auch deren Königreich vnd landt mercklicher schöpft. Wir auch nun mehr gegen dem Türcken vnd seinem anhang auß hochdringender noth / biß in zwey ganze jar herumb / gefürte hefftige Kriegsß vbung / ein treffentlich ansehenlich summa gelts auffgewandt / vnd vns gegenwürtigs jars / noch viel mehr aufflauffen würdt /

Abschied des Reichstags

lauffen würdt / Derhalben wir ein solchen schweren
kosten / zu künfftigem widerstandt / vnnnd verhoffentli-
chem abbruch / allein mit vnsern beschwerden getre-
wen Landen / nicht wol außharren vnnnd erschwingen
künden. Derwegen in solchem nicht vmbgehen mö-
gen / ahn vnser vnd des heyligen Reichs erscheinende
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwe-
senden Botschafften zugedinnen / vnnnd sie gnediglich
zuersuchen / sie wolten sich in solcher ihnen selbst / auch
ihren Landen / vnd leuthen / obligender hohen gefas-
lichkeit / auff ein beharlich / gegen diesem geschwinden
Feindt / mitleidenlich hilff ahn gelt einlassen / vnnnd
nach außgang jeziges jars vorbestimpter bewilligter
handreichung / noch fürther / auff ein anzal jarlang / ih-
weiter beharlich hilffbewilligen / vnnnd zuleisten vnbe-
schwerdt sein / damit der grausam Feindt gemainer
Christenheit / durch verleihung Göttlicher gnaden /
von diesen der Teutschen Nation / nechst angelegenen
Landen noch ferner abgehalten / vnd deme verhoffens-
licher abbruch gethan werde. So haben Chur-
fürsten / Fürsten / Stende / vnnnd Botschafften / vnanz-
gesehen / anderer ihrer obligenden beschwernussen / sich
verglichen / entschlossen / vnnnd vns bewilligt / nach
außgang dieses sechs vnnnd sechzigisten jars / die nechst
nacheinander folgende V. jar eines jeden jars V. Mo-
nat lang / ein jeder Standt sein antheyl / zu berürter
befoldung ahn gelt / nach seinen Reichs anschlegen /
einfach / zu zeit vnnnd zielen / wie die hievor in der
contribution gegenwürtigs sechs vnnnd sechzigisten
jars / auch benandt / entrichten / bezalen / vnnnd in der
vorigedachter Stedt / Franckfort / Nürnberg / Regen-
spurgk / Augspurgk / oder Leipsig / hinder Burgermei-
ster vnnnd Rath derselbigen eine / antworten / lieffern
vnnnd erlegen wollen.

Vnd

zu Flugspurg 1566 auffgericht 17

Vnd sol solche gelthilff/im fall der noth/benante jar/gegen dem Tirannischen Feindt angewendt. Da aber Gott der Almechtig verhoffentlich gnad verleihen würdt / das dieser Feindt inmittelst von seinem hochlestigem gewaltigem fürsatz/ abgetriben/ oder in was wege abgewendt würd/so sol berürt gelthilff bey samen inn den Legsetten/bis zu andern gegen dem Türcken nothwendigkeiten behalten / vnnnd zu andern sachen nit gebraucht werden.

Diweil nun diese bemelte nothwendige hülffent den bekommerten Christlichen Landen / so in vnd ahn der gefahrlichkeit gessen/ zu trost auch den Feindt von der Teurschen Nation abzuhalten / meniglichen hohen vnd nidern standts Obzigkeiten vnd Vnderthanen zu befridigen/vnd bey ihren landen vnnnd leuthen/ haaben/ vnd gütern / weib vnnnd kinder zuerhalten gnediglich gesucht/vnd nothwendig bewilligt/vnd es doch den Churfürsten/ Fürsten/vnd Stenden/die hiez vorwerclich vnd kündlich beschwerdt/vnerschwinglich diese hülff / auß ihren eignen Cammergütern vnnnd gesellen dar zu strecken. So sol es derowegen einer jeden Obzigkeit/wie rechmefig herkommen/vnnnd recht ist/frey stehen/vnd zu gelassen sein/Ihre Vnderthanen Geistlich vnd Weltlich/ sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet/oder nicht gefreyet/niemandt außgenommen/derhalb mit stewer zu belegen/Doch höher vnd weiter nicht / dann so ferz sich einer jeden Obzigkeit gebührende anlag erstrecken wirt / vnd das den vnderthanen zuorderst / eigentlich vnnnd außstrück enlich diese hülff kundbar gemacht werde.

Dñ sollen die vnderthanen/auffer suchung der Obzig
Zeit/

Abschied des Reichstags

keit / jeder sein gebürnuß abzurichten vnd zu bezalen schuldig sein / vnnnd insonderheit sollen die capitula bey den hohen Stifften / vnd derselbigen Vnderthanen / iren Erzbischoffen vnd Bischoffen / dergleichen die Stedt / vnd ihre eingeseffene Bürger / so Churfürsten / Fürsten / vnnnd andern Stenden ohne mittel vnderworffen sein / denselbigen ihren Churfürsten / Fürsten / vnd andern Stenden / in solcher hilff auch zu stehen kommen / vnuerhindert aller vertreg / obligacionen / statuten / gebreuchen / gewonheiten / vnd herkommen / so einich Stiffst oder Stadt mit iren Erzbischoffen / Bischoffen / Fürsten vnnnd Obrigkeiten / in diesen fallen haben / allegieren vnd fürwenden möchten.

Vnd die weil diese constitution in vorigen dergleichen Reichs stewern auch gesetzt / statuiert / geordnet / vnd aber deren etliche vorbemelter Vnderthanen / dieser vnser / vnd des heyligen Reichs satzung zu entgegen / vnd zuwider / ire schuldig hilff nit abrichten wollen / Welches denselbigen Stenden / denen diese widerspennige Vnderthanen vnderworffen / mit zugerichtigem nachtheyl gelangt / vnd man sich zubefahren / das in gegenwürtiger hochnötigen anlag / zu schutz vnd schirm / vnser Königreich / Land / vnd vnderthanen / auch des heyligen Reichs Teutscher Nation / gemeines Vatterlands / gegen dem Tyrannischen Feindt / vnd vberlesstigem gewalt angestellt / berürte dem Rechten / billich / vnderbarkeit / widerstrebende Vnderthanen / sich ebenmäßig auch jetztmals vnserm vnd des heyligen Reichs algemainem beschluß widersetzen würden / der wegen ihre Obrigkeiten / mit andern iren gehorsamen vnderthanen / diese stattliche hilff nit wol würden ertragen können /

zu Augspurg 1566 auffgericht 18

mögen / dardurch der bezalungein abgang entstehen
möcht.

Derwegen haben wir vns mit Churfürsten / Für-
sten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen
vnd Gesandten verglichen. Setzen vnd wollen auff
den fall gemelte vnd andere Vnderthanen dieser con-
stitution nicht Pariern vnd gehorsamen / sonder iren
Obrigkeyten ihre anlagen zu entrichten / sich widerse-
zen / vnd zu angestellten Terminen vnd zielen nit lief-
fern / oder bezalen würden. So sollen sie dardurch
in poenam düpli gefallen sein / dergestalt / das sie jr
anlag vnd schuldt gedoppelt / ihren Obrigkeiten zu be-
zalen vnd zu entrichten schuldig sein sollen.

darwider auch an vnserm Cammergericht / kein
Proceß / denselbigen vngehorsamen vnd seumigen ge-
gen jr Obrigkeit erkent werden / dagegen aber sollē vnd
mögen / die Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / vnd
Obrigkeiten / in solcher verwaigerung vnnnd widersetz-
ung vorbemelter irer vnderthanē / gegen inen am Key-
serlichen Cammergericht zu Procedieren / vnd sie zu der
bezalung zubringen / möge vnd macht haben / vnd auch
Cammerrichter vnd Beysitzer auff solche constitui-
on gebürliche Proceß vnd erkantnuß / auff der klagen-
den beger vnd anruffen / ergehen zulassen schuldig sein.

Weiter nach dem die erfarnuß mit bringt / das in vo-
rigen bewilligten / vnd auffgelegten Reichs Contribu-
tionen vnnnd stewer / die gehorsamen Stende / zu
angesezten Terminen vnnnd ziel / ihr gebürnuß entrichte
vnd bez

Abschied des Reichstags

vnnnd bezalt / etlich aber in nicht geringer anzahl / in der bezalung sich seumig erzeygt / dieselbig so lang verzoggen / bis sie etwann durch Fiscalische Proceß darzu an gehalten vnd getrungen worden / vnd dannoch berürte Proceß ihre zeit vnd weil auch erfordern. Vnd aber solche auffzügige langsame bezalung in nothfellen zu nachtheyl gelangt. So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das zu erhaltung gebürlicher gleichheit / Da einer oder mehr Standt in bezalung seiner anlag seumig / vnd vngheorsamb sein würdt / das der / oder die / dardurch in die Peen der Acht gefallen sein / vnnnd soll vnser Fiscal Chammer Procurator / wie wir ihme auch solches hiemit aufflegen / vnd beuelen / gegen denselbigen ein oder mel... citationen zusehen vnd zuhören / sich in die peen der Acht zu declariern vnd zuercleren / außgehen lassen / vnnnd ferner darauff gebürlich procediern.

Vnd damit der Cammer Procurator Fiscal / ein eigentlich wissen entpfahet / gegen welchen Stenden er von wegen ihrer nicht erlegung vnnnd seumigkeit procedieren sol. So sollen obermelte Legstädte / nach außgang eines jeden / auß den vorbestimmbten dreyen vnderschiedlichen zielen / in vierzehē tagen / oder außs lengst / in einem Monat darnach / gedachtem Cammer procurator Fiscal / ein verzeichnuß deren Stende / so die erlegung gethan / gewißlich vberschicken / damit er der Cammer Procurator Fiscal / alsdann gegen den andern / so sich seumig erzeygen / vnnnd die ihr gebür zu den bestimmbten Frysten nicht erlegt / Proceß außgeen lassen / vnd gegen ihnen volfaren möge.

Damit

zu Augspurg 1566 auffgericht 19

Damit auch diese hilff auff eins jeden Standts anschleg / desto fölliger geleist vnd bezalt / vnd gegen diesem vberlestigen feindt / so vil desto stattlicher / ansehenlicher vnd fürtreghlicher inns werd^t gebracht werde / So sollen die Stende / so durch andere aufgezogen / vnnnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden / sein angebütende anlag / vermog des Reichs anschleg / selbst entrichten / oder die außziehende Stende dem Reich vnderworffene inhaber derselbigen her: schafften vnd güter / so von dem heyligen Reich herrührende / vnnnd one mittel vnderworffen sein / für sie one abbrüchig zu bezalen schuldig sein / doch den exempten oder außziehenden Stenden in andern fellen / an irer gerechtigkeit nichts benommen.

Wir wollen auch auß gleichen bedenden / mit der freyen Ritterschafft vom Adell / vns vnnnd dem heyligen Reich / one mittel vnderworffen / handeln lassen / das sie zu solcher hilff / wider den gemeinen feindt sich auch Christlich vnd mitleidenlich zuerzeigen vnbeschwerdt sein wollen.

Die Hain vnnnd See stett belangendt / Diereil wir albereit von wegen solcher hilff leistung mit inen handlung zu pflegen / ein tag auff Sonntag Trinitatis / den neüden Junij schierstkünfftig / inn vnser vnnnd des Reichsstatt Lübeck anschreiben lassen / Dahin wir dann vnser stattliche Comissarien abzuzufertigen vnd zuuerordnen bedchat / auch von wegen

f

gen

Abshied des Reichstags

gen der Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / etlich benennet worden / das sie ihre Rätthe vnnnd beuelch^z haber / von ihrer / auch anderer Stende wegen / dahin berürter handlung beyzuwohnen schicken sollen.

Ob dann nicht allein die Stett / welche kein Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten / one mittel vnderworffen / vnd zugehörig / von denen im Regenspurgischen abschiedt / des sieben vnnnd fünffzigsten jars meldung beschicht / Sonder auch andere / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten one mittel vnderworffen vnd zugehörig sein / vnd in des heyligen Reichs anschlegen nicht belegt werden / zu bestimptem tag beschriben. So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vnd pottschaften / dahin erindert / vnd verglichen / das in berürter handlung diese bescheidenheit gehalten werden soll. Damit den Churfürsten / Fürsten / vnd Obrigkeiten / an ihrer habenden gerechtigkeit / superioritet, obrigkeit / vnd was in ihre contribution, stewer / vnd anschleg / gehürt / vnd zustet / nichts benommen / Diese stett auch von ihnen den Churfürsten / Fürsten / vnd obrigkeiten nicht außgezogen / zu dem des Reichs anschlegen nichts derogiert / oder darauß verwendet werden / vnd derselbigen auch inn einigen wege / kein abgang dardurch eruolge. Dieweil es aber ansehenliche vermögliche Stett / vnd dise gemaine hilff / zu trost der betrangten Christen mitleidlich angestellt. So wollen wir vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / zu ihnen versehen / sie werden sich von diesem allgemeinen Gottseligen werck nicht absondern.

Nach

zu Augspurg 1566 auffgericht 20

Nach dem ferner die anwesenden Churfürsten/
Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räthe/
vnd Pottschaften / die bestellung vnd vorsehung
des feldt obristen ampt/in vorstehender expedition
vnd kriegszübung/vnsgutwillig heimgestellt/So ha-
ben wir solchs von ihnen / zu gnedigem danck nemen
gefallen angenommen / vnd sein auch hierauff gne-
digs/getrewes/vätterlichs/gemüts bedacht/vns mit
bestellung/vnd vorsehung solches ampts/nach gelegē-
heit Türckischer fürgeender eignen personlichen expe-
dition vnd feldzugs dermassen zuerzeigen/das ge-
meine Stende/vnsers verhoffens/spürlich abnemen/
vnd im werck befinden sollen / das vns das gemein-
heil / die rettung Christlichs blüts / vnd abwendung
der greulichen Tyranny dises barbarischen feindts/
mit allem ernst vnd zum trewlichsten anlegen / Wir
auch/sampt vnsern geliebten Brüdern / beiden Erz-
herzogen zu Osterreich/ an darstreckung vnser leib/
guts / vnd vermögens / laut vnser vorigen erbietens /
gar nichts manglen/nocherwinden lassen werden.

Als dann auch wol von nöten/zu berürtem feld-
zug kriegs rätthe vnd Musterherzn / auch zal vnd
pfenningmeister zuordnen / Welche das erlegt hilff-
gelt / jederzeit / bey den bestimpten Legstetten erhe-
ben / das kriegsvoldt ordenlich mustern vnd bezalen/
vnd also solche hilffen mindert anderstwohin / dann
zu disem Christlichen wercke vnd expedition wi-
der den Türcken verwenden / So seindt von wegen
der Churfürsten Fürsten / vnd gemeiner Stenden /

Abshied des Reichstags

zwen zu Musterherren vnnnd kriegsräthen / beide em-
pter sambtlich zuuerdretten / vnd zuuersehen verord-
net / vnnnd dann zwen zal vnnnd pfenningmeister / so
Graffen oder herren / oder sonst ehlich personen / im
Reich Teutscher Nation dermassen begüetet / gefessen/
des wesens / ansehens / vnnnd also herkommen / auff
die ein güet vertrauen zusetzen / denn auch solch werck
wol zubefehlen / Darzu dann dham von Siebot-
tendorff auff Rottwerendorff / als für einen bestellt/
vnd gegeben / vnnnd seindt auch diesen Musterherren
vnd kriegsräthen / auch den zal oder pfenningmeistern
ihre Instruction begriffen vnd verfertigt / deren sie
sich in ihren aufferlegten ämptern / gemeiß zuerzeigen
vnd zuuerhalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden / den
Räthen / pottschaften / vnd gesandten / einem kriegs-
rath / oder Musterherren / Monatlich VI. gulden / aber
einem zal oder pfennigmeister VI. gulden / zu seiner
befoldung / vnd stattgelt geordnet / welche ihnen auß
ob angeregter der Stende hilff zuentrichten vnd zu
bezalen.

Vnd sollen gedachte kriegsrath / vns aller vn-
derthenigsten gehorsam erzeigen / ihr auffsehen auff
vns haben / vnnnd sich zu rath vnd kriegsachen / auch
Musterung des kriegsuoldts / neben andern vnsern
kriegsräthen / vnd beuelchhabern gebrauchen lassen.

Gleicher

zu Augspurg 1566 auffgericht 21

Gleicher gestalt sollen auch die pfenningmeister auff vns bescheiden / vns gehorsamb vnnnd gewertig sein / vnnnd soll ihnen den pfenningmeistern one vnser bewilligung / inn ihren raitungen nichts pasiirt werden.

Ferner wöllen wir vnserm gethanen erbieten nach / welches dann die Stende zu vnderthenigem danc nemen gefallen angenommen haben / sampt vnsern geliebten Brüdern / alle vnser / auch ihrer Erblichen Königreich / Fürstenthumb / vnnnd Landt / macht / leibs / vnd guts / auch möglicher bestellung vnd versehenung des geschütz / munition / artelerey / Schiffbrücken / Schiff / haltung gutter kundtschafften / desgleichen damit man mit prophiant gnugsamlich / vnnnd andern dergleichen notturfsten versehen / an aller möglichen volziehung / an vns nichts erwinden lassen.

Wir seindt auch weiter auff der Stende vnderthenig erinnern / des gnedigen willens / ein anzahl leichter pferdt / souil deren immer inn vnserm Königreich Hungern auffgebracht werden mögen / Wie wir dann albereit in bestellung vnd auffnemung solcher pferdt / inn vollem werck stehn / in bestellung auff zunemen / vnd gegen dem feindt neben andern kriegsuoldt zu gebrauchen.

F ij Gleicher

Abschied des Reichstags

Gleicher gestalt sein wir dahin gnediglich / (wie dann nuhmehr dieses one das ins werck gericht) bedacht / vnd endtlich vorhabens / nicht allein gemeiner Stende des heyligen Reichs leut vnd vnderthanen zu solcher expedition, vnd zu hohen Emptern / vnd Beuelchsleuthen zuziehen / Sonder auch das kriegsvold / inn gemein zu Ros vnud fuf mehrern theils / auß der Stendt Fürstenthumben / landen vnd gebieten / bestellen vnd anheimen zulassen.

Als auch die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwesenden Rätthe / vnd gesandten bey vnserm gnedigen erbieten / bestellung der Prophiandt betreffend / auß etlichen eingefürten anzeigung / vnd stattlichen bewegnissen / anlangens gethan / das ein general prophiandtmeister / auß ihr der Churfürsten oder Fürsten vnderthanen vnd angehörigen / oder auch auß andern Stenden / oder deren vnderthanen / dem andere darzu taugliche der ding erfarne Erbare personen zugeordnet werden möchten / diesem ampt vorgesezt werden solt.

Vnd aber wir hienor mit einem tauglichen dapfern / vnd verstendigen obristen prophiandtmeister gefast / der albereit im werck dise vorsehung nach notturfft zubestellen. So haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / das es fürgenommener anstellung des prophiandtmeisters

zu Augspurg 1566 auffgericht 22

meisters halben also bleiben / vnnnd von wegen der Stende / den zweien geordneten kriegsrathen / einem / oder denen beeden auffgelegt werdt / vnserm bemelten obristen prophiantmeister / allenthalben zu desto richtiger bestellung vnnnd herzubringung der prophiant / allen hilfflichen rath vnnnd beystandt zuerzeigen / auch jederzeit verholffen zu sein / wann die prophiant ins Leger gebracht / das die schatzung derselben / nach gelegenheit wie die erkauft / vnd biß dahin geliefert / inn einem gleichmæssigen vnd treglichen werth gesetzt werde.

Vnd dieweil dannoch der prophiant halben / mögliche versorgung / vnd dem kriegsvolck zu guttem / befürderung geschehen soll / vnd aber die Reütter bestellung / in newlichen zeitten / auff ein beschwerliche vbermass gestigen / vnnnd noch täglich sich erhöcht. So wollen wir auff der Stende vnnnd pottschaften vns fürbracht / Rätlich anzeigen / inn itziger notwendiger expedition, auff vnser bedachlich inn solchen fällen / hierauff auffgerichte vnnnd gegebene bestellung handeln / vnd nach möglicher gelegenheit hinfür / in vbliehen brauch richten.

Dieweil auch hienor in allen Reichs berathschlagungen einfallen / das zu beständigem erschieflichem widerstandt / diesem mächtigen feindt zuthun / auch andere König vnnnd Potentaten / der Christenheit zu hilff vnnnd beystandt mit einzuziehen / Was dann
vber

Abshied des Reichstags

vber vnsern getrewen sorgfeltigen fleiß / inn disem als bereit fürgewendt / vnnnd erhalten / weiter anlangens vnnnd ersuchens bey andern gleicher gestalt zuthun für güt angesehen / Inn deme wollen wir nach gelegenheit / da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs außzurichten / mit denselbigen vns inn handlung ein zu lassen auch vnbeschwerdt sein.

Wiewol sich dann ferner inn einer solchen Kriegs vbung / gegen ein frembden Tyrannischen feindt / gegen dem nicht allein vmb die herrschung / sonder vielmehr vmb ehr / leib / vnd leben / zu streitten / billich im heyligen Reich / Teütscher Nation / gewisser sicherheit / meniglich solt haben one zweifentlich zugetrosten. Dieweil aber auß beschwerlichen verschiner jar / zugestandenem widerwertigkeiten / noch andere nachtheilige Landtsfridbrüchige beschwedigung eruelgen / oder auch von newem andere vnuersehenlich entsteen möchten. So sein wir auff solche der Stende vnd pottschaften / vns gethane erinnerung / vnnnd für vns selbst / one das / des vätterlichen gnedigen vnd begierlichen gemüts / mit getrewem vnnnd gnedigem fleiß / alles möglich einsehens zu haben / damit Landtsfridbrüchige / thätlich gewaltsame handlungen verhütet / vnd die Stende vnd vnderthanen / in rüwigen frieden / bey recht / vnd dem was billich / bleiben / innerlich auffwigung / empörung / vnuersehenlicher vberfall / blinderung / brandtschagung / verhözung vnnnd anders dergleichen vermeiden bleiben.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 23

Dieweil auch die Stende/ vnd deren Vnderthanen durch die Musterplatz / wie sie biß dahero an mehren orten empfunden / vberlestiglich beschwerdt / vnnnd an ihrer narung in schaden gefürt werden / So sein wir in jeziger annemung des Kriegß volcks / auch des gnedigen Väterlichen willens / dise gnedigste anstellung zu thun / das die Stende vnd deren Vnderthanen berürter Musterplatz / so viel immer möglich / entladen vnd genbriget sein mögen.

Weiter ist in den berathschlagungen dieses Articul / auch ingefallen / das hienor in versamblungen der Kriegßleut / vnd Feldtzügen sich etwann zugetragen / das Rittmeister / Haupt / vnd ander Kriegßleuth / anderer ihrer Nittkriegßleut ihnen ein anhang gemacht / vnd zu Reitterdeinsten gegen andern zu denen sie ein vnwillen / feindschafft / vnnnd mißgunst gehabt / sich zuuersprechen / vnnnd zuuerspflichten bewegt / vnd sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / darauf nachtheyligs zu befahren.

So setzen / ordnen / vnd wollen wirt / das hinfüro den Obrißten Rittmeistern / haupt vnnnd allen andern Kriegßleuthen / in ihrer bestellungen / vnnnd auch Articul Brieffen eingeseß / vnd sie bey Eydtspflichten verbunden werden sollen / das sie ihnen solche anhang nicht machen / sich auch gegen niemandts nicht dermassen versprechen / oder einichem Standt / vnnnd dessen vnderthanen zu wider / zu nachtheyl / vnnnd schaden /

6 Reitter

Abschied des Reichstags

Reiterdienst leisten/oder in einigen wege/zugewaltiger beschedigung / im ahn vnnnd abziehen / nicht gebrauchen lassen sollen noch wöllen.

Das sie auch im an vnnnd abziehen anderst nicht dann Kottenweiß ziehen sollen / alles bey peen / vnser vnnnd des heyligen Reichs Acht / darin die vbertretter ipso facto gefallen sein sollen/als wir dann dieselbigen in diesen fellen/auch ohne einiche ferner erklerung/ Jetzo als dann/ vnd dan als jetzo/hiemit in vnser vnd des heyligen Reichs Acht erkleret / erkant / vnd sie als vnser vnnnd des Reichs Lchter / in krafft dieses vnser Reichs Abschiedts denuncyert / vnd außgekundt haben wöllen.

Vnd dieweil auch ohne allen zweiffel Gott der allmechtig/seiner armen Christenheit / vmb derselbigen vielfaltigen sünde wegen/diesen grausamen vnnnd mechtigen Feindt fürbrechen/sein Tyranny vben/vnd vberhand nemen lest/derhalben hoch von nöten / das jedermeniglich zu abwendung des Göttlichen zorns/von den mercklichen vnd vielfaltigen beschwerlichen lastern/abstehe/vnd sein leben in besserung richt.

So gebieten wir hiemit ernstlich / vnnnd wöllen/ Das alle Oberkeiten in ihren gebieten/ den Pfarhern/ vnd Predicanten aufflegen vnnnd benehlen/das sie die vnder

zu Augspurg 1566 auffgericht 24

vnderthanen zu buß vnd besserung / vnnnd embsigem gebett zu Gott dem almechtigen ernstlich vermanen vnd anweisen sollen.

Wir wollen vnnnd gebiten auch / das teglich in Stetten / Flecken / Märkten / vnnnd Dörffern / zu mittagszeiten / ein glocken geleutet / vnd das volck von den Canglen vnderwisen vnd vermant werde / zur selbigen zeit / wie auch sonst / Gott den Almechtigen vmb Sieg vnd vberwindung gegen dem Erbfeindt / auch abwendung Gottes gerechten zorns / vnnnd der vorstehenden grausamen straff / mit hertzlicher andacht an zu ruffen vnd zu bitten.

Obervorigs haben vns Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / in ihren bedenklichen anzeigen / vnder anderm auch fürbracht vnd anlangens gethan. Die weil sie nun etlichmal mehr gedachttem vnserm geliebte Herrn vnnnd Vatter / Keyser Ferdinanden / hochlöblicher gedächtnuß / ihr mitleidenliche hilff / zu rettung des Königreichs Hungern / gutwillig erzeigt / vnd sich mit ansehenlichen contributionen des gemeinen Pfennings / vnd anderer Reichs hilffen beladen / ahngelt / vnd Leutten getrewlich zugesetzt / auch jezundt vns zu allem vnderthenigstem gehorsam / in ein mercklich ansehenlich hohe Reichs hilff / abermals gedachttem Landt / fürnemlich zu gutem einlassen / da doch solch Landschafft dem heiligen Reich Teutscher Nation /

Abschied des Reichs

tion / in nichts nicht verwandt / oder zugethan das es
mit vnzimlich oder vnbillich / das zu einer danckbar-
keit gemelt landt zu Hungern / da es durch Göttliche
miltegnad / von dem Feyndt erredt / in etwas auffne-
men gedihe zu kressen keme / es dem heyligen Reich
auch zu gewandt / verbunden vnd zugethan / auch ge-
gen andern Feinden / wo sichs zu trüge / vns als Römi-
schen Keyser / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden /
behilfflich beystendig sein / auch gleich fals mit in ge-
maine Reichs contributionen eingezogen werden
solt.

So halten wirs nicht für vnzimlich / da vnser
Königreich Hungern / zu seinem vorigen Standt /
Würden / vnd wesen / widerumb gebracht / vnnnd auß
diesem beschwerlichen jamer vnd trangsals erledigt wer-
den solt / das als dann solch Königreich / vnd desselben
angehörige Stend / sich herwiderumb gegen dem heyl-
ligen Reich / desselben gliedern / vnd Stenden / in für-
fallenden notfellen / auch mitleidenlich vnd dermassen
erzeyge / daher derselbigen nachbaurich danckbar ge-
müth / im werck erkent werde / Wölches wir nicht al-
lein für vns selbst jederzeit gern befürdern / sonder auch
vnser erben vnnnd nachkommen / dahin mit allem fleiß
zu weisen bedacht sein wollen.

• Auff der gemainen erscheinenden Stend / vnnnd
der abwesenden Kethe / vnnnd Botschafften bittlichs
anlangen / von wegen etlicher Stende des Fürsten
Raths / so in vnsern Ober vnd Nider Osterreichischen
Landen

zu Zugspurg 1566 auffgericht 25

Landen begüret sein/vnd sie sich beschweren/diese be-
willigt hilff dem Reichs anschlag nach/zuleisten/vnd
nicht desto weniger berürter ihrer güter halb/nachbe-
sonderbar mitleydlich sein sollen/Wir wolten vns so
allergnedigst/in gegenwürtigen vnnnd künfftigen we-
renden Reichs hilffen / erzeigen / vnnnd diese gnedigste
versehung thun/das sie mit der doppelstewer/an bee-
den orten/nicht beschwerdt werden/In diesem wöllent
wir vns so gnedigst erweisen / fleiß fürwenden/vnnnd
die sach dahin richten / damit dieselben Stende vber
vnd wieder alt herkommen / nicht beschwerdt werden
sollen.

Nachdem dann der gemain frieden im
Reich Teutscher Nation/in religion vnd Prophe-
schen/ohne bestendigs gleichmefigs Recht / nicht zue-
halten / derwegen vnser Keyserlich Cammergericht
anfenglich / damit meniglich mit wenigster beschwer-
nuff / zu seinem Rechten verholffen werden möcht/
geordnet / vnnnd auffgericht / auch seythero erster
insatzung desselbigen biß zu gegenwürtiger zeit/
in allen Reichsuerfamblungen / vnnnd vielfaltigen ge-
haltenen verordnungen / vnnnd visitationen von
Gerichtlichen Processen vnnnd andern / dasselbig vnser
Keyserlich Cammergericht betreffent/Tractationen/
beratschlagung vnd handlung fürgegangen / vnd son-
derlich im Reichstag/ im acht vnnnd vierzigsten jar zu
Zugspurg gehalten/ein ergentze ordnung / wolbedecht-
lich mit zeitigem rath zusammen gezogen/vnd auff allen
volgenden Reichs vnd andern sonderbarn des Cam-
mergerichts halben/angesezte tagleistungē weiter wie
dasselbig in seinem wesen im heyligē Reich zuehalten/
G ij vnd

Abschied des Reichstags

vnd die rechtlich der sachen eroterung / zum scheinigsten befürdert werden möchten / weiter stattlich beratschlagung jedesmals fürgegangen / aber nicht desto weniger / vns vnder andern des heyligen Reichs hohe obligen / von eingang vnser Keyserlichen regierung / auch fürkommen / Das von wegen grosse vnd viele der rechthengigen sachen / die sich heuffen / auch ver hinderlicher execution der gergangenen vrtheyl etlich men gel vnd gebrechen / ahn bemeltem vnserm Cammergericht sich ereugen sollen.

Als wir dann Churfürsten / Fürsten / vnd Stend / auch der abwesenden Gesandten Botschafften / zu ein gang gegenwürtigs Reichstags / dessen neben andern auch fürhalten lassen / vnd etlich fürneme Puncten / in fürderliche berathschlagung gestellt / darauff auch sie die Stende vnd Botschafften / vns ihr Rathlich bedenden vndertheniglich eröffnet / haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen / vnd entschlossen / das zu etwas mehr fürdarlicher erledigung / der am gedachten vnserm Cammergericht schwebender Rechthengiger / vnd sonderlich der beschlossenen sachen / die anzal der ordinari Beysitzer / vmb etwas zu erhöhen / auß sonderlich bewegende vr sachen / das hinfüro drey diffinitiff recht bestendiglich gehalten / vnd die beschlossenen sachen in mehrer anzal durch die selbigen zu recht außgebracht werden möch ten.

So setzen / ordnen / vnd wollen wir das den vori gen

zu Augspurg 1566 auffgericht 26

gen vier vnd zwenzig ordinarij Beyßigern/noch acht Personen Adiungiert / zu gethan/auch als ordinarij in gleicher den andern besoldung / ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht bestellt/vnd zugeordnet werden sollen.

Vnd sollen vnser/vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ahn den acht bemelten Personen/zwo/vnd die sechs Kreiß zu der presentation geordnet/die vbrigen sechs/jeder Kreiß einen für sich/ahn vnser Cammergericht / vermög vnd nach aufweisung der ordnung qualificiert/vnd geschickt / presentiern / vnd diese anstellung thun/das sie auff den ersten tag Septembris, diß jetz lauffenden sechs vn sechzigisten jars / in ihre Stendt andretten / vnd auff die zeit sie in gewöhnliche pflicht vnd Eydt auffgenommen/ eim jeden die bestimpte Beyßiger besoldung angehen sol.

Vnd dieweil noch drey extraordinarij im sieben vnd fünffzigisten jar/angenommen / dem Cammergericht beywonett / vnd der gerichtlichen hendeln nun mehr erfahren / So sollen sie bey dem Gericht behalten / vnd als deren einer von dem Westphälischen Kreiß hienor presentiert / derselbig darbey gelassen/ oder auch von newem durch jetz gemelten Kreiß / in die anzal angeregter acht Personen / widerumb presentiert / aber die zwen / welche derselben zeit durch miltester gedächtnuß / Weylandt vnsern geliebten Herrn vnd Vatter seligen / Keyser Ferdinanden/

Abschied des Reichstags

standen/in der zal der sechzehē extraordinariorum dem Chammergericht beygesetzt / sollen auch bey ihren Stenden bleiben / vnnnd den andern als ordinarij in besoldung/vnd sonst gleich gehalten werden.

Damit auch dise acht zugethane Beysitzer / sampt den zweyen noch bleibenden / gleich den vorigen / ihrer geordneten besoldung / auß vnser Cammergerichts vnderhaltung / hebig sein mögen. So setzen / ordnen / vnd wollen wir / auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Rätthe / vnd gesandten fürgeende / vnd vns angezeigte vergleichung / das eines jeden Standts / zu ordinarij erhaltung des Cammergerichts / ihme auffgesetzte anschleg / vmb den drittentheyl erhöcht / vnd ein jeder gleich als bald / nach diesem Publicierten / vnnnd außgekundten Abschiedt / hinfüro den drittentheyl / berürter seiner anlag zu zulegen / vnd hinfürter zu bezalen schuldig sein soll.

Dieweil auch hiebey bewogen / das die mehrfaltige verenderung der Beysitzer Personen / den Rechtshengigen / auch adinterloquendum Vnnnd definiendum beschlossenen sachen ver hinderlich. So ordnen / vnnnd wollen wir / das die Beysitzer so hinfüran / vnnnd nach Publiciertem dieses Reichstags Abschiedt / ahn das Cammergericht genommen werden / Sechs jar lang / da sie anderst qualificiert / vnd tauglich be-

zu Augspurg 1566 auffgericht 27

lich befunden wurden/ daran bleiben/ vnnnd vor außgang der sechs jar dauon nit abkommen. Da aber einem solche ehaffte vrsachen fürfielen / das er bemelte zeit dem Cammergericht nit beiwonen köndte / So soll er dieselbigen in einfallenden visitationen / vnsern Keyserlichen Commissarien/ vnnnd der Stende visitatorn fürbringen/ vnd deren erkantnus darüber gewertig sein.

In weiter vnser anzeig/ wes sich vnser Cammergerichts vnd beisitzer / vnser Keyserlichen Cammergerichts / der prorogationen halben / so sich inn den reuisionen zutragen / beschwerdt befunden / ist inn den berathschlagungen erregt / Dieweil im abschiedt des neun vnd funffzigsten iars / zu Augspurg gehaltenem Reichstag/ auß damals fürgefallenen bewegnissen / vnnnd zuuor zugetragenen vnrichtigkeiten/ auch in erwegung / das aufferhalb vnser ansehenlichen Commissarien/ vnd der Stende visitatorn / in den visitationen nicht so leichtlich fürgangen werden solt/ die Cammergerichts ordnung / vnder dem funffzigsten Titul/ prime partis, im Versickel/ Wo etlich der gemelten Commissarien zc. Also erleutert / erclert/ vnd damals statuiert/ gesetzt/ vnnnd geordnet / das im abgang einer personen / die andern in den visitationen nicht volfarn / sonder dieselbigen einstellen / vnnnd in das volgent jar / sampt den einfallenden reuisionen prorogieren solten / alles inhalts berürts abschiedts.

§ Dieweil

Abschied des Reichstags

Diweil aber inmittelst sich inn erfahrung erfunden/da einer außbleibt/oder die seinen nicht schickt/die visitationen auch zu zeitten zutragende reuisionen nit zu geringer der visitatorn / auch Cammerrichters vnd der beysiger beschwerdt/ingestelt/vnd prorogiert werden müssen / dieses aber (als der iustitien verhin- derlich / vnnnd darauf sonst nicht wenig in diesen sel- len vngereumbtz eruolgt /) abzustellen/vnd in ein ge- wissere richtigkeit zu bingen.

So haben wir vns mit den erscheinenden Chur- fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen / vn̄ gesandten verglichen vn̄ entschlossen/das angezogener Versicul. Vnnnd woetlich 2c. darin seines inhalts gesetzt/wo etlich der visitatorn nit erscheinen wurden/das nicht destoweniger die erscheinenden mit der visitation fürfaren sollen 2c. auff ein gewisse anzal der auß bleibenden zuercleren sey/wie wir dann solch- en hiemit vnd in krafft dieses abschiedts / declarieren/ ordnen / vnd wöllen / auff die fell einer / zwen / oder auch drey / der visitatorn / zu den visitationen / zu de- nen sie beschriben / erfordert / oder die auff sie proro- giert / außbleiben / oder nicht erscheinen wurden / das nicht destoweniger die andern erscheinende / mit vn- sern Commissarien / inn den visitationen fürschreit- ten / vnd dieselbigen zu ende bringen / Da aber mehr dann drey nicht erschienen / oder die ihren nicht schi- cken wurden / als dann sollen die visitationen eingestelt/

zu Augspurg 1566 auffgericht 28

stelt/ vnd bis ins nechstuolgendt jar / prorogiert/ vnd
erstreckt werden.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / auff / den
fall die Stende zu den visitationen beschrieben vnd
erfordert / oder auff die / die visitationen proro-
giert weren / jedes mal nicht erscheinen / oder die ihren
nicht schicken wurden / das deren jeder / für sich / ein
tausent gulden / inn golt / oder goltswehrung / inn
gutter grober müntz / Da aber ein fürst geistlich
oder weltlich / der inn der person beschrieben / auß-
bleiben / oder kein andern fürstmesigen an sein
statt abordnen / wurd / das derselbig drey tausent
gulden / jez bemelter wehrung in vnser Keyserlich-
en Cammergerichts vnderhaltung / vnnachlesig / vnd
one einichen abgang / excipiern, vnnnd widerrede/
entrichten vnd bezalen soll.

Vnd nach dem die visitation inn das fünff vnd
sechzigst jar jüngstuerschinen / außgeschrieben / da-
mals verhindert / vnd bis auff den ersten Maij / diß
jeztlauffenden sechs vnd sechzigisten jars / prorogiert/
vnd erstreckt / aber auch itziger zeit ihren vortgang
nicht erlangen mag / So setzen vnd wollen wir /
das die Stende / in vorgedachtem fünff vnd sechzi-
gisten jar beschrieben / als nemlich / Der Churfürst
zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg / Hertzog
Erich zu Braunschweig vnnnd Lünenburg / die pre-
laten /

Abschied des Reichstags

laten / Wetterawisch graffen vnnnd herin / die statt
Eßlingen / auff dem ersten Maij / inn künfftigem
sieben vnd sechzigisten jar / zu der visitation wider
rumb bey vorgesetzter peen / erscheinen / oder nach
aufweisung der ordnung / die ihren schicken sollen.

Gleicher gestalt in ferner erwegen / was diesem
articul anhengig / haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd
Stendt / auch der abwesenden Rätthe vnnnd pott-
schafften / vns inn ihrer anzeig / vnder andern an-
bracht / das noch ein zimbllicher aufstandt / zu viel
gedachter des Cammergerichts vnderhaltung / von
verfloffenen jaren hero / inn verschienen zielen / auff
die anschlege etlicher Stende / so bißdahero hinder-
stellig / vnbezalt / beuor sey.

Diweil aber recht vnnnd billich / das gleichheit inn
dem vnder den Stenden gehalten werdt / so haben
wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns hier-
über verglichen / Setzen vnd wollen / das die jeni-
gen / so noch etwas an das Cammergericht zuent-
richten schuldig / dasselbig one fernere verweigerung /
oder vffzug / wie sie / vermög des heyligen Reichs
constitutionen vnd abschieden / one das verbunden
vnd schuldig / bey vermeidung vnser vnd des heyligen
Reichs schweren vngenadt / nachtragen vnd bezale /
damit auff hienor des Fiscals handlung vnnnd be-
schluß / gegen ihnen mit declaration zunolnfarem
nicht von nöten. Vnd sol nichts destoweniger vnser
Keyser

zu Augspurg 1566 auffgericht 29

Keyserliche Cammergerichts procurator Fiscal abermals / vnd von newem / seinen gegen den seumigen angefangnen processen / schleunig nach zusetzen / vnd gleichs fals gegen denen / so sich künfftiglich vngehorsam oder seumig / in dieser ier bezalung erzeigen wurden / wie sich gebürt / auch ernstlich procediern / vnd zu beschließlicher handlung volfaren.

Als wir dann weiter bey diesem articul / ein verzeichnus etlicher puncten / auß den abschieden / in den visitationen / vom funffzigisten jar / bis inn das vier vnd sechzigist jüngstuerschienen / auffgericht / außgezogen / den gemeinen Stenden / vnd den Potts schafften zu berathschlagen fürgelegt / sie auch dieselbigen vnder andern zuerwegen fürgenommen / vnd vns ihr rathlich volkmeinend bedendcken / darüber eröffnet / So haben wir vns mit ihnen verglichen vnd entschlossen.

Erstlich / Dieweil inn der ordnung / titulo quinto, in prima parte gesetzt / statuir / vnd geordnet / welcher gestalt sich Cammerrichter vnd beyßiger gegen denen so angenommen / vnd ihrem standt vnd ampt inn verrichtung / was die ordnung aufflegt vnd erfordert / nicht gemess erfunden werden / verhalten sollen / vnd inhalts dieses Tituls / auß hoch bewegenden vrsachen / fürnemblich gestelt / auch Cammerrichter vnd beyßiger / mit sonderlicher special vermeldung / bey ihren pflichten eingebunden /

Abschied des Reichstags

Da auch nicht mit ernst hierüber gehalten / sonder etwas nachgeben werden solt / wo nicht die ganz ordnung / jedoch deren fürnembste haubt articul/dar auff das ganz gericht fundiert vnd begründet / inn vnrichtigkeit gebracht / auch gantzlich vernichtet wurde / welchs vns / auch Churfürsten / Fürsten/vnnd Stenden vntreglich/ So setzen / ordnen / vnnd wollen wir / das hinfüran allem inhalt/vnder berürttem fünfften Titul verfaßt / fürnemlich durch den Cammerichter / auch die beisitzer / souiel sie dieses belangt / mit fleiß ernstlich / vnd vnnachlässig / durch auß nachkommen / vnd derselbig gehalten werde/bey den pflichten / darin austruckentlich begriffen / das auch gleicher gestalt vnser Commissarien/vnnd der Stende visitatorn bey den eidtspflichten / darmit sie vns / vnnd die gesandte Ræthe vnd Pottschaften/ jedesmals bey den visitationen erscheinendt iren herin vnnd obern verwandt vnnd zugethan / alles inhalts der ordnung vnder dem fünffzigisten Titul / des ersten theils verfaßt / vnangesehen wen solches betreffen möcht / nachsetzen / vnd wes an vnser Cammergerichts personen / vom obersten / bis zum vndersten / vnnd sonst in andern / mangelhaftig befunden / alles inhalts jetz bemelts Tituls / hinweg schaffen / corrigiern vnnd verbessern / vnd sich daran einige affection oder bewegnus / wie die geschaffen sein möchte / nicht verhindern noch iren lassen sollen.

Als auch fürkompt / das sich die procuratores
sub

zu Augspurg 1566 auffgericht 30

sub spe rati in sachen einlassen/mit erbietung/zubez
stimppter zeit gnugsame mandata einzubringen/vnd
aber solchem nicht nachsetzen / Vnd wann sie hieruber
contumaciert / als dann abermals zu noch mehrerm
auffzug fürwenden / sie seyen mit gewälden von
ihren partheien nicht versehen/ Wo nun hinfür
einer oder mehr/in angebotener oder bestimppter zeit/
seinem erbieten in disem nicht nachkommen wurde / so
soll derselbig ex arbitrio vnser Cammerzrichters
vnd beytzer gestrafft / zu dem in expensas moræ,
oder retardatæ litis der gegenparthei condemnirt
werden.

Da inn einicher sach / durch der procuratorn ab
kommen / vom gericht / oder aber durch derselben/
oder ihrer partheien absterben / oder auch sonst ande
rer ursach halbē / ferrer legitimation von nöten/sollē
die procuratores ihres theils die sachen dahin richten/
vnd anhalten / damit vnuerzuglich widerumb andere
gnugsame gewäldt / vnnnd legitimationes, zu den
actis kommē / vnd derhalben wo von nöten / neue las
dungen ad reassumendum causam, fürderlichen
aufziehen / vnd sich zu solchem nit erst durch gericht
liche bescheidt treiben lassen / So baldt auch einich
er gewäldt / also gerichtlich fürbracht wurdet / soll
der gegen procurator denselbigen besichtigen / vnnnd
wo er ihne mangelhaft / oder vngnügssam bes
findt / als baldt dagegen excipiern / vnnnd umb vol
kommene legitimation anhalten / auff das nicht
erst

Abschied des Reichstags

erst nach gethanem beschluß / die Referenten / das
selb durch bescheidt auflegen / vnnnd die eröffnung
der vrtheil / derhalben einstellen müssen / vnnnd damit
der gegen procurator / diesem desto baß nachsetzen müß
ge / sollen die procuratores hinfürter neben ihren ge
wältten / oder derselben signierten Copeien / auch ein
gleichlautende abschrift / (wie es mit andern pro
ducten gehalten wurdet) danon gerichtlichen für zu
bringen / vnnnd irem gegentheil als baldt heraus fol
gen zulassen schuldig sein.

Vnd dieweil etliche procuratores / so von ihren
herzschafften / oder principalen / generalia mandata
bekommen / sich darauff inn etlichen sachen gerichtlich
eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnnnd sonder
lich in Fiscalibus, vnangesehen derselben habenden
general mandaten nicht einlassen wollen. So ses
zen vnnnd wollen wir / das zuuerhütung des daraus
bisheru eruolgtten verzugs / auch des vnkostens / so
dem Fiscal / vnd andern priuat partheien / mit auß
ziehung vnd erequierung newer ladungen / sonst dif
fals / verursacht werden möchten / sich dieselbigen pro
curatores hinfüran / in aller derselben ihrer herzschaff
ten / oder der principaln rechthengigen sachen / vermög
gemelter gewäldt einlassen / oder aber glaubwürdigen
schein / das ihnen solches von ihren herzschafften vnd
principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Vnd wiewolden procuratoribus, vermög der
ordnung / one vorwissen ihrer partheien zu substituier
en nicht gebüert / Noch dann / vnnnd damit der priuat
person

zu Augspurg 1566 auffgericht 31

personen rechtsachē mitler weil/biß sie erinnerung ent-
pfahen/das ihr Procurator / vom Gericht abgestan-
den / vnnnd sich in andere wege / widerumb mit einem
procurator versehen mögen / in nachtheyligen stil-
standt nicht erwachsen.

So setzen / vnnnd ordnen wir / das in dem fall da
die procuratores gētzlich von ihrem Procurator
Standt/ahm Keyserlichen Chammergericht absteen/
sofern sie in ihren Gewäldten clausulam substitu-
endi haben/mit vorwissen des Cammerrichters/vnd
zweyer Beysiger/biß auff der Partheyen wolgefallen/
vnd verenderung/ander substituieren mögen.

Ferner/nach dem auch befunden worden/das die
Procuratores, ihren gegen anwäldten / offtermals
in vnd aufferhalb gericht/s lenger Termin bewilligen
vnd zulassen/dann die ordnung vermag/dardurch der
Partheyen rechthengige sachen verzogen werden.
Solchem zu begegnen / Setzen vnd wöllen wir/das
hinsürter in keins Procurators willen oder macht ste-
hen soll/in oder aufferhalb gericht/seinem gegenheyl
zu seiner handlung / mehr/oder ander Termin zubewil-
ligen/dann die ordnung selber außweist / vnd zugibt/
oder durch Cammerrichter vnnnd Beysiger erkent wer-
den.

Abschied des Reichstags

Als dann bey derweiln ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt / dardurch er seiner Partheyen gegentheyl heimlichkeit zu zeiten erlernet / So sollen die Procuratores ihre Substituten / die sie annehmen / gebürlicher weis astringiern, das sie von jnen abweichen / vnd in andere dienst sich begeben / die geheimnussen der Partheyen Recht fertigung / die sie bey ihnen erlernet haben / zuuerschweigen / vnd weiter nit zu offenbaren. Wo sich auch inn dem ein Procurator von wegen seines abziehenden substituten / beschwerdt befinden würde / soll derselbig ihme dem Klagen den vor Cammerrichtern vnd Beyßigern Rechts gewertig sein. Vnd dieweil auch die erfahrung gibt / das die sollicitatorn in dem sie vber der Procuratorn prothocola lauffen / der Partheyen geheimnussen dardurch erlernen / So sollen die substituten für obas solche sollicitatores vber die prothocola, zugehen mit nichten gestattē / sonder sollen dieselben / wes sie bey den substituten zuuerichten in der audienz thun / vnd fürnemen.

Wann auch hinfürter bescheidt / oder decreta auff supplicationes in wichtigen / oder auch zweifelhichen sachen gefast / So sollen die motiua derselben / zu sampt der Referenten namen / durch die prothonotarien vnd Notarien fleißig neben dem beschiedt auffgeschriben werden / auff das wo die Procuratores etwann volgents widerumb durch dergleichen supplicationes ansuchen / Cammerrichter vnd Beyß

zu Augspurg 1566 auffgericht 32

vnd Beysitzer sich der vorigen motiuen erinnern/vnd nach denselben gleichheit zuhalten / vnnnd sich zurichten haben.

Ferner setzen/vnd ordnen wir / das die manualia prothonotariorum vnnnd notariorum, niemandts auß den gewelben zutragen gegeben/ Da aber ein Beysitzer sich darin zuersehen/sollen solche manualia mit vorwissen des Herrn Cammerrichters / demselbigen durch die Leser in den Gewelben / oder im rat zubesichtigen behändigt werden / da aber dieses vber solches vbertretten / Sol der Cammerrichter dagegen ex arbitrio gebürliche straff fürnemen.

Da dann ein procurator in anwaltschaft namẽ vmb ladung / oder andere Proceß/wider Vormãnder/erben/helsser/helssers helsser/vnnnd dergleichen anzuhalten hette / soll er die namen derselbigen in supplicatione anzeigen / vnd soll die Cantzley hinfüran kein proceß/ob die gleich in genere decretiert/vnnnd erlanndt / es werden dann zuuor durch die aduocaten vnnnd procuratores die partheyen außdrucklich in der Cantzley benant/verfertigen vnd außgehen lassen.

Hinfüran sollen die procuratores in Appellationen sachen/aller appellaten namen/auch benennen/das mit die executionen citationum ihren gebürlichen fůrgang erlangen mögen / vnnnd sollen die vbertretter nach gelegenheit gestrafft werden.

Abschied des Reichstags

Über das setzen vnd ordnen wir/da ein parthey in zwey/dreyen/vier/fünffen/weniger oder mehr sachen/so sie ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht rechtz hengig hatt / vnnnd darüber commissarien zeugen zuuerhören erlangen / vnd der zeugen sag in allen solchen sachen in ein rotulum examinis verfassen/vnd zusammen bringen lassen / vnnnd nachmals / da solcher rotulus zu einer sachen allein gelegt / vnd bey den andern im fall der noth/nicht befunden / vnrichtigkeiten darauß erwachsen/vnd in disem den Lesern beschwerlichs zugemessen wirdt/so sollen hinfürter post publicationem attestationum, nach anzal derselbigen gehenssten sachen / auff der partheyen kosten/ copia gemacht/vnd zu der einen das original, vnd den andern jeglicher ein copey gelegt/vnd darauß geschrieben werden/bey welcher sachen das original zu finden sey.

Vnder anderm ist fürkommen / das vielmals die instrument/brieff/vnd siegel/auch andere vrkunden/so in originali mit gleichlautenden copeyen/fürbracht/bey den acten gelassen/vnnnd nicht widerumb herauß genommen werden/wie dann deren noch in einer grossen anzal vnd hauffen / in den gewälben liegen sollen/dardurch erfolgt / das die partheyen/vnd auch derselbigen Erben / nach verfliffung der zeit nicht wissen/wo ihre documenta hinkommen/vnd in fürfallenden notwendigkeiten / dieselbigen nit bey handen haben/nit wissen / wo die zu finden/dardurch an jren gerechtigkeiten vernachtheylt werden/Solchen der parthey

zu Flugspurg 1566 auffgericht 33

theyen schaden zu verhütten / so sollen die procura-
tores, obgleich ire Principäl in diesem seumig / diesel-
bigen erindern / das sie berürte originalia bey guter
zeit / auß den Gewälben fordern / vnd zu iren der Prin-
cipaln selbst handten nemen wöllen.

Vnd dieweil in distributione caularum fis-
calium der gebrechen befunden / das dieselbigen vor
dieser zeit durch den notarium zu denselbigen sachen
geordnet / ohne vorwissen des Cammerrichters aufge-
theylt. So statuiern vnd ordnen wir / das solches hina-
füro keinem notario gestattet / vnd zugelassen werde /
sonder das gemelter notarius mit wissen / vnd außbes-
uelech vnser Cammerrichters / diese sachen zu gleich vn-
der die assessores auftheylen / darüber auch directo-
ria vnd Registratur ebenmesig / wie durch die Leser in
andern sachen auffgericht vnd gehalten werden sollen.

Wir ordnen vnd gebieten auch / da jemandts ihme
ad referendum zugestellte acta, die noch nit erledigt
ohne vorwissen vnd sondern beuelech vnser Cammer-
richters / in die gewälb wider antworten wolt / das die
Leser solche nicht annemen / desgleichen da einer oder
mehr acta selbst fordern / vnd ihme zu zuschreiben be-
gern wirt / die Leser sich dessen enthalten sollen / welches
also bey iren pflichten / vnuerbrüchlich zuhalten / ihnen
hiemit eingebunden sein sol.

Irrungen zwischen den procuratorn vnd Lesern /
des collationier gelts halben zu vorkommen / Setzen /
I iij vnd wöls

Abschied des Reichstags

vnd wollen wir / das in collationibus von einem jeden zimblischen blat / inn gewäldten vnnnd andern / vier Creutzer / in depositis vom hundert gülden / wo dieselbigen durch die Leser gezelt / acht halben bagen / in auffsuchung actorum von zeit ahn dieselbigen acta, so auff zusuchen begert / an vnserm Keyserlichen Cammergericht rechthengig worden / von einem jeden jar / nach anzal derselbigen vier Creutzer / vnd daß von insinuationibus priuilegiorum jedes mals ein goldgülden / bezalt vnd genommen werden sollen.

Wir ordnen vnd wollen ferner / das die Aduocaten vnnnd procuratores, von wegen irer partheyen / oder die partheyen selbst / dem notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimblischen blat / vier Creutzer zu entrichten vnnnd zu bezalen schuldig sein sollen.

Auff die fell die seumigen Stende / vnnnd die / so durch executoriales das jenig / was sie schuldig / zu entrichten vnd zu bezalen angehalten werden / daneben aber solcher aufgangener executorialn halben / vnnnd sonst auffgelauffene expens vermög derselben executorialn nicht erstatten wollen / sol der fiscal hinfüro gegen den seumigen / welche den auffgewendten costen verursacht vnd noch nit erlegt / zu einbringung dergleichen expens vnd vnkosten / wie sich in solchen fellen gebürt / procediern vnd volfaren / zc.

Fürters

zu Augspurg 1566 auffgericht 34

Fürters von wegen iuramenti paupertatis,
Wöllen wir / da dieses jurament ein mal erstatt/das
dieselbig parthey / in der zweiten / dritten / oder mehr
eingefürten sachen schuldig sey / berürt iuramentum
von newem zuschweren / oder aber versprichnuß zu
thun / da sie auß armut zu besserem glück / vnnnd vermuß
gen kommen würdt / das sie meniglich seiner arbeit /
auff gebürliche Tax zu frieden stellen / vnd begnügen
soll.

Wir setzen / vnd wöllen auch / das die jenigen / es
seyen in / oder außlendische die sich / vnder dem schein
die practick zu sehen / an vnser Keyserlich Cammerger
richt begeben / so jetzo zu Speyer anwesend / oder
künfftiglich des wegen antommen werden / sich bey vn
serm Cammerrichter anzeigen / vnd angeben sollen / zu
dessen erkantnuß vnnnd gefallen wir es hiemit stellen /
nach gestalt vnnnd wesen der Personen / dieselbigen vn
der die Chammergerichts personen anzunemen / vnnnd
durch den Pedellen auffzeichnen / vnd immatriculieren
zulassen / Vnd soll ein jeder der sich angibt / auffgeschrie
ben vnd immatriculiert würdt / dem Pedellen ein mal
ein halben gülden zu entrichten schuldig sein.

Causas iniuriarum belangend / die bey der wei
len / zwischen den Personen des Cammergerichts einfallē
vñ da die in rechtfertigung gezogen / wie bißhero etlich
mal geschehen / vñ sich noch zum theil vnent scheiden / an
dem

Abschied des Reichstags

dem Gericht nicht zu geringer ver hinderung vnd auff haltens anderer partheyen recht hengigen sachen / er halten / solche ver hinderung abzuschaffen / Setzen / vnnnd ordnen wir / das in verbalibus iniurijs, die bey der weilen auß vnbedächtlichen hitzigē beweg nussen des gemüts / vnnnd vnbesonnener weiß aufge gossen / vnd andern geringern thätlichen schmehun gen / der Cammerichter nach fürbrachter klag / vnd ge horter verantwortung / außserhalb gerichtlichs Proceß ex officio inquisition fürnemen / Vnd nach befin dung der sachen / vnd da der Iniuriant zuuiel vnd vn recht gethan / nach gestalt der Personen / den Iniurian ten mit dem Thurn straffen / oder ein buß vnnnd freuel an gelt abnemen möge / vnd die ergangnen schmache ren / darüber kein theyl an seinen ehren / vnnnd gutem ley mut / verletzlich oder nachtheylig sein sollen. Aber in atrocioribus iniurijs, so auß vorsatz / vnnnd be dächtlichem gemüt entstehen / vnnnd zu großem hohem nachtheyl / des geschmechten gelangen möchten / auff den fall die Partheyen nit kunden vertragen werden / vnd der Kläger beharlichs rechts begern wirt / soll jme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Nach dem denen partheyen / wölche die / so hohes standts / oder auch andere Personen / laut der ordnung / jnen rechts zupflegen ersuchen / offft begegnet / das sie auff jhr schriftlich ersuchen / von derselbigen ersuchten kein antwort erlangen / auch nicht Notarien bekom men mögen / die von jhrent wegen solche ersuchen an bringen / vnd darüber instrument auffrichten / Dar durch

zu Augspurg 1566 auffgericht 35

durch ferner eruolgt / das sie nach verfließung der zeit / in der ordnung bestimpt / von mangel des documents oder beweifung ihrer beschehener ersuchen / bey dem Keyserlichen Cammergericht / Proceß nicht außbringen mögen. So ordnen vnd wollen wir / das auff ansuchen der Partheyen / oder irer procuratorn / Cammerichter vnd Beysitzer / gegen derselben widertheyl promothorial erkennen sollen / ihnen nach außweisung der ordnung / rechtens zupflegen / vnangesehen / das die ersuchent parthey / ihres vorgethanen bey dem gegenthey lersuchens / kein schein fürlegen würdt. Da aber solche außgangene promothoriales hernacher reproducirt / so sollen keine proceß erkent werden / Es seyen dann zugleich auch / die documenta requisitionis, oder erequierter promothorialium vnd denegata iusticiae fürbracht.

Dieweil auch die rechthengigen sachen / in einer nambhafften mercklichen anzal / sich ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht erhalten sollen / Das der wegen in denen allen vnd jeden / nit wol schleinig / vermög der ordnung / durch auß procediert werden mag / zu dem auch etwan die partheyen selbst / in solchem / zu ihrem vortheyl vielmals verlengerung suchen / derwegen sie zu procedieren / zu handeln / vnd im rechten fürzugehen / anderst nicht / dann durch die vmbfragen / in contumacijs angehalten vnd getrieben werden /

Wie wol nun die Chammergerichts ordnung / in berürten vmbfragen contumatiarum gute richtige maß

Abschied des Reichstags

tige maß vnd weise / in sich begreiffet / wie zum schlenzigsten procediert werden soll / Derwegen in der ordnung ahn dem orth / fruchtbarlich nicht wol enderung fürgenommen werden mag / Vnd doch zu befürderung vnd abhelfung der Rechtschwebenden sachen / für nothwendig vnd fürtreulich erachtet / vnd ermesen worden / Das auff die drey Gerichtstage / so in der wochen gehalten werden / jedes tags derselben / morgens vor mittag / Audiencz in contumatijs gehalten werde.

Demnach statuiern / ordnen / vnd wollen wir / das auff jetzberüete drey Gerichtstage / jeder tags derselben / zu früertagzeit / von neun vhrn ahn / biß auff zehen / noch ein extraordinariaudiencz jedoch allen vnd jeden audienczien / wie die vorhin gehalten / vnabbrüchig / auch den Relationen / vnd fassung der vrtheyl / in diffinitiuis, vnd interlocutorijs, vnuerhinderlich in contumatijs in der gewöhnlichen Gerichts stuben / vor einem der Presidenten / vnd zweyen Beysitzern hinfüran / in bey den vmbfragen excusationum & accusationum auff inhalt der ordnung / auch in abwesen der Herrn Presidenten / mit desto weniger / durch zwen auß den Beysitzern gehalten / vnd verriecht werden / Vnd sollen die procuratores in berürten vor mittägigen Audienczen / nicht weniger als sonst in andern / auch gleich ohne einichen verzug / zu bestimmter neunten stundt erscheinen.

Es solz

zu Augspurg 1566 auffgericht 36

Es sollen auch die Procuratores in irer ordnung/
in allen ihren sachen/darinn sie zu handeln schuldig/ire
entschuldigung thun/darauff auch jedes mals ein vmb
frag in accusationibus fürgehen soll / in deren der
gegentheyl procuratores in irer partheyen sachen/
darin das entschuldigen/durch den Procuratorn/den
die ordnung troffen / vbergangen / anruffen mögen/
vnd da gespürt / das die entschuldigung gefährlicher
weiß vnderlassen/soll derselbig Procurator/durch den
Cammerrichter/oder ampts verweser/vnd die Beys-
zer/der straff auff ihr ermesigung gewertig sein.

Es solle auch den procuratoribus in solchen
vmbfragen contumatiarum in einer jeden sachen/
nit mehr dann einmal in seiner ordnung/bis dieselbig
durchaus herumb gehet/vnd wider ahn ihne kompt/
anzuruffen/bey peen der ordnung zugelassen sein.

Vnd damit abermals die partheyen/vnd der Ge-
richtlich proceß / dersto schleuniger befördert werde/
auch meniglich sich vmb so viel desto weniger / verlen-
gerung der sachen zubeklagen / So sollen vielgemelte
Procuratores sich hinsüan/des weitleuffigen münd-
lichen entschuldigens enthalten / vnd entweders mit
wenigen worten mündlich / oder wo das mit der kurtz
nicht beschehen köndt / als dann allein schriftlich ihre
entschuldigungen vnd vsach der verhindernussen/
K ij lauth

Abſchied deß Reichſtags

lauth der ordnung / fürbringen / auch die gegentheyl
darauff / in maſſen in offt angeregter ordnung verſe-
hen zu handeln vnd zu beſchließen ſchuldig ſein.

Nachdem weiter fürkommen / das in contumatijs
die jenigen procuratores gegen denen angeruffen
würdt / ſie aber zu handeln nicht gefaßt / wie ſie billich
ſein ſolten / zeit ad proximam bitten / dieſelbig auch
erhalten / aber gleichwol ſolchem nicht nachſetzen /
die gebettene vñnd erhaltene termin vberſchreiten /
dardurch die ſachē in beſchwerliche verlengerung geſtelt
werden / Solches abzuschneiden / Setzen vnd ordnen
wir / ſo offt hin füran ein Procurator / wie vermeldet /
zeit ad proximam bitt / ſich zu handeln erbeut / auch
daſſelbig erhelt / vñnd aber dem nit nachſetzt / das er vn-
nachleſig / durch Cammerrichter vñnd Beyſitzer
ex arbitrio nach gelegenheit geſtrafft werden ſol.

Soviel die Appellationen betrifft / dieweil ohne
das in cauſis appellationum circumductio ter-
mini nicht zugelaffen ſein / oder ſtatt haben ſoll / So
ſetzen vñnd wollen wir / Das der Verſickel / es ſol auch / re-
vñnder dem zwölfften Titul / in tertia parte ordina-
tionis / geſetzt / ad cauſas appellationum nicht exten-
diert / oder auff dieſelbigen gezogen werden ſoll.

Siebes

zu Augspurg 1566 auffgericht 37

Ziebeneben ist der Appellationen halben / fürkommen / wie offtermals fürfalle / das durch die Appellaten eben so wol als die appellanten die eingefürten appellationen so ohne das beyden theylen / gemein prosequiert oder volführt werden / wo dann in solchem fall der appellatus sich der acten prioris instantiæ so appellans redimiert oder erlöset / vnd gerichtlich produciert / auch gebrauchen wolt / vnd deswegen zwischen beyden theylen der angewendten pro redemptione actorum, expens halben / stritt ein siele / ob der appellatus dem appellanten etwas daran zuerstaten / oder zu stewart zukommen schuldig sein solt / in diesem weitlaufftige erörterung / so zu verzug anderer sachen fürkommen möchte / abzukürzen / Vnd damit hie runder gleichheit gehalten werden möge. So setzen vnd ordnet wir / das der theyl / so der appellation als beyden partheyen gemein anzuhängen bedacht / sich mit dem andern / der solche acta prioris instantiæ wie vor gemelt redimiert vnd erlöset / Deswegen außgelegtes vnkostens / vnd auffgewendten expens halben / vertragen vnd vergleichen / Da aber solches zwischen jnen nit statt haben möcht / So soll dieses zu des Richters entscheidet vnd mesigung gestelt sein.

Als dann vielmals iudicialiter newe vnd notwendig proceß / commissiones ad perpetuam rei memoriam, arrest / vnd andere notwendige hilff gebeten / in welchem durch verzug / vnd verweilung der zeit

K iij die

Abschied des Reichstags

die partheyen in nachtheyl geführt / Vnd aber in der Cammergerichts ordnung statuiert / vnd gesetzt / das ad proximam oder sonst in zeit derselbigen ordnung auff solche supplicationes fürdarlich gehandelt / oder so darinn submittiert / vnuerzugenlich hilff ernolet gen soll. Wo dann disem nicht stracks nachgesetzt / oder auff bewilligung vnd præfixionen nit gehandelt / aber dargegen der supplicant in nouis ohne fernern verzug / sein supplication vnnnd præfixion erholen vnnnd ihm zum vnuerzüglichsten / darauff bescheidt ernolet / welches zu merckliche befürderung der sachen dienlich / daneben zu zeitten die gefangenen / wie sich gebürt / erledigt / hoch vnd nider Standts / partheyen / zu ihren notwendigen beweisungen kommen / vnd daran zu abbruch ihrer gerechtigkeit nicht verlüstigt / vnd dan zwischen hohen Standts personen / vnd andern beschwerliche weitläufftigkeiten / entpörungen / vnd betrübung gemeines friedts / verhütet würden.

So declarieren / erklern / vnd ordnen wir / das in den fellen / da periculum in mora, den procuratoribus zugelassen sein sol / ihrer partheyen vnuermeidliche notturfft / vnnnd fürstehende beschwerden / durch ein supplication / in der umbfrag in nouis fürzubringen / vnnnd vmb gebürendt hilff der rechten / anzuruffen vnd zubitten / Das auch darauff den anruffenden vnuerzüglich bescheidt / vnnnd hilff rechtens / mitgetheylt werde / Doch also vnnnd dermassen / da Chammerrichter vnnnd Bessitzer hernach so viel erlehret / das vnerheblicher / vnnnd vnnot

zu Flugspurg 1566 auffgericht 38

vnnottürfftiger weise / suppliciert / angeruffen / vnd an
gezogen periculum in der sachen nicht gefunden / das
als dann die Anwalt ihres vngewürlichen / vnd vnnot-
türfftigen anruffens vnd begerens halb / nach ermefi-
gung durch Cammerrichter vnd die Beysitzer gestrafft
werden mögen / vnd sollen

Dieweil sich auch mehrmals zutregt / das die jeni-
gen / denen nach fürgewendter exception die litis
contestation durch rechtlich erkantnuß aufferlegt /
aber nicht desto weniger dieses / so als baldt vermög der
ordnung beschehen solt / durch die partheyen oder pro-
curatorn / vnder dem schein begerts termin ad proxi-
mam in verlengerung gezogen würdt / zubeschwerli-
chem vnzimblichen auffhalten / des gegentheyls. So
wollen wir / das hinfüran / wann der gestalt die
litis contestatio dem beklagten theyl / per interlo-
cutoriam aufferlegt wirdt / derselben interlocutori
auch angehendt werden soll / das der Krieg rechtens /
da der noch in werender oder nechstuolgender Audi-
enz nicht also beuestigt würde / hiemit in contuma-
ciam für beuestigt angenommen sein soll.

Auff den fall eines gefangenen halben / manda-
tum sine clausula außbracht / vnd gerichtlich repro-
duciert / dagegē der andertheil / zeit ad proximam zu
handlen begert / vñ vngehandlet fürgehulst / dardurch
der ge-

Abſchied des Reichstags

der gefangen/mit ſchwerer gefengnuß in die leng be-
leſtigt / Wo alß dann inn begerten vnnnd erhaltenen
termin nit gehandelt / ſo iſt geſetzt vnd geordnet / das
dem klagenden vnnnd anruſſenden theyl ſeiner wider-
parth contumaciam in nouis zu accuſieren frey
ſey / Aber außerhalb diſes Articuls / vnd dann deſſen /
ſo hievor von den ſachen / vbi periculum in mora
geſetzt / ſollen ſonſt alle andere Receß in dieſe vmbfrag/
vermög der ordnung / nicht gehörig / vnder was ſchein
die eingefürt / befunden werden / ohne vnderſchiedt
caſſiert / verworffen / abgethan / vnnnd die procu-
ratores nach ermeßigung des Richters / von wegen
vbertrettens geſtrafft werden.

Als auch im zwen vnd zwenzigſten Articul / des
andern theyls / der Cammergerichts ordnung / bey dem
Articul der pfändung geſetzt / vnd geordnet / das dem
pfänder oder ſaher mandiert werden ſoll / ohne ver-
zug / auch einiche einrede / die pfändung wider zugeben
vnd die gefangenen auff alte gewöhnliche vphedt / ic.
ledig zulaffen / Statuieren vnd ordnen wir / das ſo ches
widergebens / der pfandt vnd erledigung der gefange-
nen / one entgelt geſchehen / vnd dieſe wort für obaß den
mandatis / ſo auff die pfändung ſine clauſula auf-
gehn / einuerleibt werden ſollen.

Da auch die pfandt / durch des pfänders verſchul-
den / vnd ſahleßigkeit vernachtheilt / oder gar verder-
ben

zu Augspurg 1566 auffgericht 39

ben / oder auch zu fürkomung solches schadens / durch
dengepfendten / vmb gelt wider gelöst werden / es sey
gleich vor / oder nach ermeltem proceß / wölle wir / das
der beklagt / oder pfender / nicht weniger den billichen
werth der vernachteiltten verdorbenen pfandt / oder
aber das an statt der gelösten pfandt eingenommen gelt
zuerlegen / vnnnd damit außgangen mandaten volz
ziehung zuthun schuldig sein soll.

Ober jetztgesetzte puncten / haben wir etlich an
dere / vnseres Keiserlichen Chammergerichts personen /
vnnnd wes ihnen züerichten / vnnnd sich zuerzeigen ob
ligt / belangen / inn ein sondere verzeichnuß zusamen se
zen / vnd vnserm Chammerrichter vnnnd beysitzern zu
stellen / vnd vberreichen lassen / Mit gnedigem beuelch /
das sie / auch andere Chammergerichts personen soviel
die ein jeden betreffend / nachkommen / vnnnd sich der
selben gemess erzeigen / Demnach ordnen vnd wölle
wir / das dieselbig nicht weniger / als ob sie gegen wir
tigem vnserm vnd gemeiner Stendts abschiedt / einuer
leibt / gehalten werden sollen / Sonsten aber inn als
lem andern / wes inn diesem vnserm Reichs Abschiedt
nit außdrucklich vermeldet / gesetzt / vnnnd vnser
Chammergerichts ordnung / zu / oder abgethan / soll
die selb inn allen ihren begriffen inhaltungen vnd arti
ckeln / steet vnnnd vnuerendert bleiben / vnd deren aller
dings nachgesetzt werden.

Nach obgesetzten articulen / haben wir
L auch

Abschied des Reichstags

auch in der Churfürsten / Fürsten / Stend / vnnnd der
abwesenden Rath / Pottschafften / vnnnd gesandten / be-
dencken gestelt / Demnach dem heiligen Reich vorja-
ren / vnd sonderlich bey jetzigem zeitten / etlich ansehen-
lich Stend / Landt / vnnnd güter durch frembde Po-
tentaten entzogen / endtwendt / vnnnd von denselbigen
thätlicher weiß / in behalten werden / vnnnd man sich
noch mehr abziehens vnnnd zunötigens zu den Sten-
den des Reichs zubefaren / Welcher gestalt / vnd durch
was füglich mittel vnnnd wege / nit allein das jenig /
was dem heilige Reich bishero entfrembt / wider umb
herzugebracht / sonder auch / wie noch weiter schmele-
rung vnnnd abgang vorkommen / vnnnd den selbigen ge-
färllichen nachsetzigen anschlegen vnnnd practiken / bege-
gnet werden möge.

Dieweil aber sollich ins gemain / auff ein gewis-
sen beschluß / dem inn allen diesen fallen deren verender-
lichen vmbstendt halben nachgangen werden möcht /
nicht wol zusagen / So haben sie dieses gantz werck / ne-
ben andern des heiligen Reichs obligen / wes hierun-
der zurrager gelegenheit nach fürzunemen / in vn-
ser vner gnedigs getrewens sorgfeltigs nachden-
ckens gestelt.

Wiewol nun wir / auch vnser Königreich /
Landt / vnnnd leut / durch des gewaltigen / gemainer
Christenheit feindts / des Türcken / vnnnd seines an-
hangs geschwindt Tyrannisch vorhaben / hochbe-
schwerlich

zu Augspurg 1566 auffgericht 40

schwerlich beladen / vnnnd all vnser sinn / gedancken /
vermögens / vnd macht / zu notwendiger rettung vnd
abbruch / darwider zusetzen / vnuermeidenlich ver-
ursacht.

So wöllen wir doch aus treuem vätterlichem
gemüt / gnediger / vnnnd sorgfaltiger zuneigung / zu
dem heiligen Reich Teutscher Nation / nachtrachtens
haben / wie in mittelst / vnnnd auch zu andern bequem-
lichkeiten / vnnnd durch was mittel vnd wege / die abge-
nötigte Stende vnd güter / widerumb in des Reichs
contribution, anschleg / vnd subiection zu bringen /
vnnnd vns den jenigen Stenden / so künfftiglich durch
gewalthätig / offentlich / oder heimlich / vffsetzig /
listig / anschleg / vnd practicken / von andern angefoch-
ten / vnder zurrucken / vnnnd von dem Reich hinzuzie-
hen vnderstanden / vnnnd sonst betranget werden / inn
aller möglichkeit beystendig erzeigen / sie auch mit rath /
hilff / vnnnd rettung nicht verlassen / In deme vnser /
vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende /
sich neben vns gleicher gestalt / berätlich vnnnd hilfflich
erzeigen sollen.

Wie Wol dann verner in verschiene jarn /
gewesenen Reichsträgen / vnnnd andern sonderbaren
angestellten moderation tägen / von wegen der alten /
vnd sonderlich / im ein vnnnd zwentzigsten jar / der min-
dern zal zu Wormbs / auffgerichteten Reichs anschlege /
L ij für

Abſchied des Reichstags

für die handt genommen / vnnnd vber vorgehende tractationen, im Reichstag des acht vnd vierzigisten jars / zu Augspurg gehalten / ein ganze form vnnnd weiß / welcher gestalt ein bestendig moderation ins werck zustellen / verglichen vnnnd beschloffen / darauff dann etlich von mäßigung / verglichung / vnnnd richtigmachung halben der anschlege / handlung vnnnd tagleistung ernolet / vnnnd aber vor diesem / auch inn gegenwurtigem vnserm Reichstag / vns vnnnd gemeinen Stenden vielfaltig Supplicationen / von wegen nachlassung vnd mäßigung der Stendts anschleg fürkommen / welche auff eines jeden angezogene beschwerden / vnd bloß angeben / one einich vorgehende notwendige erkundigung / vnd noch mehr jriger vngleichheit einfürung / nicht mögen erledigt werden / Vnd aber derselbigen Supplicanten anlangen / genzlich ersitzen zulassen / entgegen auch bedenklich fürgefallen.

Demnach haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / Stenden vnd der abwesenden Rätth / Pottschaften vnd gesandten verglichen / Das abermals ein moderation tag / dermassen inn allen des Reichs Kreissen durchgehend geordnet werde / das alle Stendts des Reichs / auch diejenige / so inn vorgewesenen moderationen / ihr beschwerden einbracht / obgleich ihnen derauff der moderator erkandnus ernolet / Jedoch von neuen zu diser moderation auch zu zulassen / vnd soll ihnen neben dem / wes sie jzmal weiter fürzubringen / auch ihr vorige / ihn gewesenen moderation tügen / einbrachte grauamina vnnnd be
weißthum

zu Aluspurg 1566 auffgericht

41

weisthumben / (jedoch aus den Kreissen / da die hinderlegt / oder auch von dem Cammergericht / dahin die per appellationem komen / glaubwürdig beschlosse) widerumb einzuführen vbenommen sein.

Vnnd soll diese moderations handlung / auff maß vnnd form / wie in angeregtem Reichs abschiedt / des acht vnnd vierzigsten jars / wolbedechtlich verfaßt / auch darauff im ein vnnd fünffzigsten / vnnd fünff vnnd fünffzigsten jar / ebenmässig / in weiterer anstellung gesetzt / jeziger zeit auch fürgenommen / vnd würcklich volzogen werden. Dieweil dann gedachter moderation halben in berürten Reichs abschieden geordnet / Wo einer oder mehr Stendt des heiligen Reichs / sich in vorigen anschlegen zu hoch beschwerdt zusein erachten / Das der / oder dieselbē Stendt / alle ihre beschwerden innerhalb bestimpter zeit inn den Kreissen / darunder sie gehörig / denen so die Kreiß zu beschreiben haben / inschriften beschlossen vbergeben / darauff die Kreiß beschreiben / vnd durch sie zwo verordnungen eine zu der erkundigung / die ander zu der moderation fürgenommen werden solten.

Demnach auff itzig abermals diser sachen halben / vns durch Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende auch der abwesenden Reth / Pottschaften / vnd beuelchhaber / fürbracht bedenden / haben wir vns mit inen / vnd sie sich mit vns verglichen.

Setzen / ordnen /
L ij vnd

Abschied des Reichstags

vnd wollen / das nachmals wie zuvor geordnet gewesen / diejenigen / so geringert zu werden begeren / nach dato dieses vnser Reichs abschiedts / inwendig den negstuolgenden sechs monaten / die wir ihnen hiemit peremptoriè angesetzt / vnd bestimpt haben wollen / ihre beschwerden mit den vrsachen / warumb / auch wie weit die begerte ringerung beschehen soll / in den / oder die Kreis / darunder der oder die beschwerden gehörig / denen Kreis aufschreibenden Fürsten / innschriften verschlossen / vbergeben sollen / mit der anstrucklichen certification vnd vergewissung / da sie inwendig solchem termin / ihre beschwerungen / nicht ein / oder fürbrechten / das sie verner nicht gehört / noch inn der moderation bedacht / sonder ihnen hiez mit als dann ein ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

Hierauff so wollen wir verner / Das nach solcher vbergebung / vnd nach aufgang der jezbestimpten sechs monaten / der / oder die / so allein die Kreis / darin beschwerungen vbergeben sind / zubeschreiben haben / innerhalb eines Monats ein jeder seinen Kreis / darin dieselbigen beschwerden gehörig / an gelegene malstatt / vnd auff ein nämlichen tag / innerhalb jezbestimpten Monaten zubenennen / beschreiben / vnd erfordern / Welche Kreisfende / darinn solche beschwerungen fürkommen / vnd obberürter massen beschreiben seindt / auff ernenten tag / wie obstehet / an bestimpter malstatt / vngeweigert erscheinen / vnd zusammen kommen sollen.

zu Augspurg 1566 auffgericht 42

Wo aber einer / so der Kreis einen zu beschreiben / selbs beschwerdt sein / vnnnd ringerung begern wurd / der soll seine beschwerung / als dann auff solchem Kreißtag auch fürbringen.

Es solle auch die beschriebne Kreis verwandten zwo verordnungen / eine zu der erkündigung / die ander / zu der moderation / auff form vnnnd maß / wie in vorigem des acht vnnnd vierzigisten jars abschiedt / hievor begriffen / fürnemen / So dann solche beide verordnungen dermassen durch die Kreißstende beschehen / sollen die ersten verordneten / zu der erkündigung als baldt / nach außgang des monats so zu der Kreißbeschreibung zugelassen / die erkündigung für die hand nemen / vnnnd allermassen darin procediern / wie auch hievor inn jtz berurtem abschiedt vernehmung beschehen ist / Doch das solch erkündigungen inn den Kreissen in denen / wie vorgemeldet / beschwerden einbracht / in dreien monaten geschehen / vnnnd volbracht werden.

Wo aber einer oder mehr Stend / nachmals inn bestimpter zeit / ihre beschwerden / dem oder denen Kreissen / der oder die hievor zusammen beschrieben worden / vnnnd gemelte verordnungen albereit gethan haben / fürbringen wurden / mag die erkündigung durch die vorigen darzugeordneten / doch inn jtzbestimpter zeit geschehen / damit den / oder die Kreis / von newem der wegen zubeschreiben nit von nöten.

Vnd

Abschied des Reichstags

Vnd dem nach solch erkündigung vñ erforschung inn denen gesetzten letzten dreien monaten fürgangen/ So sollen abermals nach aufweisung vorbemelts acht vnd vierziesten jars Reichs abschiedts/ alle einbrachte beschwerungen/ vñnd darauff gehalte erkündigung/ der zweyten verordnung/ zu der moderation vber/ schickt werden/ vñnd sollen als dann die verordneten zu der moderation nach anfgang der obgemelten letzten dreien monaten/ innerhalb den nechstuolgenden zweien monaten/ gewislich auff den letzten tag derselbigen/ widerumb zu Wormbs erscheinen/ vñnd alles inhalts mehrgemelts Reichs abschiedts/ wie auff darin angesetzttem tag/ geschehen sein solt/ procediern vnd volnfaren.

Vnd damit in diesem werck der beschreibung der Kreiß halben/ kein verner ver hinderung fürfalle/ so seindt die Fürsten/ so der wegē strittig/ dermassen ver/ glichen/ das solch außschreiben vnabbrüchig eins jeden gerechtigkeit sein gewissen fürgang in bestimpter zeit gewinnen soll.

Nach dem auch auff hievor angesetzttem Kreiß/ tag zu Wormbs/ sich zweiffel vñnd vngleicher ver/ standt zwischen den moderatoren zugetragen/ ob nach dem jüngsten des fünff vnd vierzigisten jars/ der mindern zal fürgeschlagen/ doch nicht aller dieng voln/ brachten Reichs anschlag/ oder aber nach dem alten Wormbsfischen anschlag/ Anno Tausent fünffhundert vñnd ein vnd zwenzig auffgericht/ die handlung der moderation fürgenommen werden solte/ Damit
dann

zu Augspurg 1566 auffgericht 43

dann zu künfftigem Kreyßtag die moderation, derhalben nicht ferner auffgehalten/oder gehindert werde/so lassen wir vns auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Rätthe / Botschafften/vnd gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen / das die moderation auff die alten Wormbsischen anschleg/des ein vnd zwenzigsten jars/anzustellen sey / vnd fürgenommen werden soll/wie dann gemainer Stendt mainung/auff vorigen alhiegen Reichstagen/auch anders nicht gewesen ist/Derwegen die moderatores zu künfftigem Kreyßtag/sich ferner hierüber nit zu iren/oder dieses in ein zweyfel zu ziehen haben.

Es soll auch auff künfftigem Moderation tag/der moderator auß den Kreissen zu diesem werck geordneten stim vnd Session/auch der Kreyß einbrachten beschwerden halben/wie die in ihrer ordnung abzuhandlen / dem brauch nach/wie sonst in des Reichs versamlungen herbracht/auch gehalten werden.

Vnd ob einiche jrung/zwischen etlichen Stendender Session halben were / So soll doch die Session wie die gehalten wirdt / niemandt ahn seinem rechten nachtheylig sein/dergleichen den Kreissen ahn ihrer hergebrachten Session / auch keinen nachtheyl oder vortheyl geben.

Abschied des Reichstags

Vnd wie wol wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe/ Botschafften vnd gesandten versehen/ Es werden zukünftiger zeit/ die moderatores in so einem hochwichtigen notwendigen werck / darzu sie auß sonderm der Stende/ eins jedē Kreis vertrauen geordnet/ sich fürfallende ringsfügige zweyffel nit irren lassen / oder sich derwegen wol wissen zuvereinigen / nicht desto weniger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleich wol auß vnuersehenen vsachen / dergleichen irthumb bey der weil entstehen mögen / Damit dann die moderatores in volnführung dieses wercks / nit gehindert würden/ wo sie sich dann in angeregten irigen zweyffel nit selbst vergleichen könden/ So thun mir hiemit den Churfürsten/ Fürsten / vnd Stenden/ vnd der abwesenden Rätthe/ Botschafften/ vnd gesandten/ auff ihre gutwillige heinstellung gnediglich bewilligen / da den moderatorn / solche zweyffel / welche den ordinem oder modum procedendi vnd wie sie in der moderation volnfahren solten / betreffend / einfielen/ die sie ahn vns gelangen ließen / das wir ihnen auff ihr ansuchen/ fürdarlichen endscheidt geben / vnd zukommen lassen wollen/ damit nicht / wie vormaln zu Wormbs geschehen / vngleichmößiger bedenden halben / die moderation ferner auffgeschürtzt / vnd verzogen werden.

Was aber decisionem vnd endlich erörterung solcher moderation belangen thut / in dem seindt den moderatoribus mittel vnd wege/ in vielbemels
mels

zu Augspurg 1566 auffgericht 44

tem des acht vnnnd vierzigsten jars / Reichs Abschiedt
vorgeschrieben / wie vnnnd welcher gestalt sie ex aequo
& bono die ringerung vnnnd vergleichung / nach be-
findung gelegenheiten vnnnd gestalt der sachen / erken-
nen / vnnnd da sich jemandts solcher erkantnuß besche-
werdt befunde / wie vnnnd wann er sich für das Keyser-
lich Cammergericht beruffen möge / derhalben es bey
demselbigen Abschiedt billich bleibt / vnd gelassen wirt.

Damit aber die jenigen / so nach geschehener mo-
deration der verordneten / oder aber (wo die ursachē
nicht erheblich erachtet) nach abschlagung der beger-
ten ringerung / sich nachmals beschwert zu sein befün-
den / vnnnd es dabey nit bleiben lassen / sonder sich / wie
inen im selbigen Abschiedt zugeben / für vnser Keyserlich
Cammergericht beruffen wolten / auch ein wissens ha-
ben / wie sie den proceß instituiern mögen. So sol nach
gelegenheit dieses handels / der gestalt procediert vnd
volnfaren werden / das der / so sich beschwert befindet /
seine eingebrachte grauamina sampt darauffervolg-
ter erkündigung / ahn den orten / da die widerumb
durch die moderatoren eines jeden Kreiß / beschlos-
sen hinderlegt / erfordere / dieselbigen ahn vnserm Key-
serlichen Cammergericht / sampt seiner summarischen
petition (doch ohne einiche newer beschwerden ein-
führung vber die / so zuuor den moderatoribus für-
bracht) gerichtlich einbringe / vnd die sachen zu fernier
des Gerichts erkantnuß stelle. Vnd sollen Cammer-
richter vnd Beyfiger / vber solche grauamina vnnnd
M ij darauff

Abschied des Reichstags

darauß geuolgte erkündigung / wie die von den moderatoriibus beschloffen / hinderlegt / sampt einer summarischen petition ferners nichts anzunemen schuldig sein. Desgleichen auch / wo ein appellant / in diesen moderations sachen / seine beschwerungen vnnnd visa chen / ohne einiche vorgangene inquisition oder probation neben blossen angehengkten schrifflichen vzkunden fürbracht / Also auch wo in den sachen / dariun inquisitiones vnnnd erkündigung gepflegt / dieselben erkündigungen nicht durchauß / auff alle beschwerungen / sonder des geringern theyls furgenommen / vnnnd mangelhafftig gefunden werden / das haben sich Cammerichter vnd Beyßiger / nichts irren zulassen / sonder sollen allein auff das jenig / was ihnen auff vermelte maß fürbracht / decidiern / sprechen / vnnnd erkennen / Dañ so der appellant in fürbringung seiner grauaminum, vnnnd darauß angestelter erkündigung / etwas verlast / versaumpt / oder vbersehen / solchs hat er ihme selbst zu zumessen.

Als aber ferner in den Abschieden / des ein vnnnd fünffzigisten / auch fünff vnd / fünffzigisten jarn / begriffen / wie volgt. Wann / dann Cammerichter vnd Beyßiger ermessen würden / das ihnen etwas weiters / zu ihrer information von nöten were / So geben wir ihnen hiemit auff der Churfürsten / erscheinenden Fürsten vnd Stende / vnd der abwesenden Botschafften vnd gesandten vergleichen vnnnd bewilligen gewalt / vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 54

vnd macht / das sie dasselbig / durch gebürliche compul
soriales, denen auch meniglich pariern / vnd gehorsam
men soll / ahn orten behalten / zuhanden bringen
mögen. In deme vnser Cammerrichter vnnnd Beysizer
die anregung thun / ob ihnen gleich hierinn von nöten /
zu weiterer information compulsores zugeben /
So seyen doch solche sachen etwann dermassen geschaf
fen / das / wider welchen compulsores zuerkennen /
oder bey wene ferner erkündigung zu haben / nicht zu
ermessen / noch abzunemen / Solchen zweiffel auffzuhe
ben / haben wir vns mit Churfürstē / Fürstē / Stende /
vnd der abwesendē Gesandten Botschafften verglichē
entschlossen / Setzen vnnnd wollen / dieweil dieser pass
des Abschiedts / vnser Cammerrichters vnd Beysizer
anzeyg nach / ein solche vnrichtigkeit in sich hat / vnnnd
beschwerlich in die practick zubringen / auch außserhalb
dem geördneten wege der moderation / mit wol ferner
inquisition geschehen / oder erkündigung eingenom
men werden kan / das derselbe widerumb Cassirt /
oder auffgehaben / vnnnd solcher appellation proceß /
inn ringerungs sachen / strack's bey einbringung der
grauaminum vnnnd erkündigung den moderatorn
fürbracht / sampt der Summarischen petition gelas
sen werden soll / oder aber das jenig / so von com
pulsorialibus des orth's disponiert / allein dahin in
terpretiert / vnnnd verstanden werde / Da einem
Appellanten seine eingebrachte grauamina sampt
darauff genogelter erkündigung / ahn denen orthen /
da die widerumb durch die moderatorn eines jeden
Kreis / wie man sich zu erinnern / hinder jede Chur vnd
Fürsten / so das außschreiben der kreiß habē / beschloffen

Abschied des Reichstags

hinderlegt / erfordert / vnnnd die ihme verweigert / das dieselben per compulforiales erlangt werden möge.

Dieweil auch weiders durch Cammerrichter vnd Beyßiger angeregt / ob gleich kein mangl erschiene / sonder die sachen / vnsern Cammerrichter vnnnd Beyßigern plenè vberschickt / sie doch ohne abbruch des Reichs anlagen zur moderation / oder ringerung nicht kommen könden / hiebey haben wir mit Churfürsten / Fürsten / Stenden / vnd der abwesenden Rätthen vnd Botschafften / vns auch erinnert / kein Abschiedt mit sich bringe / das durch sie / wes einem aberkandt / einem andern auffgelegt werden soll. Es könden auch die Stende sich des halb nicht einlassen / derhalben sollen sie / vnser Cammerrichter vnd Beyßiger / da sie gleich einem etwas aberkennen müssen / ein andern dasselbig nicht zulegen.

Gleicher gestalt / die vrsachen / Es seyen etlich Stende / durch krieg / vnfall / vnd allerley vnglücklich zustende / dahin gerathen / das sie vielleicht zu ringern / ob jemand auff solche vrsachen / welche temporal / vnd auff ein vnglücklichen zustandt eingefallen / da doch ein jeder Standt sonst bey seinen Fürstenthumben / Landen / Leuthen / Obgikeyten / Gebieten / vnd bestendigen gefallen / darauff ein jeder stand bewidhumbt / nit geschmelet / vernachttheylt / oder in abgang nit kommen / geringert werden soll / oder nit / Das haben vnser Cammerrichter / vnd Beyßiger leichtlich / vnd ohne weit

zu Augspurg 1566 auffgericht 46

weitlaufftig nachdenckens / auß vorberürten Reichs
Abschieden / darinn die moderation formiert / geord-
net / vnd gesetzt / abzunemen.

Betreffen die Stende / So wolten darfür geacht
werden / als ob sie dem Reich gantzlich entzogen / haben
sich vnser Cammerichter vnnnd Beyfizer derselbigen /
in dieser ringerungs erkantnuß / nit zubenemen / dann
ihnen hierin anderst nichts auffgelegt / als das sie fer-
ner / denen so von der moderatorn erkantnuß appel-
liert / auff vorgesezte maß weiter vrtheyl ergehn las-
sen sollen.

Wie wol auff vielfaltige von etlichen ja-
ren her oder Müntz haben / gepflegte handlung / iert-
lich im Reichstag / des neun vnd fünffzigisten jars / zu
Augspurg gehalten / ein gemein durchgehen Müntz-
ordnung / wie die von derselbigen zeit an / im heyligen
Reich Teutscher Nation / von meniglich zuhalten / ver-
glichen / entschlossen / vnnnd offentlich durch den truck /
ins Reich außgetündet worden / Vnnnd aber dieselbig
ihren fürgang / wie hoch von nöten gewesen / durch-
 auß nicht erlangen mögen.

Derwegen wir / die erscheinende Stende / auch der ab-
wesenden Rath / vnd Botschafften / mit sonderm ernst
ersucht /

Abschied des Reichstags

ersucht / sich derselbigen hinfüro gemef zuuerhalten /
dardurch sie dann verursacht / diese Münzhandlung /
nach gelegenheit / wes sich seythero des neun vnd
fünffzigsten jars / in ringerung der Münzen zugetra-
gen / von neuwem zuerwegen.

Vnd als sie demnach vns ihres wolmeinenden
bedenkens / vndertheniglich zuerkennen geben / ob wol
in vorigen berathschlagungen für gut angesehen / das
zu auffrichtung einer beständigen im heyligen Reich
durch gehender Münz / die Thaler / gantz / halb / vnd
ortet / eingestellt werden solten / vnd aber seyther für-
genommener Münzordnung / in erfahrung befunden /
Nachdem nunmehr an vielen orten vnd Landtschaff-
ten der Teutschen Nation / die contract vnd verschrei-
bungen / auffangeregt Thaler münzen / reguliert / vnd
gericht / derwegen jetziger gelegenheit nach / diese von
ander n gemainen des heylige Reichs Münzen / nicht
wol vnuerhinderlich diß gantzen handels aufgeschlo-
sen werden möchten.

Demnach haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich
hinwider mit vns entschlossen. Sezen / ordnen / vnd
wöllen / das berürte Thaler / gantz / halb vñ ortet / ne-
ben andern in dem Münz Edict geordneten stücken
vnd sorten / jedoch denselbigen in gleicher gütte vnd ge-
halt / gemünzt / geschlagen / vnd in bezalungen für wer-
schafft / inhalt viel berürter Münzordnung / gegeben
vnd genommen werden sollen. Als nemblichen / ein
ganzer

zu Augspurg 1566 auffgericht 47

ganzer Thaler / deren ein stück sechzig acht Creuzer
gelten / sollen auff die Cölnisch Marcß gehn / acht stück /
vnd fein halten / vierzehen loth / vnd vier gren / wirt
die fein Marcß auß gebracht / vmb zehen gülden vnd
zwölff Creuzer.

Am andern / halbe Thaler / deren ein stück / vier
vnd dreyßig Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marcß gehen / sechzehen stück vnd fein halten / vierze
hen loth / vier gren / wirt die fein Marcß auß gebracht /
wie jetzt gemelt.

Am dritten / viertheyl Thaler / deren ein stück sie
benzehen Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marcß gehn / zwey vnd dreyßig stück / vnd fein halten /
vierzehen loth / vier gren / wirt die fein Marcß auß
bracht / wie obgesetzt.

Vnd damit der gemain mann / mit viele der
Münz sorten / oder stück / nicht vberladen / So sollen
die dritthalb / vnd fünffthalb creuzer münzen / in der
ordnung gesetzt / vnderlassen / vnd hinsüro zu münzen
vmbgangen / vnd in der Münzordnung ahm sechsten
blat / auff der andern seyten / im versickel anfahet / Wir
ordnen / zc. für das wort fünff / zehen creuzer gesetzt
werden.

¶ Es sol

Abschied des Reichstags

Es soll auch den Kreissen vnd Landschafften/die hievor / ihre sonderbaren Landmünzen / in ihren bezirken gehabt / vnd gebraucht / hinfürter sich der selbigen auch zugebrauchen / vnd zu ihrer gelegenheit anzustellen / vnbenommen sein / jedoch / das dieselbigen Landmünzen / auch auff den gehalt / vnd werdt / der Reichsmünzen reguliert vnd geordnet werden / Da sich dann auff den probation tügen befinden würdt / das einer oder mehr Standt / weiter als obstehet / vnd durch die Kreiß verglichen / Münze würdt / das wollen wir / sampt den Kreissen / darunder sie gefessen abschaffen / vnd keinem seines eigen willens / in diesem zuhandlen gestatten.

Nach dem dann die Thaler / wölche hievor in der Münzordnung außgeschlossen / der wegen sich etliche Stende des Reichs / auß solche Münzordnung / Anno neun vnd fünffzig / außgekündt / nit verglichen / in dieser vnser / vnd der Stende / vnd Botschafften weiter berathschlagung zugelassen werden / vnd sie hinfürro desto weniger vrsach haben / sich von dieser Münzordnung abzuseondern / So wollen wir nunmehr mit denselbigen Stenden / handlung fürnemen / vnd sie gnediglich dahin weisen / das sie sich dieser Münzordnung auch vnderwürffig zu machen / vnd deren gemess zuerhalten.

In weiter berathschlagung dieses haupt Articul / ist
auch et

zu Augspurg 1566 auffgericht 48

auch erregt / das etlich Münzgenossen vnder den kreis-
sen des heiligen Reichs begriffen / ein zeitlang / sonder-
lich seyhero des neun vnd fünfzigisten jars / gering-
schetziges Thaler / auch andere gülden / vñ silber in mün-
zen / eins geringen gehalts geschlagen / vñnd in hohen
werth außgehē lassen / Des gleichen des heilige Reichs
auch anderer potentaten vñ Herrschafften / gülden vñ
silbern münzen / betrüglich abcontrafect / vñnd gefahr-
lich nachgeschlagen / auch frembde / außlendische / ges-
schwachte münzen / eingefürt / dar durch höchnachtey-
liger schaden entstanden / vñnd da diesem lenger zuge-
hen / vñnd nit zum fürdarlichsten abgestellt werden solt /
meniglich ein vnleidlichen verderblichen abgang / an sei-
ner narung entpfindē würd / solchen nachtheiligen vn-
rath abzuschaffen / Wöllen wir vonn Römischer Key-
serlicher macht / etlichen Münzgenossen / so bishero zu
irem vortheil vñnd höchstem betrug gemaines nutz / vn-
tüchtige münz geschlagen / vñnd in hohen werth / im
Reich außgebreitet / das münzen / vngeachtet irer pri-
uilegien / da sie (wie etlicher halb zweyffelich) einiche er-
langt hetten / einstellen / vñnd sie daran suspendierē / wie
wir dan denselbigen / so wir auch insonderheit hier un-
der zuer suchen bedacht / angeregt münzen hiemit / vñnd
in krafft dieses vnser Abschiedt / ernstlich verbieten /
setzen / vñnd wöllen / das sie sich hinfüro Münz zuma-
chen / bis zu aufstreglichem rechten / gantzlich enthalten.

Vñnd damit jetz gemelt Recht / gegen vorbemelten
auch fünfzigigen vbertretern / desto richtiger / vñnd für-
darlicher / zu end gebracht werde / so sollen die geordne-
ten / zu der valurierung / vonn denen hieunden meldung
N ij geschicht /

Abſchied des Reichstags

geſchicht / ihre Gemachte Proben / vnſerm Keyſerlichen
Chammer procurator Fiscal / vnderſchiedlich vberſchickten / ſich deren in ſeinen Proceſſen nothwendig haben
zu gebrauchen / Dem wir auch hiemit ernſtlich beuhe-
len / Setzen / vnnnd wollen / das er gegen vorgeſetzten
Münzgenoffen / vnnnd vbertrettern / der ordnung
ad pœnam & priuationem, fürdarlich / vn̄ vnuer-
züglich procediern / vnnnd im rechten volfaren ſoll / bey
vermeydung vnſer ſchweren vngnadt.

Auff den fall dann / das vngeachtet vorbeſtimpter
ſuſpention / dieſelbig Münzgenoffen / einer oder
mehr / dieſem vnſerm beuelch / vnnnd verbott / ſich mit ge-
hoſamb erzeigen / ſonder mit münzen fürzufaren vn-
derſtehen würden. So ſetzen / ordnen / vnd wollen wir /
das der / oder die / neben andern hieudr in der Münz-
ordnung / benantē peen fellen / in vnſer vnd des Reichs
acht ipſo facto gefallen ſein ſollen / als wir dann die-
ſelbigen / in dieſem / auch ohne einiche ferner erklerung /
jezo als dann vnnnd dann als jezo / in die Acht thun /
vnnnd ſie als vnſere vnnnd des Reichslechter erkennen /
vnd darauff die execution der acht / durch die Kreiſ-
hinder denen ſie geſeſſen / volzogen / zu dem ſie ihr mün-
zens freyheit vnnnd gerechtigkeit / genglich ohne ferner
procediern des Fiscals / verwürckt / vnnnd verloren
haben ſollen.

Vñ dieweil deren etlich die ſich zu ihrem vnzimbar-
lichen

zu Nusspurg 1566 auffgericht 49

lichen gewin / solches betrügliche münzens gebraucht / vnder dem Burgundischen Kreiß / vnnnd Niderlendischer regierung geseßen / so wöllen wir vnsern freundslichen lieben Vettern / Schwager / vnd Brudern / den König zu Hispanien / freundlich ersuchen / das sein Lieben gleichmässig anstellung thun / vnnnd gegen denselbigen auch vorgemelte straff / fürgehn lassen wöll.

Wir setzen / vnnnd wöllen weiter / das es gleicher gestalt / mit denen / die künfftiglich in obgesetztem / die ordnung vbertretten / auch gehalten werde / vnd sollen die / nit allein jezgesetzter peen vnnnd straff / sonder auch andern der Münzordnung einuerleibt / vnderworffent sein / jedoch wöllen wir hiedurch vns / vnnnd dem heyligen Reich ahn vnser Ober vn̄ gerechtigkeit / in nichten etwas begeben haben.

Wir ordnen vnnnd wöllen auch / das die Münzmeister / vnnnd Münzgesellen / den jenigen Münzgesossen / welchen wie obuermelt / ihz münzen eingestelt / zu dem münzen nicht dienen / oder darzu verholffen sein / auch sonst anderst nicht / dan auff des Reichs ordnung zu münzen sich bestellē lassen sollen / alles bey höchsten leibstraff.

Als auch hiebey fürkommen / das bishero allein die
N ij grossen

Abschied des Reichstags

grossen münzsorten / stück für stück auffgezogen worden sein / vnnnd aber dieses in den kleinen sorten vnderlassen / dardurch falsch vnnnd eigennütziger gesuch des auffwechflens darunder fůrgangen / dieses zůuerhůten vnd abzustellen / sollen aussserhalb heller vnnnd pfening / alle andere sorten / so wol als die groben münzen / stück für stück auch auffgezogen / vnd dem schrot gleich gemacht / darzu die reckbandt gestelt vnnnd gebraucht werden soll / Vnnnd da sich einicher Münzmeister / oder gesell / die reckbandt zugebrauchen widersetzen wůrde / der / oder dieselbigen sollen bey meniglich / als infames vntůglich / vntredlich gehalten / vnd zu keinen ehren zugelassen werden.

Ferner habē wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch verglichen vnnnd entschlossen / die weil allerhandt verbottene leichte münzsorten / eingebracht / das gleich als baldt alhie zu Augspurgk / auff montag nach Trinitatis den zehenden Junij schierst / fünffzig / durch etlich darzu geordneten / die valuirung vnnnd probierung der selbigen münz / fůrgenommen / vnnnd wie jede in ihrem halt befunden / den soll ihr werth auff des Reichs münz darnach gesetzt vnnnd geordnet / die auch auff solchen gesetzten werth / innerhalb sechs Monaten / nach dato dieses vnser Reichs Abschieds / vnnnd lenger nicht / in bezalungen gegeben / vnd genommen werden sollen.

Vnnnd sollen die geordneten zu diesem werck / der
probier

zu Auspurg 1566 auffgericht 50

probierung/ihz verfertigt valuation/den Kreiß außschreibenden Chur vnnnd Fürsten / zum fürdarlichsten zuschicken / die fürther haben jede in ihren Kreiffen / den andern Kreiß Stendten zu eröffnen / damit sich ein jeder Standt vnnnd Obzigkeit / mit ihren Vnderthanen/der Münzordnung vnnnd diesem Abschied gemef / darnach wisse zu richten. Vnd soll denjenigen personen / so vom gemainer Stende wegen / zu der probierung vnnnd valuation/dieselbig zu verrichten bestellt / die zeit werender solcher valuation / ihz vnderhaltung/auf der Stendt vorrath gelt/geordnet vnnnd geuolgt werden.

Nach dem dann wie vorgeordnet / die geschwechten / geringen Münzen / vnser vnnnd des Reichs ordnung vngemef geschlagen / lenger nicht auff ihren in angeregter Valuierung gesetztem werdt / dann sechs Monat / nach dato dieses vnser Reichs Abschiedt / gangbar sein sollen/Damit dann nach außgang der benannten sechs Monat / dieselbigen vntüchtigen Münzgenzlich abgeschafft / auf ihrem gang / vnd den gemainen henden kommen / So solle ein jede Obzigkeit ihre Vnderthanen dessen zeitlich verwarnen / auch auffserlegen vnnnd beuehlen / das sie dieselbig verwerffen / vnd verbottene Münzen in mittelst der sechs Monaten / nach gelegenheit außgeben / verhandtieren / vnd forthbringen.

Wir haben vns auch hiebey vber vorberürt gemain
valua

Abschied des Reichstags

valuation / alhie zünerichten / mit den erscheinenden Stenden vnnnd der abwesenden Botschafften verglichen / ordnen vnnnd setzen / das ein ganzer Kreiß mit gesamtem Rath / oder ein jeder Strädt abgesondert / für sich in seiner Obigkeit vnd gebiet / mög vnd macht haben soll / inwendig gedachter / vnd zu den bezalungen / in diesen Münzen bestimmter sechs Monaten / damit das ferner abfallen vnd ringerung angeregter Münzen / vor außgang derselbigen verkommen / viel gemelt geschwechte verbottene gülden vnd silberin Münzen / wie es eins jeden standts Chur vnnnd Fürstenthumbs Herrschafft vnnnd Landtschafft notturfst erfordert / weiter zu probiern / zu valuiern / vnd denselbigen ihren gebürlichen werth / auff den halt / in der Münzordnung bestimpt / zusetzē / oder aber sonst andere gebürliche wege fürzunemē / wie viel gedachte geringscheitzige / schedliche / ins Reich eingebrachte Münzen / mit wenigstem nachtheyl derselbigen / gebrochen / vndergebracht / oder außgetrieben werden mögē / Vnd sollen nach außgang der sechs Monaten / wie vorgesezt / dieselben verbottenen / vnd dergleichen geringe Münzen / nicht lenger in bezalüg zugelassen werdē / alles bey peenen der Münzordnung einverleibt.

Was dann der Münzmeister / Saigerer / Granalierer / Ringerer / beschneider / schwacher / wescher / abgiesser / außwieger / außwechßler / vnnnd feltscher / auch deren die mit verfürung der Münzkauffmanschaz treiben / vnnnd eigennügigen vortheyl suchen / vnd anderer straffbarn halben / in der ordnung statuiert vnd gesetzt / das alles soll würcklich / ohne nachlaß vollzogen werden.

Wie ord

zu Augspurg 1566 auffgericht 51

Wir ordnen vnnnd wollen auch / auff den fall die obrigkeiten / hinder denen solche vbertreter gefessen / in diesem sich seumig gegen denselbigen straffbarn erzeigen / oder sich selbst der sachen teilhafftig machen wurden / das als dann durch die Kreis / vnder denen sie die seumigen gefessen / deren vberfarung halb / vnserm Cammer Procurator Fiscal notwendig anzeigen beschehen / wider die gedachter Fiscal zu declaration derpeen / Nemlich zehen marc lörtigs golts / die wir hiemit zu straff auffgesetzt haben wollen / procediern / vnnnd in vnsern Keyserlichen Fiscum einbringen soll. Vnd da derselbigen Kreis einer auch hieran sich seumig erzeigen wurd / als dann soll ein anderer Kreis / der dessen in erfahrung kompt / berurte anzeigen / vnserm Keyserlichen Fiscal zuthun schuldig sein / Daneben sollen dieselbigen seumigen Stende / vns auch namhafft gemacht werden / vnnnd da sie mit münz frieheiten begabt / sollen sie von wegen solcher irer vnghehorsamb / derselbigen suspendiert / vnnnd ihre münzen eingestelt sein / inn krafft dieses vnser abschiedts.

Die weil aber nicht allein durch die jenigen / welche in verfärung der gutten münzen / kauffmanschafft treiben / der gemein nutz geschwecht / sonder auch die / so frembde geringe münzen dagegen ins Landt bringen / hohen nachtheiligen schaden inn dieser Nation / mit ihrem vngebürlichen gewinn verursachen. So wollen wir hiemit die straffen gegen diesen der bösen münzen einfüren / parthierern / vnd angeregter frembder münzen auftheilern / in der münzordnung statuiert / vnnnd gesetzt / hiemit wider ernewert vnnnd

O bestettigt

Abschied des Reichstags

bestettigt haben / Ernstlich gepietend / das solchem vnnachlesig nachgesetzt werden soll.

Wiewol dann auch vnder andern in merberürtem münz Edict / oder ordnung / statlich vnnnd wolbedächtlich / auch notwendig versehen / das jedes jars / in den Reichs Kreisen / zwen probation täge / einer auff den ersten Maij / der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen / vnd aber diesem nicht allenthalben nachkommen / dardurch den verfeltschern der münzen / desto mehr rhaumb gegeben / dem gemeinen nutz nachtheiligen schaden zuzufügen / So setzen / ordnen / vnnnd wollen wir / das die außschreibenden Chur vnd Fürsten / hinsüro die probation täge / zu bestimpter zeit außschreiben sollen / Da aber einer oder mehr mit Kreißuerwandter / so mit münzfreiheit begabet / auff solch beschreiben vnnnd erwidern / nicht erscheinen wurden / so sollen nicht desto weniger die gehorsame erscheinende / inn sachen der probation fürfaren / vnd dann in vngehorsamb eines oder mehr / der beschriebenen vnd nicht erscheinenden münz Stende / alles des Kreiß auffgewendten vnkosten / ein verzeichnis dem Keyserlichen Fiscal zuschicken / dem hiemit beuholen sein soll / zu einbringung desselbigen / Rechtlich zu procediern / Vnnnd soll derselbig einbracht vnkosten / des Kreiß Churfürsten / Fürsten / vnd andern münzenden Stenden genolgt / vnd vnder sie außgetheilt werden. Vnd ob gleich dieselbigen Chur / Fürsten / vnd Stende solchen vnkosten nicht begetn wurden / so soll nicht desto weniger derselb eingebracht / vnd vnserm Fisco / durch den Fiscal zu verrechnen / heimbegefallen sein.

Nach

zu Augspurg 1566 auffgericht 52

Nachdem dann zu vorigen Reichs/ vnd münztäggen/ in berathschlagung dieses wercks/ jedes mals für rathsam/ vnd gut angesehen/ das die Nider Burgundisch Erblandt/ in vergleichung vnser Reichsmünzordnung/ mit eingezogen werden solten/ darzu sie sich dann zu vorigen zeitten/ gutwillig erbotten/ Vnd auch mehrgedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter/ Keyser Ferdinandt/ hochlöblicher gedächtnuß/ in dem sieben vnd fünffzigisten jar/ gehaltenem Regenspurgischen Reichstag/ lezlich sich gegen den Stenden gnediglich resoluiert/ das ihr Liebten vnd Keiserlich Maiestat/ den König zu Hispanien/ vnsern freundtlichen lieben Vettern/ Schwagern/ vnnnd Brudern/ dahin vermanen wolten/ das ihr Lieb von gedachter Nidererblandt wegen/ sich auch/ was im heiligen Reich hiezvin constituiert/ vnd gesetzt/ gemess erzeigen wolt.

Darauff sich dann die Burgundische Käthe vnd benelehhaber/ so mit fürgelegter volmacht/ zu dem Reichstag alhie erschienen/ vffszigis bey inen gethanes anlangender münzhandlung halben/ dahin declariert vnd erkleret/ auff die fell das die Reichs münz auffgericht/ würcklich volzogen/ vnd die Stende des Reichs gemainlich/ die annemen/ vnd halten/ auch die bösen heckenmünzen abgeschafft würden/ Das als dann die nider Burgundischen Erblandt/ dieser münzordnung sich auch gemess erzeygen/ ire Landmünzen auff solche der Reichs münz schrot/ korn/ vnd gehalt/ zu regulieren bedacht weren.

Dieweil dann auff gegenwürtigem Reichstag /
O ij wir

Abſchied des Reichstags

wir vns/mit den erſcheinenden Churfürſten / fürſten/
vnd Stenden / auch der abweſenden Rätthen / vnd
Bottſchafftten / vnd ſie ſich auff vnſer gnedig ernſts er
ſuchen / albereit dahin verglichen / vnd entſchloſſen/
das die angeregt münz ordnung / als ein gemein nutz
lich werdt hinfürö gehalten / auch die gering ſchetzigen
böſen inländiſchen / vnd anderswohero eingefürten /
vnd dergleichen gefelſchte der ordnung vngleiche münz
gen / außgerott werden ſollen.

Vnd demnach vns ſampt gemeinen Stenden des
Reichs nunmehr deſſen zu verſehen / das die Vider
Burgundiſchen erblandt / in maſſen obgemelt / ſich auff
vnſer münz ordnung vergleichen / die annemen / ſich de
ren ebenmeßig verhalten werden. Vnd aber in vn
ſer münz ordnung anderm / das / das vermünzt Rei
niſch goldt / auß dem Reich Teutſcher Nation an ande
re frembde / auch in die Viderlandt / biß ſie ſich auff vn
ſer münzordnung vergleichen / oder die annemen /
Keins wegs verfürt werden ſoll / geſetzt iſt / Wo dann
wir / auch Churfürſten / Fürſten / vnd Stendt neben
obuermelter erklerung / auch deſſen / das die beyden/
gülden vnd ſilbern münzen / auß ihrem / in frembde
Landt nit weiter verfürt / vnd entgegen die gleicheit ge
halten werdt / das hinwider jr goldt vnd ſilber vnuer
ſperrt auch ins Reich gefürt werden möcht / vergwiß /
vnd verſichert / zu dem auch die Burgundiſch Vider
erblandt / der ſorten / vnd ſtück halben / die ſie zu mün
zen gemeint / vnd wie die auff ſchrott / korn / vnd ge
halt der Reichs münzen gleichmeßig gemacht / richtig
anzeyg vnd anſtellung gethan haben / So ſoll angeregt
verbott / gegen jnen relaxiert / vnd außgehoben wer
den.

Vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 53

Vnd dieweil die Burgundischen Botschafften /
dismals nit gewißlich anzeigen künden / was für stück
die Uider erblandt / der Reichs ordnung gemeiß / vnd
auff darin geordnet schrott vnd korn / zu mützen ent-
schlossen / So haben gemelte Botschafften / vnd
gewalthaber sich erbotten / das mehr bemelte Uider-
lendisch regierung zu nechstem des Westphalischen
Kreis probationtag / so der ihnen verkündet vnd nam-
hafft gemacht würdt / die ihren dahin abordnen / vnd
sich in diesem endtlich resoluiere vnd erkleren wollen.

Als dann in der münzordnung in Versiculo / so
ferz aber der angeber / 2c. vnder andern das wort / jr-
ren / gesetzt / soll auß beweglichen vrsachen nachuolgen-
der gestalt erkleret vnd gesetzt sein. Nemlich / So ferz
aber der angeber jemandt mutwilliger vnd gefärlicher
weiß angeben würd / 2c. Sonsten aber in allem andern
so in diesem vnserm Reichs abschiedt / ahn mehr bemel-
tem gemeinem Reichsmünz edict vnd ordnung / nicht
außdrucklich declariert / geendert / zu vn̄ vongethan /
soll dieselbig ihres ganzen inhalts / in allen ihren clau-
suln / articuln / vnd sätzen / bestendig bleiben / stedt /
vnd vest gehalten / vnd deren allerdings nachgesetzt
werden / Wie wir dann dieselbig hiemit erneuern /
confirmieren / vnd bestettigen / in krafft gegenwürtigs
vnser vnd des Reichs Abschiedt.

Ferner haben wir vns / mit Churfür-
sten /

Abſchied des Reichstags

ſten / Fürſten / vñnd Stenden / auch den Rāthen vñnd
Bottſchafften erinnert / Das ob wol im acht vñnd vier-
zigſten jar / ein heilsame Pollicey ordnung / bedächtlich
verglichen / vñnd ins Reich außgekündt / In deren vñnder
andern wolbedechtlich von wegen der geſchēdten
handtwerck / verſehung beſchehen / auch verſchiedenes
nein vñnd fünfzigſten jars / dieſelbigen mandata
renouiert / ernewert / vñnd deßwegen weiter heilsame
gute ordnung auffgeſetzt / vñnd aber ſolchem nicht al-
lenthallen / wie ſich gebürt / nachgeſetzt / dardurch ge-
meiner handtwerck ſleuth / ſelbſt nachtheyliger ſchaden
entſtanden. Demnach ſetzen vñnd gebieten wir hiemit
ernſtlich / das alles was hienor angeregter geſchēdten
handtwerck halben / beſchloſſen / ſtatuiert / vñnd ins
Reich außgekündt / durch Churfürſten / Fürſten /
Stende / vñnd alle obrigkeiten / in Frey / vñnd Reichs /
auch andern ſtetten / vñnd ſteden / ſteiff / vñnd veſtiglich
gehalten / daſſelbig alzumal trewlich volzogen / vñnd
den handtwercks meiſtern / knechten / vñnd geſellen /
keins wegs geſtattet werden ſoll / ſich demſelbigen zu-
widerſetzen / vñnd in einichen weg verweigerlich zuer-
zeigen / alles bey vermeidung peen vñnd ſtraff / zehen
marck löttigs goldts / die alle vñnd jede vbertretter vn-
ſerm Keiſerlichen Fiſco vñnachleſig zu entrichten ſchul-
dig ſein / vñnd bezalen ſollen.

Vff gleichmeßig / vñns fürkommen an-
zeig / das vnangesehen in hienor beſchloſſener vnſer
vñnd des Reichs außgekündter pollicey ordnung / ge-
mainen Stenden auſſerlegt / vñnd beuholen / gute
ordnung fürzunehmen / damit die Wällenweber abt
wollen

zu Augspurg 1566 auffgericht 54

wollen nicht mangel leiden / sonder dieselbigen vmb ein zimlichen kauff bekommen mögen / vnd die woll nicht mit grossen hauffen / inn frembde Nation verführt werde / Nicht destoweniger solche vbermässig verführung / seithero / one gegebene maß / zu grossen abgang der manschafft / an vielen orten / auch sonst andern nachtheiligen schaden der Teutschen Nation fürgangen / Vnd aber auch inn solchem wollenkauff / nicht wol eingemein general durchgehendt constitution vnd sagung / die inn allen orten statt haben / vnd gehalten werden kundt / auffgericht / vnnnd wärlich volzogen werden mag / Jedoch vnd damit danoch der gemain nutz bedacht / vnnnd die inwoner Teutscher Nation / an ihrer narung / wie billich beschicht / befurdert werden /

So haben wit vns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe vnd Pottschaften / dahin verglichen vnd entschlossen.

Sezen vnd wollen / das vnser vnd des heyligen Reichs Kreiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit / diesen wollenkauff / vnnnd verfürung derselbigen betreffendt / wie es inn ihren Landtschaften / obrigkeitten / vnnnd gebieten / gehalten werden soll / ordnungen vnuerlengt nach außgang dieses vnser Reichstags fürnemen / auffsetzen / vn̄ wes sie sich in diesem vergleichen / statuiern / vnd setzen / dasselbig sollen nicht allein die Kreißstende / vnd ire vnderthanen / sonder auch / alle andere / in den Kreissen / ob die gleich nit Kreißstendte sein / auch denselbigen nit vnderworffen / zuhalten / vnd demselbigen nachzusetzen schuldtyg sein / alles bey den peenen vnnnd straffen / die ein jeder Kreiß / inn krafft dieses vnser abschiedts / in solchem verordnen vnd auffsetzen würdt.

Als

Abſchied des Reichstags

Als ſich auch noch etwas jrungen/
zwiſchen etlichen Stenden des Reichs / der Seſſion
halben erhalten / derẽ ſich dieſelbigen ſtreittige Sten-
de dißmals entlich auch nicht vergleichen mögen.
Demnach wollen wir / das einem jeden Fürſten / Pre-
laten / vnd Standt / diß Reichstags gehaltene Seſ-
ſion / vnd die ſubſcription zu ende diß abſchiedts
beſchehen / an ſeinen herbrachten gebrauch vnd gerech-
tigkeit / in einichen weg / nicht nachtheilig / ſchedlich /
oder vergrifflich / Vnd ſein wir diß gnedigen
erbietens / möglichen fleiß fürzwenden / nach befin-
dung eines jeden gerechtigkeit / ſie ſolcher jrung der
Seſſion / auff zimliche leidliche wege zuuereinen / vnd
zuuertragen / oder ſonſt nach billicheit zuentscheiden.

Wiewol dann leglich nach altem herkom-
men / gewonheit vñ gebrauch / vnſer löblichen vorfarn
am Reich / nach außweiſung der gulden Bull / vnſer
erſter Königlichher hoff / in vnſer vñ des heyligẽ Reichs
ſtatt Nürnberg / gehalten werden ſollen / vnd aber
aus vns zugestandenen kriegem / wir ein ſolchen hoff /
fürzunemen / vnd zuhalten / wie kundtlich / verhindert
worden / vnd dieſer zeit / aus erheblichen ehaſſten be-
wegenden vrsachen / dieſen vnſern erſten Reichstag /
alhero gehn Augſpurg / verlegt / ſo ſoll hie durchge-
dachter vnſer / vnd des heyligen Reichsſtatt Nürn-
berg / an irem alten herkommen / gewonheit / vnd ge-
brauch / auch der Gulden bullen / haltung halben des
erſten Königlichhen vnd Keyſerlichen hoffes / daſelbſten
zu Nürnberg / nichts mit derogiert / abgebrochen / vnd
benomien ſein / dieſes auch / was nach vnſer jriger zeit
gelegeneit des Reichstags halben fürgangen / inn
künff

zu Augspurg 1566 auffgericht 55

künfftigem / zu keinem exempel oder volge / genanter
Stadt Nürnberg zu nachtheylgezogen / vnd eingefürt
werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrie-
ben stehet / vnnnd vns Keyser Maximilian anrürt / ge-
reden vnnnd versprechen wir / bey vnsern Keyserlichen
Würden / vnd worten / steet / vest / vnuerbruchenlich /
vnd auffrichtiglich zuhalten / vnd zu volnziehen / dem
strack's vnd vngeweigert nachzukommen vnd zugele-
ben / vnnnd dawider nichts fürzunehmen vnnnd zuhand-
len / oder außgehn zulassen / noch jemadts anders von
vnser wegen zuthun gestatten / sonder alle generde.

Des zu rikundt haben wir vnser Keyserlich Insiegel
ahn diesen Abschiedt thun henden / Vnnnd wir
Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn /
auch der Churfürsten / fürsten / Prelaten / Graffen / hern
vnd des heyligen Römischen Reichs Frey / vnd Reichs-
stett gesandte Botschafften / vnnnd gewalthaber her-
nach benant. Bekennen auch offentlich mit diesem
Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten
vnd artickel / mit vnserm guten wissen / willen / vnnnd
Rath / fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen
auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich in vnd mit
krafft diß briffs / Gereden vnnnd versprechen in rech-
ten guten wahren treuwen / die / so viel einen jeden /
sein Herrschafft / oder freunde / von denen er geschickt /
oder gewalthabend ist / betrißft / oder betreffen mag /
wahr / steet / vest / auffrichtig / vnnnd vnuerbrochen zu-
halten / zu volziehen / Vnnnd dem nach allem vnserm
vermögen nachzukommen / vnnnd zugeleben / son-
der generde.

P

Vnd

Abschied des Reichstags

Vnd seindt diß die hernach geschriebene/
Wie die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen/
Herrn/vnd des heyligen Reichs Stett / Botschaffte/
Gewalthabere/vnd geschickten.

Churfürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden / Daniel des heyligen Stüls
zu Meyntz Erzbischoff/des heiligen Römische Reichs
durch Germanien Erzcantzler.

Johan Erzbischoff zu Trier / des heyligen Römischen
Reichs durch Gallien/vnnd des Königreichs
Arelaten Erzcantzler.

Friderich / erwölter zu Erzbischoffen zu Cöln/
des heyligen Römischen Reichs / durch Italien Erz-
cantzler.

Friderich Pfalzgraff bey Rhein / des heyligen
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Augustus Herzog zu Sachsen / des heyligen
Römischen Reichs Erz Marschalck / Landtgraff in
Düringen/vnnd Marggraff zu Meissen etc. alle fünff
Churfürsten.

Churfürst

zu Augspurg 1566 auffgericht 56

Churfürsten Botschafften.

Von wegen Joachimen/Marggraffen zu Brandenburg/des heyligen Römischen Reichsertz Cammerern/vnd Churfürsten zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden / vnd in Schlesiien / zu Croßsen Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen. Wilhelm Grass zu Honstein/Hertz zu Schwedt/vnd Viraden/Landvogt in der Vckermark/Leuin von der Schullenburg / Andres zoch/vnd Albrecht Thuem/beyde Doctores.

Von wegen des Hausß Osterreichs/Philips Freyherz/zu Winnenberg/vnd Beilstein/Hoffraths President / Ludwig Grass zu Leostein / vnnnd Herz zu Scharpfenedt / Georg Ilsing zu Trätzberg / Landvogts in Obern vnd Nidern Schwaben / Tymotheus Jung/Doctor/vnd Johan Achilles Ilsing/beyde der Keyserlichen Maiestat Räthe.

Von wegen des Hausß Burgündt. Peter ernst/Grass zu Mansfeldt/Edlerherr zu Heldringen/Ritter des orden vom gülden Velliß/Königlicher Würden zu Hispanien Gubernator / vnnnd Capitan general des Hertzogthumbß Lüzelburg / vnd der Graffschafft Chini/Thomas von Perenot / Herz zu Schantonay/vnnnd haurincurt Ritter / Königlicher würden zu Hispanien / Rath / vnnnd Hoffmeister/vnnnd Philips Cöbel Doctor/Hoffrath.

Geistliche Fürsten Persönlich.

P ü Von

Abschied des Reichstags

Von Gottes gnaden/ Hans Jacob/ Erzbischoff
zu Salzburg/ Legat des Stüls zu Rom.

Georg Administrator des Hochmeisterampts in
Preussen/ Meister Teutsch ordens/ in Teutschen vnd
Welschen Landen.

Martinus Bischoff zu Aystedt.

Max Sittich/ der heyligen Römischen Kirchen
Cardinal/ Bischoff zu Costentz/ vnd Herz der Reiche/
naw.

Otto der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
Cardinal zu Alban/ Bischoff zu Augspurg/ Probst vnd
Herz zu Ellwangen/ Vnd dann von wegen/ Chri/
stossen / der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
pränestinensis Cardinal/ Bischoff zu Trient/ vnd
administrator zu Brixen.

Veith/ Bischoff zu Regenspurg.
Urban/ Bischoff zu Passaw.

Maximilian von Bergen/ Bischoff vnd Herzog
zu Cammerich/ Graff zu Cambresis.

Georg Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Botschafften.

Von

zu Augspurg 1566 auffgericht 57

Von wegen Sigmunden Erzbischoffen zu
Magdenburg/Primates in Germanien/administrato-
ren des Stiffts Halberstadt/Marggraffen zu Brand-
enburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wen-
den/auch in Schlessen/zu Crossen Hertzogen/Burg-
graffen zu Nürnberg / vnnnd Fürsten zu Rügen.

Wilhelm Böcklin/von Böckliffaw/Ritter/vnnnd
Thumbprobst zu Magdenburgk / Moritz von Ar-
nimb/Johan Trauetenbühel/Doctor/vnd Romanus
Schmidt/mit beuelch des Stiffts Halberstatt.

Georgen/Confirmierten der Erz vnnnd Stiffe
Bremen vnd Verden/administrators des Stiffts
Münden/Hertzogen zu Braunschweig/vnnnd Lünen-
burg/Otto von Düringen/Thumbherz / vnd Hiero-
nimus Velgarten/Doctor.

Veiten/Bischoff zu Bamberg/Marquardt vom
Berg / zu Augspurg Thumbprobst / Thumbdechant
zu Bamberg/Christoff Adam vom Stein/Thumb-
herz/Wolff von vnd zu Wisentaw/Hoffmeister/Lo-
renz von Guttenberg / ic. Christoff von Gich / vnnnd
Achatius Hulß/der Rechten Doctor.

Friderichs Bischoff zu Würzburg / ic. Michael
von Liechtenstein Thumbprobst / Johan Egenolff
von Knöringen Thumbherz/Sebastian von Crailß-
heim/vnd Balthasar von Hellu/Cantzer.

Dietherichen erwölten vnnnd Bestettigten zu Bis-
choffen zu Wormbs / Philips Christoff von Söttern
p ij Thumbherz zu Tri

Abſchied des Reichstags

Trier vnd Wormbs/vnnd Canonicus des Stiffts
Sinzheim/vnnd Jörg Sibliu der Rechten Doctor/
Cantzler.

Marquarten/Bischoffen zu Speyer/vnnd Prob-
ſten zu Weiſſenburg / Wolffgang Cammerer von
Wormbs/genant von Dalberg / Thumbprobſt/An-
dres von Oberſtein / Thumbſcholafter / vnd Hieroni-
mus Moſer/Doctor/Cantzler.

Kraſmuffen/Bischoffen zu Straßburg/Landgraf-
ſen in Elſaß/Chriſtoff Welſinger Doctor/Cantzler.

Reinberten Bischoffen zu Padelborn/Gotthardt
von Katzfeldt/Thumbherr.

Morigen Bischoffen zu Freysingen/Johan Lo-
rich Doctor/Cantzler.

Gerhardten von Graßbeck / Bischoffen zu Lüt-
tich / Herzogen zu Büllion/vnnd Graffen zu Loen-
Arnoldt von Buchholtz der älter / Thumbprobſt zu
Lüttich / vnd Thumbcuſtor zu Meynz / Niclaus von
Weſtenraidt/Thumbherr/Doctor/vnd Chriſtoff Wel-
ſinger/Doctor/Fürſtlicher Straßburgiſcher Cantzler.

Bernhardten erwölten vnnd Beſtettigen zu Bi-
ſchoffen zu Münſter / Wilhelm Ketteler/vnd Gott-
hardt Kaſfeldt / Thumbſcholafter / vnnd Probſt zu
Sanct Moritz/zu Münſter.

Johann

zu Augspurg 1566 auffgericht 58

Johan Postulierten vnd bestettigten zu Bischoffs
en zu Oßnabrugk / Andries Schlick / vnnnd Lorenz
Schrader.

Nelchioris Bischoffen zu Basel / Christoff Wels
singer / Doctor / Fürstlicher Straßburgischer Canzler.

Caroli der heyligen Römischen Kirchen / Ti-
tuli Sancti Apolinaris præbiteri, Cardinalis,
Administratoris des Stiffts Metz / M. Joana
nes Veteris.

Nicolai Psaulme / Bischoffen zu Verdün / Claudi
us von Serecuort / Doctor.

Eberhardt Confirmierten Bischoff zu Lübeck /
Postulierten coadiutoris zu Verden / ic. Joachim
Müller / Doctor.

Administratorn des Stiffts Katzenberg / Jo
han Beuck / Doctor.

Wolffgangs / Bestettigten Apts des Stiffts Ful
da / Römischer Keyserin Erzcanzlers / durch Germa
nien vnd Gallien Primatis / M. Lorenz Lommerß
heim.

Michaeln Apten zu Herßfeldt / Reinhardt von
Baumbach / Marschalck / vnnnd M. Bertholdt Muck
hardt.

Johan Rudolffs Apten zu Murbach / vnnnd Lu
ders / Leonhardt Lindt / Licentiat / Canzler.

Wolff

Abschied des Reichstags

Wolfgang Probst zu Berchtoldsgaden / vnd
alten Ottingen Erzpriesters / Kochius Freymand.

Georgen von Hohenheim / genant Bombast /
Meister Sanct Johans ordens in Teutschen Landen /
Appollinaris Kircher / Doctor / des ordens Cantzler /
vnd Christoff Welsinger / Fürstlicher Straßburgi-
scher Cantzler.

Weltliche Fürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden / Albrecht Pfalzgraff bey
Rhein / Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern.

Wolfgang Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Hans Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Landgraff
in Düringen / vnd Marggraff zu Meissen.

Georg Friderich / Marggraff zu Brandenburgt /
zu Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden /
auch in Schlesien / zu Jegerndorff Hertzog / Burg-
graff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Wilhelm Hertzog zu Gölch / Cleue vnd Berge /
Graffe zu der Mark / vnd Rauensperg / Herz zu Ka-
nenstein.

Ulrich Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden /

zu Augspurg 1566 auffgericht 59

den / Graff zu Swerin / der Landt Kostock / vnnnd
Stargart / Herz.

Christoff Hertzog zu Württemberg / vnnnd Teck /
Graff zu Nümpelgart.

Johan Friderich / zu Stettin vnd Pommern / der
Cassuben vnd Wenden Hertzog / Fürst zu Rugen / vnd
Graff zu Gutzgaw / Auch von wegen Bugislaw /
Ernst Ludwigen / Parmin / vnd Casimier / gebüedern /
Hertzogen zu Stettin / vnd Pommern / 2c.

Emanuel Philipert / Hertzog zu Sophoy / zu
Cablais / vnd zu Augst / Prinz zu Piemont / 2c. Graff
zu Genff / zu Remunde / vnd zu Aiza / Herz zu Preß /
vnd Aft / 2c.

Carl Marggraff zu Baden / vnd Hochberg / Land-
graff zu Sussenberg / Herz zu Rotteln / vnnnd Baden-
weyler.

Philipert Marggraff zu Baden / vnnnd Graff zu
Spanheim.

Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graff zu As-
canien / Herz zu Cербst vnd Berneburgk / für sich / vnd
seinen Bruder Bernhardtten / Fürsten zu Anhalt.

Heinrich der älter / des Heyligen Römischen
Reichs Burggraff zu Meissen / Graff zu Hartenstein /
vnd Herz zu Plawen / vnd Geraw.

D.

Weltli

Abſchied des Reichstags

Wellicher Fürſten Botſchafften.

Von wegen Georgen / Pfalzgraffen bey Rhein/
Herzog in Bayern / Johan Biſanger Doctor / vnd
Johan Knauß licentiat.

Johan Friderichen des mitlern / Herzogen zu
Sachſen / Landtgraffen in Düringen / vnd Marg-
graffen zu Meiſſen / Hans Veit von Obernitz / vnd
Chriſtoff Dürfelden / Doctor.

Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu
Stettin Pommern / der Caſſuben / Wenden / vnd in
Schleſien / zu Croſſen / Herzogen / Burggraffen zu
Nürnberg / vnd Fürſte zu Rügen. Adrianus Albinus /
Doctor / vñ Bertholdt von Mandefloe / zu Hiberreich.

Heinrichen des jüngern / Herzogen zu Braun-
ſchweig vnd Lünenburg / Joachim Münsinger / von
Frundek / Doctor / Cantzler / vnd Veit Crummet /
Probſt zum alten Cloſter.

Erichs / Herzogen zu Braunschweig vnd Lünen-
burg / Chriſtoff von Brißberg / Dietherich von Dind-
law / vnd Andres Krauß.

Ernſten / Herzogen zu Braunschweig / Joachim
Münſin

zu Augspurg 1566 auffgericht 60

Minsinger/von Frundeck/Doctor/vnd Veitt Crum-
mer/Probst zum alten Closter.

Heinrichen vnd Wilhelmen/der jüngern/gebür-
dere/Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/
Joachim Müller/Doctor.

Philipsen des ältern / Landgraffen zu Hessen/
Graffen zu Katzenelnbogen / Diez / Zigenheim / vnd
Aida / Johan Milchling von Schonstatt / Ober
Amptman der Oberrn graffschafft Katzenelnbogen/
Johan Maisenbug/Landtuogt ahn der Werr/Rein-
hardt Scheffer Cantzler / vnd Jacob Lersner/
Doctor.

Parmin des ältern/Hertzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben/vnd Wenden / Fürst zu Rügen/
vnd Graff zu Gurgaw / Laurentins Otto / Doctor/
Cantzler/vnd Anders Borda/e / zu Regenwalde.

Johans Albrechten Hertzogen zu Meckelburg/
Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Lande
Kostock / vnd Stargardt / Herrens. Bertholdt von
Mandelfloe / vnd Adrianus Albinus/Doctor.

Ludwig Heinrichen/Landtgraffen zu Leuchten-
berg/vnd Graffen zu Halsz/2c. Ulrich Nilsen/Doctor/
Cantzler.

Der Vormündtschafft / Friderichs Graffens zu
Wirtenberg/ vnd Numpelgart / 2c. Johan Krauß/
Doctor.

Q ij Heinrich

Abschied des Reichstags

Heinrich des jüngern / des heyligen Römischen
Reichs Burggraffen zu Meissen / Graffen zum Hartens-
stein / Herz zu Plawen vnnnd Gera / zc. Friderich Crau-
bott / Cantzler / vnd Heinrich Volradt von Wazdorff.

Georg Ernten / Graffen vnd Herrn zu Hennen-
berg / Theodoricus Lüdiger / Doctor / vnnnd M. Se-
bastian glaser / Cantzler / Peter Brem / Doctor.

Prelaten Persönlich.

Gerwigk / Apt zu Weingarten / vnd Ochsenhaus-
sen.

Johannes Apt zu Keyserßheim.

Johannes Apt zu Roggenburgk.

Michael Apt / in der Ninderaw / gnant Weisses
naw.

Blasius / Apt zu Sanct Haimeran / zu Regens-
purg.

Sigmundt von Hornstein / Teutsch ordens /
Landtcomptur der Baley Elßaß / vnd Burgundi.

Prelaten Botschafften.

Von wegen Georgen / zu Salmansweyler /
Erhardt zu Elchingen / Thomafen zu Irnin / Tho-
massen zu Drspurg / Martinussen zu Roth / Bene-
dict zu Schuessenriedt / Christoffen zu Nardthal /
aller Appte berürter Clöster / Jahans Apt zu Rog-
genburg.

zu Augspurg 1566 auffgericht 61

genburg/Hans Rudolff/Vogt Summeraw zu Bras-
perg/vnnd Galli Hager.

Otto von gunß / Teutschordens Landtcomp-
thur der Baley Coblenz/Thomas Mayerhöfer/Do-
ctor/Teutschmeisterisch Canzler.

Christoff Apts zu Petershausen / Galli Hager/
Doctor.

Apts zu Sanct Cornelien Münsters / Gerlacus
Kadernmacher / Arnoldus von Wachendinck / Cano-
nic/vnd Peter Schenck/Secretarius.

Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus
Scipio / von Rutschin / Maximinischer Amptman.

Christoffs von Manderschiedt / Apts beyder
Stift Stabel/vnnd Prim/ Nicolaus Rauw / Sta-
belischer Potestat / Ludwig Turriculanus/Licenti-
at/vnd Lorentz Weber von Hagen/ der Stadt Cöln/
Secretarius.

Herman Apts zu Ludgers / zu Werden / vnnd
Helmstatt/Heinrich von der Reck/Gälchischer Rath.

Jacobs Apt zu Walckenriedt / Franciscus
Schüßler/Doctor.

D. iij Aptiffin

Abschied des Reichstags Abtissin Bottschafften.

Von wegen Anna des Keyserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedelburg/Abtissin/geborne Gräffin/ zu Stolberg/vnnd Weringerode. Franciscus Schufeler/ Stolbergischer vnd Königsteinischer Rath.

Elisabeth / des Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Gereroda / Abtissin / geborne Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien / Fraw zu Cербst vnnd Bernenburg/ Marx Zimmerman/ Doctor.

Maria Jacobe / Abtissin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stifft Buchaw / ahm Federsee / geborne freyin zu Schwarzenberg / Johan Jacob Han/ Doctor/der Schwebischen Graffen vnd Herrn Rath.

Barbara Abtissin zu Kottenmünster / M. Justinianus Schleg/Dirtheylsprecher zu Kottweil/vnnd Johan Spreter/ Doctor/Prothonotarius daselbsten.

Barbara zu Obermünster / auch Barbara zu Aldermünster / beyder Abtissin zu Regenspurg / Johan Aurbach Doctor / Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler.

Catharina Abtissin/vnser lieben Frawen Stifft zu Lindaw/ Hans Rudolff / Vogt von Summerau/ zu Brasperg.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

Ludwig/

zu Augspurg 1566 auffgericht 62

Ludwig/Grass zu Ottingen.

Friderich/Grass zu Ottingen.

Wolff/Grass zu Ottingen.

Joachim/Grass zu Fürstenberg/Heylingenberg/
vnd Werdenberg / Landtgraff in Bar/ Herz zu Haus
sen/im Ringingerthal/2c.

Carl Grass zu Zollern/vnd Sigmaringen/ Herz zu
Haigerloch/Werstein / vnd Hochingen/des heyligen
Römischen Reichs Erbcammerer.

Georg Grass zu Erbach / vnd Herz zu Brenburg/
der jünger / von sein selbst / vnd seines Vettern / Grass
Georgen zu Erbach/2c. des ältern wegen.

Joachim Grass zu Ortenburg.

Ulrich Grass zu Ortenburg.

Heinrich Grass vnd Herz zu Castell.

Georg Grass vnd Herz zu Castell.

Wolffgang vnd Ludwig gebüdere/von wegen
ihrer selbst / vnd ihrer Brüder / Friderich / vnd Albrecht
ten/alle Grassen zu Leonstein/vnd Herrn zu Scharps
fenek.

Christoff/Grass vnd Herz zu Mansfeldt.

Georg Grass zu Leyningen/ Herz zu Werstenburg/
vnd Schaumburg / des heyligen Römischen Reichs
Semperfrey.

Günther

Abschied des Reichstags

Gunther vnnnd Wilhelm gebrüder / Graffen zu
Schwarzenburg / Herrn zu Arnstatt / Sonderhau-
sen / vnd Lautenburg.

Anthoni Graff zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Volckmar Graff zu Honstein / Herz zu Lhor vnd
Clettenberg.

Johan Philips der älter / vnd Johan Philips der
jünger / beyde Wildt vnnnd Rheingraffen / Graffen zu
Salm / für sich / vnd ihrer Vetter vnnnd gebrüder / aller
Rheingraffen wegen.

Wolff vnd Burckhardt / Graffen vnnnd Herrn zu
Barbi / vnd Mülingen / für sich / vnnnd von wegen ihrer
Brüder / Graffen zu Barbi.

Christoff Herz zu Limpurg / des heyligen Römi-
schen Reichs Erbschend / vnd Semperfrey.

Friderich Herz zu Limpurg / des heyligen Römi-
schen Reichs Erbschend / vnd Semperfrey.

Johan Freyherz zu Schwarzenberg / vnd Ho-
hen Landtspergt.

Georg vnnnd Wolff / Herrn von Schönburg / von
wegen ihrer selbst / vnnnd Georg / Haug / Veitten / vnnnd
Christoffen Friderichen / ihrer Vetter n.

Johan Rheinhardt von Stauff / Freyherz zu Kren-
fels.

Wilhelm Freyherz zu Grassened / Herz zu Eglin-
gen vnd Osterhoffen.

Ludwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 63

Ludwig Freyherz zu Graneneck / herz zu Eglingen/vnd Osterhoffen.

Ulrich Freyherz zu Graneneck / vnd Burckingen.

Wolff Dietherich von Merelrain / herz zu Walddeckh.

Michael/Ludwig / vnd Ferdinandt von Freyberg/gebüder/Inhaber der herrschafft Instingen.

Der Wetterawischen Graffen.

Nemlich/

Philipsen Graffen zu Solms / vnnnd herin zu Mungenberg.

Ludwigen vnd Albrechten/gebüder/für sich/vnd ihre vettern / Graffen zu Stolberg/Königstein/Kutschensforth/vñ Weringerode/herin zu Epstein/Mungenberg vnnnd Breunberg.

Balthasarn/Graffen zu Nassaw/herin zu Wisbaden/vnnnd Isstein.

Rheinhardten vnnnd Philipsen gebüdern von Isenberg/Graffen zu Budinggen.

Hansen Graffen zu Nassaw / vnd zu Sarpruden.

Johan Graffen zu Nassaw / Catzenelenbogen/Dianden/vnd Dietz/herin zu Beilstein/vnd von wegen seiner gebüder.

Der Vormundtschafft / Weilandt Philipsen/Graffen zu Hanaw / herin zu Mungenberg/nachgelassenen Sohns.

R

Erns

Abschied des Reichstags

Ernsten vnd Eberhardten Graffen zu Solms/
vnd Herrn zu Nünzenberg/gebüder.

Georgen/Wolffgangs/vnd Heinrichs/gebü-
der/von Isenberg/Graffen zu Büdingen.

Philipsen Graffen zu Sain/Herrn zu Wittgen-
stein.

Johans Graffen zu Wida/Herrn zu Runkel/vnd
Isenburg. Albrecht Graff zu Nassau/vnd Herr zu
Sarbrücken/Adolff Graff zu Nassau/Cazenelebo-
gen/ze. Conradt Graff zu Solms/vnd Johann
Meichfner/Doctor/Nassawischer Cazenelebo-
gischer Rath/vnd Diener.

von wegen Hans Georgen / Hans Albrechten/
Hans Hoier/vnd Hans Ernsten/gebüder / Graffen
vnd Herrn zu Mansfeldt / Edle Herrn zu Heldrun-
gen/Wilhelm Barsch.

Otten / Erichs / vnd Friderichen / gebüder/
Graffen zu Hoya / vnd Bruchausen/Joachim Mol-
ler/Doctor/vnd Ruprecht Hacke.

Johans von Dhun / Graffen zu Faldenstein/
Herrn zu Oberstein/vnd zu Bruch/Johan Rosbeck/
Doctor.

Anna Gressin zu Teckelburg / Bentheim/
vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 64

Vn̄ Steinfürt/ Fraw zu Rehde/vnd Weuelinghoffe/
Witwen/ Jacob Kernfner Doctor/ vnd Johan An-
dres/genat Lantz/Secretarius.

Sebastian vnd Adolffen/ Graffen zu Sain/
Herz zu Homburg/Munckler/vnd Nienzburg/ge-
uettern/Johan Hinzberger von Wezlar/ Doctor/
vnd Martin Moller von Oppenheim.

Otten Graffen zu Holstein / Schaumburg/
vnd Sternenberg/ Herz zu Gemen/ Joachim Müll-
ler/Doctor.

Georgen/Ludwigs/Carls/vnd Hansen/genet-
tern/vnd gebüder/ Graffen zu gleichen/ Herz zu
Thonna/vnd Blanckenheim/ Cranichfeldt/vnd
Kembda/M: Seyfridt Kunz.

Heinrichen des ältern Keussen/ Herz von Plawen/
Herz zu Graitz/Cranichfeldt/vnd Geraw/Hein-
rich Keuf von Plawen/sein eldister Sohn/vnd Peter
Andres.

Heinrichen des Äitlern/vnd Heinrichen des
jüngern/ gebüdere/ Keussen/ Herz von Plawen/
Herz zu Graitz/Cranichfeldt/vnd Geraw/ David
Schifferdecke/Doctor.

Ludwig von Fleckenstein/ Freyherz zu Dachstull/
Philips Grass zu Hanaw/ Herz zu Lichtenberg.

Johan von Hohensels/ Herz zu Keypolzkirch vnd
K ü Ruxingen.

Abschied des Reichstags

Ruringen/Philips Wolff von Rosenbach/Doctor.
Hans Sigmunden/ Freyherms zu Degenberg/
geordneter Vormünder/Matthias Leyman/ Doctor.

Jacobs vnd Deserus / genettern / Freyherm zu
Alten vnd Newen Fronhoffen / Georg Deserus/ frey-
her zu alten vnd newen Fronhoffen.

Von wegen der Schwäbischen Graffen vnd Herrn/ Als.

Georgen Graffen zu Helffenstein/vnd Freyherm
zu Gundelfingen.

Johan Jacobs/Freyherm zu Königseck / vnd
Aulendorff.

Froben Christoff/Graffen vnd Herrn zu Simbern/
Herrn zu Mößkirch/Wildt/vnd Faldenstein.

Philipsen Graffen zu Eberstein.

Ulrich Graffen zu Helffenstein / vnd Freyherm zu
Gundelfingen.

Ulrich Graffen zu Montforth/vnd Kottenfels/
Herrn zu Tettwangen/vnd Argen.

Heinrichs vnd Joachim/ Graffen zu Fürstenberg/
Heyligenberg vnd Werdenberg Landtgraffe in Bare/
Herr zu Hausen /im Kintzertal.

Eyttel Friderich / Graffen zu Lüpffen/ Landt-
graffen/ zu Stülingen / vnd Herrn zu hohen Hoffen.
Alwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 65

Alwig Graffen zu Sulz / Landtgraff in Glectz
aw / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zu
Kottweil / Herz zu Dadutz Blumenect / vnd Schellenz
berg.

Weilandt Wilhelms / auch Georgen / des Hey-
ligen Römischen Reichs Erbtruckessen / Freyherrns
zu Walburgt / nachgelassener Kinder Vormünder.

Unirin Gangolff / Freyherrn zu hohen Geroltzect /
vnd Sulz.

Georgen von Frondtsperg / Freyherrn zu Mün-
delheim / Herrn zu Sanct Petersberg / vnd Ster-
zingen.

Ludwigs Freyherrn zu Grauenect / vnd Herz zu
Eglingen.

Johan Georg / von vnd zu Paumgarten / Frey-
herrn zu Hohen Schwangen / vnd Erbach / Carl
Graff zum hohen Zollern / Sigmaringen / vnd Verin-
gen / Herz zu Heygerloch / vnd Werstein / des heylig-
en Römischen Reichs Erbcammerer / vnd Johan
Jacob Han / Doctor / Schwebischer Graffen vnd
Herrn Rath.

Der frey vnd Reichstett gesandten/
Reinisch Bandt.

Von wegen Cöln. Constantinus von Listkir-
chen / alter Burgermeister / Petrus Schultig von
Steinwich / der Rechten Licentiat / vnd Laurentius
Weber von Hagen / Secretari.

Ach / Leonhardt vom Hoff / alter Burgermeis-
ter / vnd Gerlacus Kadermacher / Doctor / Syndicus.
K ij Straß

Abſchied des Reichstags

Straffburg / Wolff Sigmund Wormbser Stettmeister / Hans Hammerer Ahmmeister / Ludwig Grempp / Doctor / Aduocatus / vnnnd Johan Carle Lörcher / des geheimen Kathys.

Lübeck / Herman von Vegtelde / Doctor.

Wormbs / Bartholomeus Staundt / alter Stedtmeister / vnnnd Conrardt von Offenbach / Doctor / Aduocatus.

Speyer / Adam Süeß / Burgermeister.

Frauckfort / Daniel zum jungen / vnnnd Carl von Glauberg / des Kathys / mit beuelch der Stadt Wezlar.

Hagenaw / mit sampt den Stetten / in die Landt vogtey gehörig / Nemblich / Colmar / Schletstadt / Weiffenburg / Landaw / Ober Enßheim / Keyßersberg / Münster in Sanct Gregorienthal / Käßheim / vnd Türckheim / Kochins Borzheim Stedtmeister / zu Hagenaw / vnd Johan Kozscharendter / Syndicus zu Colmar.

Goslar / Christoff Trutenbühel Doctor / Syndicus / Benedictus Symon / vnd Albertus Cammerer / des Kathys.

Mülhausen in Düringen / M. Niclaus Frizler / Kathsuewardter / vnnnd Obrister Stadtschreiber / vnd Johan Meler / Kathsuewardter.

Northausen / Conrardt Schmidt / Kathysfreundt vnd Georgius Wildt / Licentiat / Syndicus.

Offenburg / mit beuelch der Stadt Gengenbach / vnnnd Zell / ahm Hammerspach / Alexander Fabii / Stadtschreiber zu Offenburgk.

Geilnhauß

zu Augspurg 1566 auffgericht 66

Geilhausen/Pfalzgräffliche Churfürstliche Rethen.
Dortmundt/Lampert Berßwort/Burgermeister/
vnd Wilhelm von den Brünck/Secretarius.

Cammerich/Petrus Pricquet/der Rechten Do-
ctor.

Friedtberg/in der Wetteraw/Dietherich Bri-
ckel/der Jünger/Doctor.

Schwäbische Banc.

Von wegen Regenspurg/Hans Steurer/Raths
verwandter/vnd Michel Bigelmayr/Doctor/Syn-
dicus.

Uirtemberg/mit beuelch Weissenburg ahm Nor-
gaw.Gabriel Nuzel/Georg Voldomer/vnd Thoma
Löffelholz.

Ulm/Hans Ehinger/alter Burgermeister/Jobst
Weickman/beyde des innern gehaimen Raths/vnnd
Heinrich Schilbock/Licentiat/Aduocatus/mit be-
uelch der Stadt Biberach/Ala/vnnd Buchaw/ahm
Federesee.

Eßlingenn/Johan Kröttler/Doctor.

Reutlingen/Hans Kockenstuel/Stadtschrei-
ber.

Urdlingen/Chilian Reinhardt/Burgermeister/
vnd Hans Victor Vogelmann/Rathsfreundt.

Kottenburg ahn der Tauber/Albrecht Bern-
beck/des Raths/vnnd Güntherus Bock/Doctor/
Syndicus.

Schwäbischen Hall/Georg Rudolff Wydman/
Doctor.

R iij Kottweil/

Abſchied des Reichstags

Kottweil/Justinianus Schleg/des Raths/vnd
Johan Spreter/Doctor.

Oberlingen/mit beuelch Bucha / Hans Schult-
heiß/Burgermeister/vnd Hans Han/des Raths.

Hailbunn/Gabriel Wölner/des geheimen Raths/
vnd Steffan Feyerabent/Licentiat/Syndicus.

Schwäbischen Gemündt / Paul Goltsteiner/
Burgermeister.

Memmingen / Ulrich Wolffhardt / Doctor/
Syndicus:

Dinckelspiel / Hans Wilhelm Zuster / Burger-
meister/vnd Georg Zausenbarth/Stadtschreiber.

Lindaw/Johan Rudolff Ehinger/Doctor/vnd
Anthoni Rehm.

Rauenspurg / Philips Schmidelin / zu vnder
Keytenaw/Burgermeister / vnd Joachim Christoff
Dasslinger/Stadtschreyber.

Kempten / Paulus Ferer / Burgermeister / M.
Bartholomeus Holdermuth / genant Schmidt /
Stadtschreyber.

Windeßheim / Caspar Hoffman Burgermeister.

Kauffbawern / Rudolff Banrider / Burger-
meister/vnd Johan Heydler/Stadtschreyber.

Schwäbischwerdt / Matthes Funck / Burger-
meister/vnd Wolff Tischinger/Stadtschreyber.

Weyl/

zu Augspurg 1566 auffgericht 67

Weyl/Hans Christoff Lutz/Stadtschreiber/vnd
Hans Redlin/Schultheiß.

Schweinfurth/Wolffgang Cremer/vnnd Jo-
han Schopper/beyde des Kathhs.

Wangen/Hans Hinderlang/Bürgermeister/
vnd Barthel Moge/des Kathhs.

Isin/Hans Jacob Erlewein/Stadtschreiber.

Gengen/Rochius Amman/Bürgermeister.

Pfullendorff/Claf Wildt/Bürgermeister/vnd
Hans Jacob Jocher/Stadtschreiber.

Kopffingen/Hans Hack/Bürgermeister/vnnd
Johan Reinhardt/Stadtschreiber.

Leuthkirchen/Bernhardt Erlewein/Stadt-
schreiber.

Augspurg/Hieronimus im Hoff/des gehaimen
Kathhs/Johan Baptista Hainzel/Bürgermeister/Ge-
org Tradel/vnd Conrardt Pius Pentinger/beyde Do-
ctores.

Des zu vrfundt/haben wir von Gottes
gnaden/Daniel Erzbischoff zu Meyntz/vnnd Frides-
rich Pfaltzgraff bey Rhein/Herzog in Bayern/ıc.
beyde Churfürsten/von vnser/vnnd vnserer mit
Churfürsten wegen/Wir Johan Jacob/Erzbis-
choff zu Salzburg/vñ Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/
Herzog in Obern vnd Nidern Bayern/ıc. von vnser
vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/
Michael

Abschied des Reichstags

Michael Apt in der Ninderaw / genant Weissenaw /
 von vnser / vnd der Prelaten / Adolff Graff zu Was-
 saw / Catzenelenbogen / Vianden / vnd Dietz / von vn-
 ser / vnd der Graffen vnd Herrn / Vnnd wir Burger-
 meister / vnd Rath zu Augspurgk / von vnser / vnd der
 frey vnd Reich Stedt wegen / Vnsere Insiegel an die-
 sen Abschiedt thun henden / Geben in vnser Key-
 sers Maximiliani / vnd des heyligen Reichs Stadt
 Augspurgk / Donnerstags den dreissigsten May / nach
 Christi vnser lieben Herrn gebürt / im fünffzehnhun-
 dert / vnd sechzig sechsten / vnserer Reich des Römi-
 schen im vierdten / des Vngerischen im dritten / vnd des
 Behaimischen / im achtzehenden Iarn / 2c.

MAXIMILIANVS.

Daniel Archiepiscopus, Moguntin-
 nensis, per Germaniam Archican-
 cellarius.

t.
 V. Ulrich Zasius, D.
 vice. C.